

**Zeitschrift:** Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen  
**Band:** 4/1918 (1918)

**Artikel:** Die staatsbürgerliche Erziehung in der Schweiz  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-23828>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# 1. Die staatsbürgerliche Erziehung in der Schweiz.

---

## Einleitung.

Die einleitende Arbeit des Archivs 1917 befaßte sich mit der Orientierung über die vorläufigen Lösungen des staatsbürgerlichen Problems in Frankreich, Österreich, Dänemark und den Niederlanden. Die vorliegende Abhandlung will eine Darstellung des Standes der staatsbürgerlichen Bildung und Erziehung vorab unserer schweizerischen Jugend geben. Auch hier wird es sich erweisen, daß die Erreichung des Zieles sowohl auf dem Wege der Erziehung als auch auf dem des Unterrichts gesucht wird, mit andern Worten: Die Pflege des staatsbürgerlichen Denkens ist zunächst Unterrichtsprinzip, aber auch Lehrgegenstand.<sup>1)</sup>

Mit Frankreich hat die Schweiz gemeinsam, daß die Bestrebungen für nationale Erziehung in die Zeit der großen französischen Revolution zurückgehen, mit Österreich, daß es sich auch bei uns darum handelt, verschiedene Nationen zu einem einheitlichen Ganzen zu vereinigen und in ihnen das Bewußtsein enger Zusammengehörigkeit trotz vielfacher Stammesverschiedenheit zu wecken. Auch bei uns ist die Frage der staatsbürgerlichen Erziehung und Unterweisung der Jugend ein in der eigenartigen Struktur des Landes und der Entwicklung und Gestaltung seiner politischen Verhältnisse begründetes ernsthaftes nationales Problem geworden. Nicht nur die Dreisprachigkeit (Deutsch, Französisch und Italienisch) erschwert die nationale Einheit, sondern auch die geographische Zerklüftung des Landes, vor allem aber die föderalistische Strömung, die sich in der staatlichen Sonderexistenz der 25 Kantone und Halbkantone kundgibt, die aber ihre Schranken findet durch die Bestimmungen der Bundesverfassung. Die Vereinheitlichung des schweizerischen Zivilrechts und auch des Strafrechts sind Erfolge der unitarischen Strömung, die sich behutsam auch auf dem Boden des Schulwesens bemerkbar macht. Auch der Gedanke der nationalen Erziehung ist in der Schweiz ein solches einigendes Band.

Die nachfolgende Darstellung zerfällt in zwei Teile. Im ersten ist zunächst die geschichtliche Entwicklung des Problems im Rahmen der schweizerischen Schulgeschichte bis zur Gegenwart gegeben, dann eine Darstellung der gegenwärtigen Forderungen, speziell an den Bund in bezug auf die nationale Erziehung und den staatsbürgerlichen Unterricht und eine Orientierung über die vorläufige Lösung des Problems. Der zweite Teil behandelt den heutigen Stand der Dinge in den Kantonen, so wie er sich aus den Lehrplänen ergibt, weist auf künftige Neugestaltung hin und orientiert über die staatsbürgerliche Belehrung der Jugend außerhalb der Schule und über diejenige der Erwachsenen.

<sup>1)</sup> Siehe Archiv 1916, I, Seite 3 ff.



## I. Teil.

### A. Geschichtliche Entwicklung.

*Die nationale Erziehung zur Zeit der Helvetik.* Als staatsrechtliches Gebilde tritt uns die Eidgenossenschaft erst zur Zeit der Helvetik entgegen. Vorher war sie nur ein System mannigfaltiger und ungleichartiger Bünde. Immerhin bestand schon ein gewisses Zusammengehörigkeitsgefühl, und je mehr der politische und moralische Verfall gegen Ende des 18. Jahrhunderts zutage trat, je deutlicher man die innern Gefahren erkannte, um so ängstlicher war man bestrebt, die innern Gegensätze auszugleichen, und namentlich durch eine verbesserte Erziehung an der Erweckung eines neuen Geistes in der alten Eidgenossenschaft mitzuwirken. Dieses Bestreben entsprach übrigens auch dem pädagogischen Charakter der deutschen Aufklärung, die den Grundsatz verfolgte: Glückseligkeit des Volkes durch Erziehung und Bildung.

1762 wurde die Helvetische Gesellschaft gegründet. Sie war der erste nationale Verein der Schweiz, der allerdings praktisch nicht sehr eingreifend wurde und dessen Entstehung mittelbar zurückging auf Franz Urs Balthasars 1758 veröffentlichte Schrift: „Patriotische Träume eines Eydgnossen von einem Mittel, die veraltete Eydgenossenschaft wieder zu verjüngen“. Das Mittel, die Schweiz innerlich umzuwandeln und vor dem anrückenden Verderben zu retten, findet er in einer bessern, echt nationalen Erziehung der schweizerischen Staats- und Kriegsmänner. Er tadelt, daß die angehenden Magistrate ihre Bildung meist an fremden Höfen suchen, und betont die Wichtigkeit der vaterländischen Geschichte und Geographie als Unterrichtsfächer für den zukünftigen Staatsmann. Er macht den Vorschlag, ein nationales Seminar einzurichten für solche, die sich dem Staatsdienste zu widmen gedenken. In dieser Anstalt sollten die Jünglinge im schweizerischen Militärwesen, in Verwaltung und Staatskunde, in schweizerischer und allgemeiner Geschichte unterrichtet werden.

Die Helvetische Gesellschaft befaßte sich an ihren Tagungen in Schinznach mehrmals mit der Frage der nationalen Erziehung. So diskutierte sie 1786 die Notwendigkeit der Vervollkommnung des Nationalcharakters durch eine verbesserte öffentliche und private Erziehung der helvetischen Jugend. Noch 1796, zwei Jahre vor dem Hereinbrechen der großen Katastrophe, betonte Bernhard Meyer von Schauensee in einer geistvollen Rede vor der helvetischen Gesellschaft die absolute Notwendigkeit einer nationalen Erziehung, davor warnend, nationale Erziehung mit Weckung und Pflege des Nationalgefühls oder Nationalstolzes zu verwechseln; Chauvinismus und Kosmopolitismus müßten sich gegenseitig wohlthuende Schranken ziehen. Nationale Erziehung sei weit mehr als Unterricht mit nationalem Gepräge. Freilich könne Belehrung und Aufklärung dabei nicht entbehrt werden.

Diese Reformbestrebungen zeitigten wenig Positives. Die herrschenden politischen und sozialen Zustände bildeten unüberwindliche Hindernisse zur Verwirklichung solcher Forderungen. Als dann aber 1798 die alte Eidgenossenschaft zusammenbrach und sich aus deren Trümmern die „eine und unteilbare Republik“, der helvetische Einheitsstaat erhob, da brach sich bei den führenden Kreisen des Volkes bald die Einsicht Bahn, daß das Bestehen des neuen Staatswesens nur gesichert werden könne, wenn das Volk zu dem geschaffenen Zentralstaat erzogen würde. Aus dieser Einsicht heraus erwuchsen die Bestrebungen für nationale Erziehung in der Helvetik. Die gesetzgebenden Behörden richteten ihre Fürsorge in dieser Hinsicht sowohl auf die Erwachsenen, als auf die Jugend. Das Ziel war dasselbe, die Mittel waren naturgemäß verschieden.

Der Begriff der Nationalerziehung hat im Laufe der Zeit mehrfach einen Bedeutungswandel durchgemacht. In dem Sinne, wie er uns in der Epoche der Helvetik entgegentritt, ist er entstanden in Frankreich, im Zusammenhang mit der großen Revolution am Ausgang des 18. Jahrhunderts.

Die französische Konstitution vom 3. September 1791 verlangte: „es soll ein öffentlicher Unterricht geschaffen und eingerichtet werden, gemeinsam für alle Bürger und unentgeltlich für die allen Menschen unerläßlichen Unterrichtsgegenstände.“ In diesem Sinne wird also unter Nationalerziehung verstanden eine einheitliche, die gesamte Jugend der Nation umfassende Erziehung durch den Staat. Das erscheint uns heute selbstverständlich. Aber der Begriff erhielt schon damals neben dieser weitem noch eine engere Bedeutung. Im Interesse des Staates lag es, von dem Momente an, in dem er die Bildung des Volkes selbst an die Hand nahm, die von ihm geschaffenen Bildungseinrichtungen zu benutzen, um den Staatsgedanken bei seinen Bürgern zu entwickeln und sie zu brauchbaren Gliedern des Gemeinwesens zu erziehen.

Vor der Revolution lag das Bildungswesen in der Schweiz in der Hand jedes einzelnen Kantons oder Ortes, und zwar bei den Inhabern der Staats- und Kirchengewalt; der Staat beauftragte die Kirche, sich der Jugendbildung anzunehmen. Die helvetische Verfassung vom 12. April 1798 jedoch setzte in Art. 6 eine völlige Trennung von Kirche und Staat fest, die in Wirklichkeit freilich nicht bestand, da man bei der Auslegung recht milde verfuhr.

Der neue Staat, die helvetische Republik, nahm nun die Organisation des Erziehungswesens selbst in die Hand und übertrug die Leitung und Aufsicht desselben seinen bürgerlichen Organen. Damit wurde die öffentliche Erziehung zu einer staatlichen, einer nationalen. In dieser Entwicklung lag eine Notwendigkeit. Das Bestehen und das Wohl des neu geschaffenen Einheitsstaates hing ab vom kulturellen Stand seiner Bürger, die nun vor dem Gesetze alle gleich waren. Politisch mußte namentlich den Unitariern die Erziehung durch den Staat und für den Staat am Herzen liegen, um den



föderalistischen Tendenzen wirksam entgegentreten zu können. Der Mittelpunkt der Bestrebungen für nationale Erziehung war das helvetische Ministerium der Künste und Wissenschaften mit Philipp Albert Stapfer an der Spitze.

In dem in der Botschaft des Vollziehungsdirektoriums an die gesetzgebenden Räte vom 18. November 1798 enthaltenen Erziehungsplan kommt nun der Begriff der Nationalerziehung auch in jenem engern Sinne (Erziehung für den Staat) zum Ausdruck. Die öffentlichen Schulanstalten sollten Bürger heranbilden, die von einer lebendigen staatsbürgerlichen Gesinnung erfüllt, kräftig an der Entwicklung des Staates mitzuarbeiten befähigt und gewillt wären. Die Botschaft kündigte ein umfassendes helvetisches Schulgesetz für alle Stufen an. Eine obligatorische, für Arme unentgeltliche Bürgerschule (nach heutigem Begriff allgemeine Volksschule) sollte eine allgemeine bürgerliche Bildung vermitteln, zahlreiche Mittelschulen, Gymnasien, sollten auf einen höhern Unterricht, auf ein „Zentralinstitut“ oder eine helvetische Universität vorbereiten. Das oberste formale Ziel der Bürgerschule, die die Ausbildung der körperlichen, intellektuellen und moralischen Kräfte umfaßte, war die bürgerliche Selbstständigkeit. Neben den Elementarfächern finden sich im Lehrplan daher zum erstenmal vaterländische Geographie und Geschichte, Gewerbekunde, Staatsverfassung und Gesetzeskunde. Ein nationales Lesebuch, 1799 in Aarau erschienen, soll vaterländischen Geist wecken und pflegen; die Botschaft selbst sieht in einer öffentlichen, allgemeinen und gleichförmigen vaterländischen Erziehung das einzige Mittel, die Zwietracht und die regionalen Sonderinteressen auszurotten und den Geist der Solidarität einziehen zu lassen.

In der Erkenntnis, daß die Durchführung des Planes schon an der geringen Bildung der für die Bürgerschulen als Lehrer in Frage kommenden Männer scheitern mußte, faßte Stapfer auch gleich die Errichtung von Normalschulen oder staatlichen Lehrerseminarien in den einzelnen Kantonen ins Auge. Der Plan scheiterte, ebenso wie der weiterhin gefaßte eines helvetischen Lehrerseminars in Burgdorf, an dem geringen Entgegenkommen der Kantone respektive der mißlichen Lage der helvetischen Finanzen. Allein wenige Monate später kündigte Pestalozzi, der im Sommer 1800 in Burgdorf seine Erziehungsanstalt eröffnet hatte, am 24. Oktober 1800 die Eröffnung einer Normalschule an, und dieses Seminar ist, wenn auch in recht bescheidenem Rahmen, die erste schweizerische Lehrerbildungsanstalt geworden, die, als im höchsten Interesse der nationalen Erziehung, von den helvetischen Behörden moralisch und, soweit es die Lage erlaubte, auch finanziell unterstützt wurde.

Den besten Einfluß auf die Stärkung des nationalen Gedankens mußte nach Stapfers Auffassung das im Erziehungsplan vorgesehene „Zentralinstitut“ ausüben, eine mit den reichsten Hilfsmitteln ausgestattete helvetische Universität, in der alle nützlichen Künste und Wissenschaften in möglichster Ausdehnung und Vollständigkeit gelehrt

werden sollten. Dieses Institut werde der Brennpunkt der intellektuellen Kräfte der Nation sein, meinte der Minister, das Verschmelzungsmittel ihrer auseinanderstrebenden Völkerschaften und der Stapelort der Kultur der drei gebildeten Völker, welche zusammen Helvetien ausmachen; diese Zentralanstalt sei bestimmt, deutschen Tiefsinn mit französischer Gewandtheit und italienischem Geschmack zu vermählen.

Der Große Rat, dem Stapfers Vorschlag am 19. Februar 1799 unterbreitet wurde, nahm zwar den Gedanken beifällig auf, wurde aber durch die Umstände — der Krieg der zweiten Koalition stand bevor — zur Zurückhaltung genötigt. Der Entwurf wurde an die Unterrichtskommission gewiesen und blieb begraben.

Aber auch der ganze großangelegte Plan einer die ganze Jugend umfassenden nationalen Erziehung blieb ein schönes Projekt. Die Vorlage, das erste schweizerische Schulgesetz, wurde am 2. Januar 1800 abgelehnt vom Senat. Gleichwohl dürfen die großen, aus jener Zeit hervorgegangenen Anregungen nicht unterschätzt werden. So hat auch Pater Gregor Girard, der eine Zeitlang Sekretär des helvetischen Unterrichtsministers in Luzern war, 1799 ein Projekt der öffentlichen Erziehung für die helvetische Republik ausgearbeitet, das durch die Diskussion des staatsbürgerlichen Unterrichts heute wieder an der Tagesordnung steht und in dem vor allem seine Überzeugung von der Bedeutung des Volksschulwesens zum Ausdruck kommt.<sup>1)</sup>

Waren derartige Publikationen zunächst von rein theoretischer Wirkung, so ist ein wichtiges praktisches Ergebnis dieser Zeit die Tatsache, daß die Volksschule unter die direkte Leitung des Staates gestellt wurde. Dieser konnte jedoch in seiner finanziellen Ohnmacht der privaten Mitwirkung nicht entbehren. Private und Gesellschaften gründeten vielerorts höhere Volksschulen, ja die Anfänge der sogenannten Fortbildungsschule für angehende Bürger reichen in die Zeit der Helvetik zurück.

Die Mittel, die man zur Verwirklichung der Nationalerziehung zu benützen gedachte — Unterricht, Belehrung, Aufklärung — gehören in den Ideenkreis des Aufklärungszeitalters. Es entsprach dem Geist der Aufklärung, wenn man versuchte, alles von außen in den Menschen hineinzutragen, statt es aus ihm herauszuentwickeln. Wenn schon vereinzelt der Gedanke auftauchte, daß durch Belehrung allein die Frage der nationalen Erziehung nicht zu lösen sei — schon das Programm für die helvetische Universität verlangte die Ergänzung der Belehrung durch Maßnahmen zur Entwicklung und Schärfung des sittlichen Gefühls —, so wurde doch die Frage nach der Art solcher Maßnahmen nicht näher untersucht. Immerhin fehlte es nicht an bemerkenswerten Vorschlägen. Einer der wenigen,

<sup>1)</sup> Pater Girards Projekt ist abgedruckt und übersetzt im „Pionier“, Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern, 37. Jahrgang, 1916, Seite 49 ff.



die dem schwierigen Gegenstand näher traten, war der Berner Patrizier Karl Viktor von Bonstetten, dessen Schrift „Über Nationalbildung“ 1802 bei Orell Füßli in Zürich erschien. Der Kernpunkt seiner Ausführungen ist die Forderung, durch Gründung von Jugendbünden und Jugendgesellschaften Einrichtungen zu schaffen, um auch noch nach Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht Mittel in der Hand zu haben, die heranreifende Jugend zu tüchtigen Menschen und Bürgern zu erziehen. Diese Jugendbünde sollen die Knaben und Mädchen aus dem Schul- ins Bürgeralter hinüberleiten. Neben dem Ausbau der Kenntnisse besteht ihre wichtigste Aufgabe in der Pflege des Gemüts, edler Geselligkeit, Unterhaltung und treuer Kameradschaft. In solchen kleineren Verbänden können dem angehenden Bürger seine Verpflichtungen der Gesellschaft, der Gesamtheit gegenüber zum Bewußtsein gebracht werden. Die Idee Bonstettens ist in unsern Tagen mit der Erweiterung wieder aufgegriffen worden, daß man den jugendlichen Organisationen auch praktische Aufgaben überträgt, um ihr Interesse für öffentliche Fragen und ihr Verantwortlichkeitsgefühl zu wecken.

Indessen, während man noch über die Fragen der nationalen Erziehung diskutierte, hatte Heinrich Pestalozzi die Lösung des Problems längst gefunden. Gegenüber den Ansichten der Zeit, daß der Mensch, um ein guter Bürger zu sein, besondere durch die Schule zu entwickelnde geistige Eigenschaften besitzen müsse, haben nach Pestalozzi nur die Bürger Wert für den Staat, die „Individualwert“ für sich selbst haben. „Jedes Land, und besonders jedes freie Land steht nur durch den geistigen, insbesondere sittlichen und damit bürgerlichen Wert seiner Individuen gesellschaftlich gut; wo die Fundamente mangeln, wo der Vater- und Muttereifer der reinen Wohnstubenkraft im Privatleben mangelt“, da halten nach Pestalozzi alle andern Vorzüge eines Volkes die Feuerprobe der Wahrheit im Glück und Unglück nicht aus. Für ihn ist die Frage der Nationalerziehung keine Frage der Schulorganisation, sondern eine Aufgabe, die die Familie zu lösen oder wofür sie wenigstens das Fundament zu legen hat. Die Bürgertugenden sind keine andern, als die des Hauses. Pestalozzi will die ganze Frage der nationalen Erziehung von der moralischen, nicht von der intellektuellen Seite aus behandelt wissen. Erziehung zum sittlich hochstehenden Menschen ist auch Erziehung zum tugendhaften, brauchbaren Bürger; nur durch eine Gesundung der Familienerziehung, des Familiengeistes, durch eine sittliche Erneuerung des Volkes ist dieses wichtige Problem zu lösen. Nicht erst bei der reifern Schuljugend, sondern schon in der Familie will Pestalozzi mit der nationalen Erziehung beginnen; denn hier bietet sich weit mehr Gelegenheit, unmittelbar an die persönliche Lage des Kindes anzuknüpfen und es an ein gewisses Handeln zu gewöhnen. Erst wenn das Fundament zu dieser sittlichen Erziehung in der Familie gelegt worden ist, ist der junge Mensch fähig zu Gemeinsinn und Hingabe an die Glieder des nächst-



höhern Rechtsverbandes, wie ihn die Gemeinde darstellt, und von dieser zweiten Stufe gelangt er zur dritten, zur Staatsgesinnung. Unerläßliche Voraussetzung aber ist, daß in der Familie die sittlichen Grundlagen für diesen Werdegang geschaffen sind.

Lag die erste wichtige Aufgabe des Unterrichtsministeriums darin, die heranwachsende Jugend für den Staat heranzubilden, so erwuchs ihm die weitere bedeutungsvolle Pflicht, den erwachsenen Bürgern der Einheitsrepublik die nötige Belehrung in bezug auf vaterländische Dinge zu vermitteln. Und hier gewann eine andere Idee Stäpfers Fleisch und Blut. Er gliederte dem Ministerium der Künste und Wissenschaften eine neue Abteilung an, das „Bureau für Nationalkultur“. Dieses sollte alle bedeutenden Männer des In- und zum Teil auch des Auslandes, und die Art und das Maß ihrer Kenntnisse und Fertigkeiten registrieren und mit ihnen in Verbindung treten; ferner sollte es Anstalten für die Jugend und Vereine für das Volk ins Leben rufen und durch Flugblätter und Zeitungen die öffentliche Meinung lenken.

Eine besonders bemerkenswerte Schöpfung dieser neuen Institution ist die „Literarische Societät in Luzern“, eine Art gemeinnütziger Gesellschaft mit stark nationaler patriotischer Betonung, die folgenden Zweck hatte: 1. Förderung des vaterländischen Gemeingeistes und des wahren Patriotismus im Gegensatz zum Kantonsgeist, dem oligarchischen Föderalismus und der Anarchie; 2. Aufklärung des Volkes über seine wichtigsten Angelegenheiten; 3. Ermunterung der Wissenschaften, des Kunstfleißes und nützlicher Gewerbe aller Art. Als sehr wirkungsvoll im Kampfe gegen die Gleichgültigkeit in nationalen Angelegenheiten erachtete die Societät die Schaffung von Nationalfesten und die Schöpfung eines hinreißenden Nationalgesanges. Der Aufruf, den sie an die schweizerischen Dichter und Tonkünstler richtete, blieb nicht ohne Wirkung. Es gingen mehrere Vorschläge ein und wurden einer besondern Liederkommission überwiesen. Der baldige Zusammenbruch der Gesellschaft bereitete jedoch diesen Bestrebungen ein Ende. Sie hat während der kurzen Zeit ihres Bestehens eine überaus rege Tätigkeit entfaltet.

Analog der literarischen Gesellschaft von Luzern bildeten sich in Zürich, Winterthur, Basel und Schwyz Vereinigungen, die sich jedoch richtiger vaterländisch-gemeinnützige Gesellschaften nannten und ebenfalls sehr tätig waren.

Ein sehr wichtiges Mittel, auf die Denkart des Volkes einzuwirken, war schon zur Zeit der Helvetischen Gesellschaft die Presse. Durch die Revolution wurde auch in unserm Lande eine Menge von Zeitschriften ins Leben gerufen. Die meisten gingen aus finanziellen Gründen bald wieder ein, nachdem sie ein nur kümmerliches Dasein gefristet hatten. Alle überragte der von Usteri und Escher herausgegebene „Schweizerische Republikaner“. Er ist heute eine treffliche Geschichtsquelle, da er über die Verhandlungen der helvetischen Räte ziemlich ausführlich und zuverlässig berichtet. Wohl

suchte der „Republikaner“ politische Aufklärung zu verbreiten, aber er war mehr für die Gebildeten geschrieben. Da tauchte der Gedanke auf, eine Zeitung erscheinen zu lassen, durch welche in leichtfaßlicher, aber doch auch für die gebildeteren Kreise nicht uninteressanter Art das Volk über die Zweckmäßigkeit der bestehenden Staatseinrichtungen und der Anordnungen der Behörden belehrt würde. Stapfer war es, der beim Direktorium ein solches „Volksblatt“ anregte, von seinem Kollegen Rengger kräftig unterstützt. Es erschien unter der Chefredaktion Heinrich Pestalozzis und wurde den Beamten der Republik unentgeltlich zugestellt, damit sie dem Volke seinen Inhalt vermittelten.

Ganz ausschließlich zur Hebung des Patriotismus und des Brudersinnes sollte die Veranstaltung von nationalen Volksfesten dienen, ein Mittel, von dem sich die Männer der Helvetik viel versprachen. Schon die helvetische Verfassung fordert Volksfeste. Der Art. 24 bestimmte: „Ein jeder Bürger, wenn er 20 Jahre alt ist, muß sich in das Bürgerregister seines Kantons einschreiben lassen und den Eid ablegen: seinem Vaterlande zu dienen und der Sache der Freiheit und Gleichheit als ein junger und getreuer Bürger, mit aller Pünktlichkeit und allem Eifer, so er vermag, und mit einem gerechten Haß gegen die Anarchie oder Ausgelassenheit anzuhängen. Dieser Eid wird von allen jungen Bürgern, die das genannte Alter erreicht haben, in der schönen Jahreszeit, an demselbigen Tage, in Gegenwart der Eltern und Obrigkeiten abgelegt, und endigt mit einem bürgerlichen Fest. Der Regierungsstatthalter nimmt den Eid ab und hält eine dem Gegenstand des Festes angemessene Rede.“ Ebenso sollte der Tag, an dem die jungen Bürger zum erstenmal die Waffen erhalten würden, ein bürgerliches Fest sein. So wurde denn die von der Verfassung geforderte Eidleistung mancherorts, namentlich in Luzern, zu einem Volksfeste ausgestaltet. An andern Orten zeigte sich die gegenrevolutionäre Bewegung; im Rheintal, im Appenzellerland und in der Urschweiz wurde die Eidleistung verweigert; in Nidwalden erfolgte die offene Empörung, die dann in den Tagen vom 6. bis 9. September in Feuer und Blut erstickt wurde. Auch der Jahrestag der Errichtung der helvetischen Republik sollte durch das Volk gefeiert werden. Der Ausbruch des zweiten Koalitionskrieges verunmöglichte jedoch das Fest, und damit war es mit den Volksfesten der helvetischen Republik zu Ende.

Die allgemeine Bürgerschule, das Zentralinstitut, das helvetische Volksblatt, das Bureau für Nationalkultur, die Volksfeste waren Mittel der nationalen Erziehung. Durch diese sollte für die Zentralisation, welche die helvetische Verfassung mit einem Schlage gebracht, die Grundlage geschaffen werden. Sie erstrebte die Einigung des Schweizer Volkes zu einer wahren Nation, nicht nur in der äußern Form, sondern auch im Denken und Fühlen der Einzelnen. „Jede Zeit, die wieder eine schweizerische Nationalität schaffen oder besonders betonen will, wird stets auf sie zurück-



kommen“, sagt Hilty. Wohl gehen ihre Anregungen auf französische Vorbilder oder auf Gedanken zurück, die schon bei der Helvetischen Gesellschaft laut geworden waren; doch hat sie den Nationalitätsgedanken zum erstenmal in moderner Form zum Ausdruck gebracht und als Prinzip aufgestellt.

*Die Entwicklung des nationalen Gedankens im schweizerischen Schulwesen bis 1848.* Das Schul- und Erziehungswesen wurde mit der Mediation wieder eine kantonale Angelegenheit. Doch war durch die Revolution das bleibend erreicht worden, daß die Aufgabe, für das Schulwesen zu sorgen, nun ziemlich allgemein als Pflicht des Staates anerkannt wurde. Verschiedene Schulordnungen erklären die Sorge für die Jugendbildung als die wichtigste Pflicht des Staates. Im ganzen herrschte ein redliches Streben. Die Kantone ordneten Einrichtung und Methode des Unterrichts, Besoldung der Lehrer und begründeten Schulfonds. Das Volksschulwesen entwickelte sich, wenn auch langsam und allmählich. Die Hauptarbeit auf diesem Gebiete blieb aber noch immer der privaten Tätigkeit, sei es einzelner Schulmänner, sei es pädagogischer Vereinigungen, vorbehalten. Pestalozzi, Fellenberg, Girard entfalten auch jetzt noch ihre Wirksamkeit. 1808 wurde von Freunden und Mitarbeitern Pestalozzis die Schweizerische Gesellschaft für Erziehung gegründet, die bis 1812 tätig war. Nicht nur für die Volksschulen, auch für die Mittel- und höhern Schulen geschah mancherlei; 1810 begründete der Aargau das erste Lehrerseminar der Schweiz; es entstanden Kantonsschulen in Chur und St. Gallen, ein politisches Institut in Zürich für Rechtsgelehrte und Staatsmänner etc. (1807), und in Bern wurden die bestehenden höhern Lehranstalten 1805 in eine Akademie vereinigt.

Eine schöne Erscheinung jener Zeit war die allgemeine Verbreitung und Betätigung gemeinnützigen Sinnes. Auch dieses Streben erhielt jetzt einen nationalen Zusammenhang, indem 1810 durch den zürcherischen Stadtarzt Johann Kaspar Hirzel eine schweizerische gemeinnützige Gesellschaft gebildet wurde, die alljährlich wohlgesinnte Männer aller Kantone zu freundlicher Besprechung von für das Wohl aller wichtigen Fragen versammelte. 1811 entstand die Gesellschaft für vaterländische Kultur im Aargau, die unter anderm die Begründerin der Mädchenarbeitsschulen wurde. Die 1807 in Zofingen neu erstandene helvetische Gesellschaft suchte den Nationalgeist zu wecken.

Noch stärker zeigt es sich in der Restaurationsperiode von 1815 an, daß die Fortbildung des Schulwesens nicht von Staates wegen, sondern durch die Gemeinden und durch Private geschieht. Es bildeten sich Schulvereine zur Hebung der Schulbildung. Das Bedürfnis nach gründlicher Umgestaltung des Schulwesens war ziemlich allgemein. Die Regeneration in den dreißiger Jahren, die das ganze Volks- und Kulturleben umgestaltete, brachte auch dem Schulwesen einen neuen Aufschwung. Der größte Ruhm der dreißiger Verfassungen lag in der Schöpfung von obligatorischen Staats-

schulen, so in Zürich, Bern, Luzern, Schaffhausen, Aargau, Thurgau und Baselland. Wenn Zschokke 1836 das Wort aussprach: „Volksbildung ist Volksbefreiung“, so konnte man ebenso gut sagen: „Volksbefreiung verlangt Volksbildung“. Daß das Volk zu einer würdigen Ausübung seiner Rechte und zur völligen politischen Mündigkeit durch Schulbildung vorbereitet werden müsse, haben auch die Führer der politischen Bewegung von 1830 einsichtsvoll erkannt. Für die Hebung des Bildungswesens, für Ausbildung der Intelligenz, des Gemütslebens und der Produktionskraft des Volkes ist jene Epoche vorbildlich geworden.

Die politische Umgestaltung des Jahres 1848 machte aus dem lockern Staatenbund einen Bundesstaat, der, der historischen Entwicklung besser Rechnung tragend als die staatlichen Schöpfungen der Revolutionszeit, das nationale und das kantonale Element miteinander verband, die Glieder dem Ganzen, das Kantonale dem Nationalen unterordnend. Durch die neue Verfassung wurden dem Bunde auch Befugnisse im Unterrichtswesen übertragen. Nun tauchte der Gedanke der Gründung einer eidgenössischen Hochschule wieder auf, der schon einzelne Geister des 18. Jahrhunderts erfüllt hatte. Bei der beabsichtigten Bundesrevision von 1833 war von der Errichtung einer eidgenössischen Hochschule auf dem Wege des Konkordats die Rede. 1848 wurde dieser Punkt als „hochwichtiger Gegenstand“ betrachtet. Man führte zugunsten dieses Gedankens an, daß die einzelnen Kantone für sich nicht die Mittel besäßen, ein solches Institut immer zu unterhalten, ferner, daß studierende Schweizerjünglinge im Auslande Ideen in sich aufnähmen, die im Widerspruche mit den heimatlichen Verhältnissen stünden. Man versprach sich von einer schweizerischen Gesamthochschule glänzende Wirkungen auf die patriotische Gesinnung. Die Jugend des Vaterlandes finde sich aus allen Kantonen zusammen; sie lerne sich kennen, knüpfe Bande der Freundschaft und tausche gegenseitig Ideen aus. Die Gedankenwelt selbst würde dadurch gleichartiger werden, und besonders werde das Zusammenleben Studierender verschiedener Konfessionen wohlthätig sein; denn dadurch würde eine echt vaterländische Duldung erzeugt. Hiegegen rückten aber nüchterne Erwägungen auf, vor allem die, daß es schon drei Hochschulen in der Schweiz gab, die damals bald 400 Jahre alte in Basel, und die in den dreißiger Jahren errichteten von Zürich und Bern. Dann standen auch die sprachlichen und konfessionellen Gegensätze im Schweizer Volke einer einheitlichen Bildung im Wege. Zugleich dachte man an die Errichtung einer polytechnischen Schule und eines Lehrerseminars durch den Bund. Es wurde betont, daß wenn es in der ganzen Schweiz mit der Bildung und Gesinnung anders werden müsse, vor allem dafür zu sorgen sei, daß die Lehrerbildung sich gleichmäßiger gestalte und national gebildete und erzogene Lehrer in allen Teilen der Schweiz wirken. Daher beschloß die Revisionskommission, die Eidgenossenschaft solle für



die Errichtung von höhern Schulen aller drei Arten sorgen. Die Tagsatzung strich jedoch nach lebhafter Beratung die Lehrerseminarien. Als die neue Bundesverfassung dann ausgeführt wurde, entstand beim Schulartikel Streit über die Frage, ob zunächst eine Hochschule oder ein Polytechnikum zu gründen sei. Das schon Vorhandensein dreier Hochschulen ließ den Entscheid zugunsten eines Polytechnikums verbunden mit einer Art Hochschule (das heißt einer literarischen oder allgemein wissenschaftlichen Fakultät) fallen. 1855 wurde die Eidgenössische Polytechnische Schule (jetzt Eidgenössische Technische Hochschule) in Zürich eröffnet. Sie blieb auch in der Folge die einzige Bundesschule.

*Der Bund und die Schule von 1848 bis zur Gegenwart.* Die ganze kantonale Entwicklung drängte seit 1848 auf die Ausbildung demokratischer Verfassungsgrundsätze hin. Die kantonalen Revisionen bedingten auch die Revision der Bundesverfassung, die schließlich 1874 ins Werk gesetzt wurde und die eine Entwicklung nach der sogenannten reinen Demokratie hin und eine ungleich verstärkte Zentralisation brachte.

Dies zeigte sich in bezug auf das Schulwesen darin, daß der Bund die Kompetenz erhielt, außer der bestehenden Polytechnischen Schule nicht nur eine Universität, sondern auch andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen. Auch mit dem Primarschulwesen befaßt sich die Bundesverfassung von 1874. Die auf Grund einer Petition des schweizerischen Lehrervereins in den Verfassungsentwurf von 1872 aufgenommene Bestimmung: „Die Kantone sorgen für obligatorischen Primarunterricht. Der Bund kann über das Minimum der Anforderung an die Primarschule gesetzliche Bestimmungen erlassen“, wurde zwar der förderalistisch Gesinnten wegen in dieser Fassung fallen gelassen, jedoch bestimmt Artikel 27: Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich. — Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können. — Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen.“

In das Schulwesen greift auch ein Artikel 49 der 74er Verfassung: „Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich. — Niemand darf zur Teilnahme an einer Religionsgenossenschaft, oder an einem religiösen Unterricht oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen, oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgendwelcher Art belegt werden. — Über die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt.“

Die Bestimmung des Artikels 27 brachten Politiker vom Geiste eines Stäpfer neuerdings auf das Projekt der Aufstellung eines eidgenössischen Schulgesetzes. Zu diesem Zwecke sollte (auch nach Stäpfers Vorbild) eine Schulenquête stattfinden. Bundesrat Schenk arbeitete seine Entwürfe aus und gedachte sofort das Amt eines ständigen Schulsekretärs zu schaffen. Die Furcht der Kantone vor der Einmischung des Bundes ins kantonale Schulwesen, der Widerwille gegen den Schulvogt, brachte der Schenkschen Vorlage den Untergang. „Wie von selbst“, sagte Theodor Curti in seiner Rede über die Schulsubvention, die er in der Nationalratssitzung vom 17. Dezember 1901 hielt, „in harmloser Weise kam die eidgenössische Kontrolle über das Schulwesen und dessen Leistungen. Auf die Landesaussstellung in Zürich 1883 verfaßte der zürcherische Erziehungssekretär Johann Kaspar Grob im Auftrage der Eidgenossenschaft eine schweizerische Schulstatistik in sieben Bänden, die zum erstenmal ein vollständiges Bild des vielgliedrigen und höchst mannigfaltigen Schulwesens in der Schweiz entwarf. Im Anschluß daran erschien dann das von Grob redigierte und vom Bund unterstützte Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz.“ Diese Bemerkung Curtis sei dahin ergänzt, daß schon auf die Wiener Weltausstellung von 1873 Professor Hermann Kinkelin im Auftrag des eidgenössischen Departements des Innern eine Statistik über das schweizerische Unterrichtswesen verfaßt hatte und daß nach der Grobschen noch zwei schweizerische Schulstatistiken herausgegeben wurden, die von Albert Huber 1894/95 auf die Landesaussstellung in Genf 1896 hin erstellte und die im Auftrage des schweizerischen Departements des Innern bearbeitete und durch die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren auf die Landesaussstellung in Bern 1914 durchgeführte schweizerische Schulstatistik von 1911/12 (Text 1914, Redaktoren Huber und Bay). Das durch Dr. Huber fortgesetzte Jahrbuch des Unterrichtswesens hat mit dem 26. Jahrgang 1912 sein Erscheinen eingestellt und wurde durch das von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren herausgegebene Archiv für das Schweizerische Unterrichtswesen ersetzt. (1. Jahrgang 1915.) Diese Publikationen, zusammen mit dem westschweizerischen *Annuaire de l'instruction publique en Suisse* (seit 1910) wollen ein immer neu den Zeitverhältnissen angepaßtes, möglichst vollständiges Bild des komplizierten schweizerischen Schulwesens entwerfen und so an ihrer Stelle der nationalen Verständigung dienen. Insbesondere zeigen aber gerade sie, wie unmöglich es ist, die Schulen der verschiedenen Teile des Schweizerlandes, bei den großen Unterschieden in der Natur, der Volksart, und damit in den Bedürfnissen, über einen Leist zu schlagen.

In Hinsicht auf die Beziehungen zwischen Bund und Schulwesen sei in Zusammenfassung und in weiterem Ausbau des oben Ausgeführten betont: In bezug auf das Primarschulwesen beeinträchtigt der Bund die Souveränität der Kantone im großen und ganzen



nicht. Zu den wenigen Forderungen des Bundes gehören vor allem diejenigen über das Obligatorium und die Unentgeltlichkeit des Primarunterrichtes und über die Beobachtung der Glaubens- und Gewissensfreiheit des Einzelnen (Artikel 27 und 49 der Bundesverfassung). Auch der in der Volksabstimmung vom 23. November 1902 angenommene Artikel 27<sup>bis</sup> der Bundesverfassung, der seine Ausführung gefunden hat durch das Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund vom 27. Juli 1903 und durch die Vollziehungsverordnung desselben vom 17. Januar 1906, handelt lediglich von der finanziellen Beihilfe des Bundes an die Kantone, ohne deren Selbständigkeit mehr zu beschneiden, als dies durch Artikel 27 der Bundesverfassung geschieht.<sup>1)</sup> Auch für das schweizerische Mittelschulwesen hat der Bund eine Reihe von Bestimmungen aufgestellt, die der kantonalen Hoheit Schranken gezogen haben. Das geschah namentlich im Hinblick auf diejenigen Berufsarten, in denen laut Artikel 33 der Bundesverfassung für das Gebiet der ganzen Eidgenossenschaft gültige Befähigungsausweise erworben werden können. So stellt der Bund die Maturitätsprogramme auf für zukünftige Mediziner, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte und bezeichnet die Schulen, deren Reifezeugnis als Maturitätsausweis für diese Berufsarten gilt.<sup>2)</sup> Eine eidgenössische Maturitätskommission überwacht die Leistungen derjenigen Lehranstalten, die darauf Anspruch erheben, den im Maturitätsprogramm gestellten Forderungen zu genügen, ordnet für Maturitätskandidaten, die nicht an einer anerkannten Schule ausgebildet wurden, Prüfungen an und begutachtet die Maturitätsausweise auswärtiger Schulanstalten; in Zweifelfällen steht der Entscheid beim schweizerischen Departement des Innern, das die Oberaufsichtsbehörde für die Mittelschulen im engern Sinne bildet. Auch für die Realschulen wurde eine gewisse allgemeine Norm eingeführt durch die Aufnahmebedingungen der Eidgenössischen Technischen Hochschule.<sup>3)</sup>

Der Bund unterstützt auch finanziell die Entstehung und Entwicklung der beruflichen Bildungsanstalten und damit auch das berufliche (gewerbliche, kaufmännische, landwirtschaftliche und hauswirtschaftliche) Fortbildungsschulwesen, und durch die Vorschrift der Militärorganisation vom 12. April 1907 in Artikel 102 setzt er die Pflicht der Kantone fest, für regelmäßigen Turnunterricht während der obligatorischen Schulpflicht und für Turngelegenheiten nach erfüllter Schulpflicht zu sorgen. Ferner stellt er im Regulativ für die pädagogische Prüfung bei der Aushebung der Wehrpflichtigen vom 14. Juli 1910 die Minimalanforderungen fest, welche an den zukünf-

<sup>1)</sup> Die auf das Verhältnis von Bund und Kantonen sich beziehenden Verfassungsbestimmungen und gesetzlichen Erlasse sind zusammengestellt in der Schweizerischen Schulstatistik, Text, 1914, I. Teil, Seite 3 ff.

<sup>2)</sup> Siehe II. Teil dieses Bandes, Seite 9 ff.

<sup>3)</sup> Siehe Schweizerische Schulstatistik, Text, 1914, II. Teil, Seite 7 ff.

tigen schweizerischen Wehrmann in Hinsicht auf Wissen und Denkfähigkeit gestellt werden.<sup>1)</sup>

Was haben nun diese Ausführungen mit der Pflege des nationalen Gedankens im schweizerischen Schulwesen zu tun? Unmittelbar nichts, mittelbar sehr viel. Sie zeigen vor allem, wie kompliziert das Gefüge ist, wie Bund und Kantone ihre Kompetenzen auch im Schulwesen gegeneinander abgegrenzt haben, geben aber auch kund, daß der Bund ein Interesse an der Schweizer Schule hat und haben muß. Nur auf Grund der Kenntnis dieser Verhältnisse können wir es verstehen, daß die durch den Krieg auch in unserm Lande ausgelöste nationale Bewegung vor allem eine bessere vaterländische Erziehung vorab unserer Jugend forderte, und sich mit ihren Ansprüchen nach dieser Richtung hin bald an den Bund wandte.

### **B. Forderungen der Gegenwart in bezug auf die nationale Erziehung. Stellungnahme des Bundes, der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und anderer wichtiger Instanzen.**

Am 7. Juni 1915 nahm der Ständerat eine Motion seines Mitgliedes Dr. O. Wettstein, Regierungsrat des Kantons Zürich, an des Inhalts:

„Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, und darüber Bericht einzubringen, in welcher Weise der Bund die staatsbürgerliche Bildung und Erziehung der schweizerischen Jugend fördern könnte.“ Die Motion wurde erheblich erklärt.

Damit kam der Stein ins Rollen. Daß aber das Problem kein neues ist, zeigt die soeben skizzierte geschichtliche Entwicklung. Auch in Deutschland hat das Interesse an der staatsbürgerlichen Erziehung schon zu Beginn unseres Jahrhunderts eingesetzt und 1909 zur Bildung der Vereinigung für staatsbürgerliche Bildung und Erziehung geführt, die bereits eine Reihe von bemerkenswerten Untersuchungen über den Stand der Frage im In- und im Auslande herausgegeben hat.<sup>2)</sup> Die Zeitereignisse haben nun das Problem in den Vordergrund gestellt. In der Schweiz wurde es bereits aufge-  
rollt 1911 in der Kantonalkonferenz der Schaffhauser Lehrer und in der 22. Jahresversammlung des schweizerischen Lehrervereins in Basel, 1913 durch den Kongreß der radikaldemokratischen Partei in Biel und die Sociétés pédagogiques des Berner Jura, Neuenburgs, Genfs und der Waadt, 1914 durch den Congrès scolaire in Lausanne. Besonders ergebnisreich sind für die Behandlung der Frage naturgemäß die Jahre 1915 und 1916. Sie wurde 1915 diskutiert, um nur die wichtigsten Versammlungen zu nennen: im Mai an der vierten Versammlung des schweizerischen Geschichtslehrervereins in Olten, im Juni im Ständerat (Motion Wettstein) und an der General-

<sup>1)</sup> Siehe Schweizerische Schulstatistik, Text, 1914, I. Teil, Anhang B., Seite 437 ff.

<sup>2)</sup> Siehe Archiv 1917. Die staatsbürgerliche Erziehung im Ausland, Seite 3.



versammlung der schweizerischen Gesellschaft für kaufmännischen Unterricht in Olten, im Juli in Freiburg durch die Konferenz der westschweizerischen Erziehungsdirektoren, im August an der 81. Versammlung der zürcherischen Schulsynode<sup>1)</sup>, im September durch das Komitee der schweizerischen Gesellschaft für kaufmännischen Unterricht in Olten und an der 50. Versammlung der Kantonalkonferenz der aargauischen Lehrer in Brugg, im Oktober durch die 53. Jahresversammlung der schweizerischen Gymnasiallehrer in Baden, durch die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren in Chur, durch den Kongreß der schweizerischen Frauenvereine in Burgdorf, durch die Kantonalkonferenz der basellandschaftlichen Lehrerschaft in Sissach<sup>2)</sup>, im November an der Jahresversammlung des schweizerischen Lehrervereins in Zürich und an der Kantonalkonferenz der glarnerischen Lehrerschaft.

Aus der Fülle der Vorschläge und Forderungen, die an den genannten Tagungen zum Ausdruck kamen, greifen wir nur diejenigen heraus, die sich aus der Sitzung der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom 16. Oktober 1915 in Chur, aus der Tagung des schweizerischen Gymnasiallehrervereins in Baden vom 9. und 10. Oktober 1915, und an der Delegierten- und Jahresversammlung des schweizerischen Lehrervereins in Zürich am 6. und 7. November 1915 ergaben.

Trotzdem zeitlich der Gymnasiallehrertag vorangeht, sei zuerst auf die Tagung der Erziehungsdirektoren eingetreten. Diese Konferenz der Vorsteher der kantonalen Erziehungsdepartemente, 1897 gegründet aus dem Kampfe um die eidgenössische Schulschubvention heraus, bildet ein weiteres einigendes Band zwischen Bund und Kantonen<sup>3)</sup>. Die Sitzung von 1915 bekam ihre ganz besondere Wichtigkeit durch die Anwesenheit des Bundesrats Calonder, des Vorstehers des schweizerischen Departements des Innern, der vor der Versammlung seine Gedanken über die „Reform der Erziehung“ entwickelte. Der grundlegenden Bedeutung dieser Rede wegen seien die positiven Vorschläge Bundesrats Calonders im Wortlaut gebracht.

„Ob ein Bundesgesetz über diese Materie nötig sein wird oder nicht, wird sich später zeigen. Ich hoffe, daß wir ohne Bundesgesetz auskommen werden. Jedenfalls aber bin ich der Ansicht, daß der Bund die Lösung dieser Erziehungsfragen nur mit Hilfe der Kantone und nur auf Grund vollen gegenseitigen Vertrauens fördern kann. — Ich lege sehr großen Wert auf Ihre Stellungnahme und hoffe, daß diese noch im Laufe dieses Jahres stattfinden könne. Auch aus anderen Kreisen unseres Volkes sind schon wertvolle Meinungs-

<sup>1)</sup> Auch berührt an der 82. Versammlung der zürcherischen Schulsynode vom 18. September 1916, deren Hauptverhandlungsgegenstand das Thema „Krieg und Schule“ war.

<sup>2)</sup> Siehe Anhang zum Amtsbericht des Schulinspektors des Kantons Basellandschaft vom Jahre 1915: Die staatsbürgerliche Erziehung in der Volksschule. Referat von H. Bühler, Schulinspektor.

<sup>3)</sup> Siehe Jahrbuch des Unterrichtswesens 1911. Die Konferenz der Erziehungsdirektoren der schweizerischen Kantone.

äußerungen erfolgt und weitere sind zu gewärtigen. Alle diese Kundgebungen, vor allem aber die Kundgebung der kantonalen Erziehungsdirektoren, sollen der Expertenkommission vorgelegt werden, die das Departement des Innern zur Vorprüfung der ganzen Angelegenheit einsetzen wird.

In materieller Hinsicht muß gegenüber den Primarschulen, den allgemeinen und beruflichen Fortbildungsschulen und den Mittelschulen vor allem die bestimmte Forderung gestellt werden: Gründlicher Unterricht in der neuesten Geschichte und Vermittlung des Verständnisses für unsere heutigen Bestrebungen und Einrichtungen. Auf allen diesen Stufen unseres Schulwesens sind durch geeignete gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Kantone bedeutende Fortschritte zu erreichen. Ich denke dabei in erster Linie an die Herausgabe geeigneter Lehrbücher für den Geschichtsunterricht und für den staatsbürgerlichen Unterricht und an eine bessere Ausbildung der Lehrer in diesen Fächern.

Ganz besonders wichtig und dringlich scheint mir die Reform der Mittelschule zu sein. Hier muß das Postulat der bessern Pflege der neuen Geschichte und der Vermittlung der nötigen Kenntnisse von den Einrichtungen und Aufgaben des Staates mit allem Nachdruck betont werden. Auf dieser Stufe namentlich muß an Stelle der oberflächlichen Vielwisserei gründliches, in die Tiefe dringendes Studium treten. Die Muttersprache bleibt nach wie vor der Mittelpunkt der Pflege des Geistes und des Gemütes, aber neben der Muttersprache soll das gründliche Studium je der andern zwei Landessprachen in der Regel obligatorisch sein. Ausnahmen von diesem Grundsatz können vielleicht gemacht werden inbezug auf diejenigen Schüler, welche das Studium der beiden alten Sprachen betreiben. Die Notwendigkeit, an unseren Mittelschulen alle drei Landessprachen zu pflegen, folgt aus der nationalen Eigenart unseres mehrsprachigen Staates. Auch die italienische Sprache muß künftig in unseren Mittelschulen möglichst gründlich studiert werden. Selbstverständlich kann die Konzentration und Vertiefung des Unterrichts in den Mittelschulen nur erreicht werden, wenn die Nebenfächer eingeschränkt oder auch ausgeschaltet werden. Eine solche Gruppierung der Fächer ist bei gutem Willen möglich. Auf diese Weise wird auch die Klage über Überlastung der Schüler von selbst verschwinden, und es werden bleibende Arbeitsfreudigkeit und der Trieb zur Selbstvervollkommnung geweckt werden, sodaß die Abiturienten die Matura nicht mehr als eine Erlösung aus lästigem Zwang, sondern als Übergang zu neuem, freudigem Streben auffassen.

Eine sachliche, ungeschminkte Kritik der bisherigen Leistungen der Mittelschulen gehört zur gründlichen Besprechung der Frage. Sehen wir aber zu, daß diese Kritik nicht einseitig und ungerecht werde. Kritisieren ist leichter als besser machen. Wir wollen die Verdienste, die unsere Mittelschullehrer sich bisher um die Erziehung unserer Jugend erworben haben, gerne anerkennen. Wir wollen



auch zugeben, daß die Reform, der wir das Wort reden, auf dem Bestehenden aufbauen muß und daß es sich dabei äußerlich eigentlich nur um eine zweckmäßige Beschränkung und Gruppierung der Unterrichtsfächer handelt. Soweit formelle Vorschriften nötig und geeignet sind, diese Evolutionen im Sinne besserer nationaler Erziehung und gründlicherer Pflege von Geist und Gemüt herbeizuführen, genügt meines Erachtens eine entsprechende Revision der Verordnungen betreffend die Matura für die medizinischen Berufsarten und für den Eintritt in das Polytechnikum. Wie diese Maturitätsvorschriften umzugestalten sind, um den erwähnten Postulaten Rechnung zu tragen, muß gründlich geprüft werden.

Es ist wohl nicht nötig zu sagen, daß bei der Prüfung aller dieser Fragen namentlich auch die Ansichten der Mittelschullehrer berücksichtigt und nach Gebühr gewürdigt werden müssen.

[ Doch wir wollen bei all diesen Erörterungen und Vorschlägen über Erziehungsfragen eines nicht übersehen: Der Geist ist es, der lebendig macht. Alle Vorschriften und Programme betreffend nationale Erziehung bleiben toter Buchstaben, wenn der Unterricht nicht getragen und beseelt ist vom geistigen Schwung und von der klaren Erkenntnis des Lehrers. Die Lehrer aber sind, wie wir alle, Glieder unseres Volkes und stehen, wie wir alle, unter dem Einflusse der geistigen Strömungen ihrer Zeit. Wir hatten in einer langen Periode des Friedens und wirtschaftlichen Aufschwunges ob dem Ringen nach wirtschaftlichen Vorteilen und Erfolgen allzusehr die Pflege unserer nationalen Eigenart und unserer vaterländischen Ideale vernachlässigt. Diese allgemeine Geistesverfassung hat lähmend gewirkt auf den Unterricht in den Gesinnungsfächern. — Die wahre Aufgabe der Schule wurde vielfach verkannt. Nunmehr ist eine Periode nationaler Wiedergeburt angebrochen. Diese Bewegung hat wohl Niemanden stärker erfaßt als unsere Lehrer aller Schulstufen. Bereits hat sich der Verband der schweizerischen Gymnasiallehrer und der Geschichtslehrer mit der Reform der Mittelschulen befaßt. Die Lehrerkonferenz der Eidgenössischen Technischen Hochschule hat eine Kommission zum Studium der Frage eingesetzt. Überall regt es sich in den Lehrerkreisen. Die Lehrer haben heute, da die hohe Bedeutung des Erziehungsberufes so sehr anerkannt und für die Verbesserung der Schulen im ganzen Volk so eifrig gearbeitet wird, allen Grund auszurufen: Es ist eine Freude, Lehrer zu sein. Sie werden sich in den Volksschulen, in den Mittelschulen und in den Hochschulen mit doppeltem Eifer, mit freiem, frischem Geist ihrer edlen Aufgabe widmen, weil sie sich gestützt und gehoben fühlen vom starken Willen unserer ganzen Nation. Gerne werden auch die Mittelschullehrer liebgewordene Geleise, wo es sein muß, verlassen, um die neuen Wege der Zeit zu betreten. Dem Leben soll die Schule dienen.“

Die Konferenz bestellte in dieser Sitzung eine Kommission zum Studium der Angelegenheit.

Wenige Tage früher hatte auch der schweizerische Gymnasiallehrerverein über das Problem der nationalen Erziehung beraten. Der Gesamttagung voran gingen die Verhandlungen der Fachverbände. Der schweizerische Geschichtslehrerverein befaßte sich mit dem Thema: „Nationale Erziehung und Geschichte“. Der Referent, Prof. Dr. Schneider-Zürich, beleuchtete die neuen dringlichen Aufgaben des Geschichtsunterrichts und entwickelte im wesentlichen folgende Gedanken: Alle Lehrer müssen von nationaler Gesinnung erfüllt sein, und alle Fächer haben sich nach Möglichkeit an der neuen Aufgabe zu beteiligen; ein besonderes Fach „Staatsbürgerlicher Unterricht“ wird damit überflüssig. Die Hauptarbeit an der nationalen Erziehung fällt nach allgemeiner Ansicht aber dem Geschichtsunterricht zu, da die nationale Gesinnung bei unserer Dreisprachigkeit und Rassenspaltung vor allem in geschichtlichen Grundlagen wurzelt. Die Geschichte zeigt die Eigenart unseres Staates und weckt dadurch den Glauben an seine Berechtigung in Gegenwart und Zukunft; sie zeigt, aus welchen Quellen in schweren Tagen Mut und Kraft zu schöpfen sind; sie predigt die Pflicht, das väterliche Erbe zu wahren; sie spornt den Willen an, sich einzusetzen für das Vaterland; sie deckt aber auch die Schwächen unseres Lebens auf und bewahrt damit den Nationalismus vor nationaler Überhebung. Besonders wichtig ist der Geschichtsunterricht für die staatsbürgerliche Erziehung und die politische Bildung. Wer unsere Geschichte kennt, wird die Freiheit, die Demokratie, nicht als etwas von vornherein Gegebenes, die Zwecke und die Organisation des Staates nicht als etwas Selbstverständliches hinnehmen. An zahlreichen Beispielen zeigt die Geschichte, wie unverständiger Gebrauch der Rechte und gewissenlose Pflichtvernachlässigung der Bürger den Staat entkräften und vernichten können. So vermittelt der Geschichtsunterricht nicht nur politisches Wissen; er weckt und stärkt auch das politische Gewissen. Selbstverständlich kommt als Stoff des Geschichtsunterrichts für die nationale Erziehung vorab die Schweizergeschichte in Betracht; doch wird ein Land von solcher Kleinheit, das zudem ein Vereinigungszentrum dreier Kulturen und ein Schnittpunkt des internationalen Verkehrs ist, die Geschichte der großen Kulturvölker nicht vernachlässigen dürfen. Am besten wird die Schweizergeschichte im Rahmen der allgemeinen Geschichte dargestellt. Eine umfassende Darstellung ist der neuern und neuesten Geschichte zu widmen. Immer, wo es angeht, soll auf die Gegenwart hingewiesen werden und der gesamte Geschichtsunterricht mit einer Art staatsbürgerlichen Kurses als Vorbereitung zum Übertritt ins bürgerliche Leben schließen.

Die Diskussion führte zu folgenden Forderungen: 1. Größere Stundenzahl für die Behandlung der neuern und neuesten Geschichte und der staatsbürgerlichen Fragen. 2. Übertragung der Aufgabe der nationalen Erziehung an die Geschichte in Verbindung mit andern Fächern; ein selbständiges Fach staatsbürgerlicher Unterricht ist



nicht nötig; immerhin sollten die Universitäten für die staatsbürgerliche Ausbildung mehr tun, als bisher.

Das Haupttraktandum des schweizerischen Geographielehrervereins lautete: Geographie und nationale Erziehung. Der Referent, Prof. Dr. Rüetschi-St. Gallen, faßte die Bedeutung der Geographie für die nationale Erziehung in folgenden Leitsätzen zusammen: 1. Die Geographie als Unterrichtsfach fördert nicht nur die allgemeine Bildung, sondern sie hat eine grundlegende Bedeutung und einen wesentlichen Anteil bei der nationalen Erziehung. 2. Die Heimatkunde und die Landeskunde bieten mit ihrem Unterrichtsstoff nicht nur vielfache Gelegenheit, wichtige geographische Erscheinungen aus unserm Nationalstaatsorganismus schildernd und auf ihre Ursachen und Wirkungen prüfend zu behandeln, sondern sie können im Sinne der Stärkung und Kräftigung des Nationalgedankens erziehend wirken. 3. Im Mittelpunkt der länderkundlichen Darstellung steht die engere Heimat und die gesamte Schweiz, die bei Behandlung fremder Gebiete, sowohl rein äußerlich (in bezug auf Lage, Größe, orographische, hydrographische und anthropogeographische Erscheinungen unseres Landes) als auch innerlich (in bezug auf Ursache und Wirkungen aller geographischen Erscheinungen, namentlich natürliche Hilfsquellen und wirtschaftliche Lage) ständig vergleichend herbeizuziehen sind. 4. Die allseitig vergleichende Behandlung des länderkundlichen Stoffes kann einen gründlichen und tiefen Eindruck von der Bedeutung unseres Landes vermitteln, sie sucht wirtschaftliche und politische Gegensätze aufzuheben und so allmählich und sicher das nationale Bewußtsein zu wecken und zu verstärken.

Die Diskussion ergibt Übereinstimmung mit den Ausführungen und den Leitsätzen des Referenten, welcher beauftragt wird, an der zweiten Sitzung des Vereins schweizerischer Gymnasiallehrer in diesem Sinne in die Diskussion einzugreifen und außerdem im Namen des Vereins folgende Resolution einzureichen: Der Verein schweizerischer Geographielehrer unterstützt die Bestrebungen des schweizerischen Gymnasiallehrervereins nach vermehrter Förderung der nationalen Erziehung und erwartet, daß, in Anbetracht der Wichtigkeit der Geographie, bei einer allfälligen Ausarbeitung eines Gutachtens der Lehrerschaft über die Reformvorschläge, auch eine Vertretung dieses Faches gebührend berücksichtigt wird.

Bei der Behandlung des Problems der nationalen Erziehung durch den Gesamtverein äußerte sich der erste Redner, Prof. Dr. Großmann, von der eidgenössischen technischen Hochschule, in folgender Weise: Wir Schweizer haben zwar gemeinsame politische Ideale, aber unser Staatsgedanke hat weniger verbende Kraft als der der großen Reiche und der reinen Nationalitätenstaaten. Unzweifelhaft hat hier die Mittelschule eine Aufgabe zu erfüllen, wobei Muttersprache, eine andere Landessprache und Geschichte im Mittelpunkt stehen. Die damit zusammenhängenden Bestrebungen gliedern sich in drei Gruppen: 1. Keine wesentliche Änderung in

den Schulprogrammen, da alle geisteswissenschaftlichen Fächer Gelegenheit zur Pflege des nationalen Sinnes geben; es ist nur der gute Wille der Lehrer nötig (Düring im Ständerat). 2. Stärkere Betonung der in Betracht kommenden Fächer, oder gar neue Fächer, Geographie zum Beispiel, bis zur Maturität (Falke). 3. Umgestaltung der ganzen Mittelschule im Zusammenhang mit dieser Frage (Vetter-Zürich). Welche Stellung die drei Landessprachen künftig einnehmen sollen, wie man den staatsbürgerlichen Unterricht gestalten soll, darüber müssen sich die Fachleute zuerst äußern. Nachher soll dem eidgenössischen Departement des Innern ein detaillierter Bericht überreicht werden.

Nachdem noch Prof. Dr. Crelier-Biel als Vertreter der französischen Schweiz das zweite Votum abgegeben und die Fachvertreter für Geschichte und Geographie sich geäußert hatten, einigte sich die Versammlung schließlich auf folgende von Dr. A. Rüegg-Basel vorgeschlagene Sätze:

Der Verein schweizerischer Gymnasiallehrer begrüßt die Bestrebungen nach einer wirksamen, nationalen Erziehung, deren Ziel die Wahrung der nationalen geistigen Unabhängigkeit und die Förderung des gegenseitigen Verständnisses der Eidgenossen ist. Er beauftragt den Vorstand, einen Ausschuß einzusetzen, der nach Konsultierung der Fachverbände und mit Berücksichtigung der regionalen Interessen ein Gutachten über Reformvorschläge ausarbeiten und der Jahresversammlung vorlegen soll.

Der Versammlung des schweizerischen Lehrervereins in Zürich wurden von den beiden Hauptreferenten die nachfolgenden Thesen vorgelegt:

I. Thesen von E. Scherrer-Trogen über die Staatsbürgerliche Erziehung der aus der Volksschule entlassenen Jugend.

1. Die staatsbürgerliche Erziehung soll als wesentlicher Teil der Gesamterziehung den Unterricht aller Schulstufen durchdringen und Verstand, Gemüt und Willen der Jugend erfassen; sie hat vaterländischen Sinn in der Familie, patriotischen Geist in der Tagespresse und nationale Gesichtspunkte im wirtschaftlichen Verkehr zur Voraussetzung.
2. Der Schweizerische Lehrerverein setzt sich nach Kräften dafür ein, daß in allen Kantonen eine obligatorische Fortbildungsschule (Berufsschule, Bürger-, allgemeine Fortbildungsschule, Haushaltungsschule für Mädchen), von wenigstens drei Jahreskursen mit 80 Stunden im Minimum geführt wird.
3. Die obligatorische Fortbildungsschule hat nationalen und soweit als möglich beruflichen Charakter. Dabei ist vor allem das Interesse und das Verständnis der jungen Leute für die Aufgaben der staatlichen Gemeinschaft zu wecken, das politische Denken und das Pflichtbewußtsein zu stärken.
4. Der staatsbürgerliche Unterricht ist für das Programm der obligatorischen Fortbildungsschulen verbindlich, insbesondere



für die vom Bunde unterstützten beruflichen Fortbildungsschulen (gewerbliche, kaufmännische, landwirtschaftliche, hauswirtschaftliche).

5. Der Schweizerische Lehrerverein ersucht das eidgenössische Departement des Innern, ein Handbuch des staatsbürgerlichen Unterrichts herauszugeben und durch periodische volkswirtschaftliche Publikationen zuhanden der Lehrer fortlaufend zu ergänzen.
6. Der Zentralvorstand des Schweizerischen Lehrervereins erhält den Auftrag, unter Mithilfe weiterer Verbände und mit finanzieller Unterstützung des Bundes und der Kantone, die Herausgabe von zusammenhängenden vaterlandkundlichen Lesestoffen (Biographien, Monographien aus Geschichte, Volks- und Wirtschaftsleben), sowie methodischer Arbeiten über einzelne Gebiete des Unterrichts in Staatsbürgerkunde und Volkswirtschaftslehre an die Hand zu nehmen.
7. Die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Lehrervereins spricht dem eidgenössischen Departement des Innern den Wunsch aus, daß das Jahrbuch des Unterrichtswesens, der Jugendpflege im nachschulpflichtigen Alter sowie dem Fortbildungswesen vermehrte Aufmerksamkeit schenke. Sie ersucht das eidgenössische Departement des Innern, aus den Werken unserer Schweizerkünstler eine Reihe guter geschichtlicher und geographischer Bilder für den Schulgebrauch herauszugeben.
8. Das Pestalozzianum in Zürich wird ersucht, ein Verzeichnis von Schriften, Lehrmitteln und Präparationsstoffen für den staatsbürgerlichen und volkswirtschaftlichen Unterricht zu veröffentlichen und durch Vervollständigung seiner Bibliothek die Auflegung der betreffenden Werke an Lehrerkonferenzen zu ermöglichen.
9. Zur Vorbereitung der Lehrer für die Erteilung des staatsbürgerlichen Unterrichts sind folgende Maßnahmen erforderlich:
  - a) Besondere Rücksichtnahme auf diese Aufgabe des Lehrers im Seminarunterricht.
  - b) Lehrerkurse und zwar:
    - Kurse von kurzer Dauer (3—4 Wochen) für einfachere Verhältnisse und Kurse von einem Sommersemester für Lehrer, die sich speziell dem staatsbürgerlichen Unterricht widmen wollen.
  - c) Vorlesungen an den Hochschulen über staatsbürgerliche und volkswirtschaftliche Fachgebiete für Sekundar-, Mittelschullehrer und freie Besucher.
10. Die bisherige Entschädigung für den staatsbürgerlichen Unterricht an Fortbildungsschulen ist fast durchweg ungenügend. Die Honorierung sollte für die Unterrichtsstunde nirgends weniger als drei Franken betragen.

11. Der Schweizerische Lehrerverein erachtet die Wiederaufnahme der Rekrutenprüfungen als dringend geboten und empfiehlt den Herren Experten eine stärkere Berücksichtigung der neuesten Geschichte und der wirtschaftlichen Verhältnisse unseres Landes.
12. Der Schweizerische Lehrerverein ersucht das eidgenössische Departement des Innern, die Organisation und Förderung des staatsbürgerlichen Unterrichts der verschiedenen Schulstufen durch eine fachmännische Kommission studieren zu lassen.
13. Die militärische Ausbildung hat neben der Stärkung der Wehrmacht die Förderung des nationalen Gedankens und der Vaterlandsliebe zu pflegen.

II. Thesen von Dr. E. Thommen-Basel über staatsbürgerliche Erziehung an den Mittelschulen:

1. Die Mittelschulen (das heißt die mit der Maturität abschließenden Schulen) sollen ihre Schüler in der Weise ausbilden, daß sie nicht nur für das Berufsstudium an einer Hochschule genügend vorbereitet sind, sondern daß sie auch die ihnen als Staatsbürgern zufallenden Leistungen mit vorbildlichem Verständnis erfüllen können.
2. Die Einführung eines besondern Unterrichtsfaches für staatsbürgerliche Erziehung ist weder erforderlich noch wünschenswert. Der gesamte Mittelschulunterricht soll im Dienst der staatsbürgerlichen Erziehung stehen.
3. Die Hauptaufgabe in der Pflege staatsbürgerlicher Gesinnung und in der Vermittelung staatsbürgerlichen Wissens fällt auf den Mittelschulen dem Geschichtsunterricht zu. Der Unterricht in Schweizergeschichte und in allgemeiner Geschichte muß bis zur Gegenwart geführt werden. Das 19. Jahrhundert verlangt die eingehendste Betrachtung. Der Geschichte des 19. Jahrhunderts soll das letzte Jahr vor der Maturität gewidmet sein.

Durch die Geschichte des 19. Jahrhunderts soll dem Mittelschüler im abschließenden Jahre das Verständnis für die Lebensfragen der Gegenwart eröffnet werden.

4. Die Geographie hat als Volkswirtschaftskunde der staatsbürgerlichen Erziehung zu dienen.
5. Der Unterricht in der Muttersprache und in den Fremdsprachen soll dazu beitragen, die Einheit des nationalen Denkens zu befördern.
6. Die der Körperpflege dienenden Übungen sollen auf allen Stufen der Mittelschulen betrieben werden.
7. Ein Bundesgesetz zum Zweck der Vereinheitlichung der Mittelschulen ist nicht erforderlich. Wünschenswert ist die Entwicklung der Lehrpläne im Sinne der Vereinfachung und Konzentration und die Ausglei chung der Lehrpläne verwandter Anstalten in der deutschen und der romanischen Schweiz durch Vereinbarung der Erziehungsbehörden und der Lehrerschaften.



Die Diskussion über diese Thesen ergab, daß eigentlich nur strittig war die Frage des selbständigen oder des geschichtlich-staatsbürgerlichen Unterrichts in der Mittelschule. Ein Beschluß hierüber wurde jedoch nicht gefaßt, es erfolgte nur die Mitteilung, daß die gefallenen Anregungen durch den Zentralvorstand weitergeleitet würden<sup>1)</sup>.

Daß auch die Presse lebhaft zu dem brennenden Problem Stellung nahm und Berufene und Unberufene ihre Gedanken über diesen Punkt zum Ausdruck brachten, sei nur nebenbei bemerkt. Das Wesentliche ist, daß vor allem die offiziellen Kreise sich der Sache sympathisch gegenüber stellten, zumeist unter der Bedingung, daß der bisherige Stand der Schulorganisation und der Verfassung unberührt bleiben, also mit Ablehnung einer bezüglichen schweizerischen Schulgesetzgebung. So konnte denn 1916 die Angelegenheit wieder einen Schritt vorwärts gedeihen. Am 25. Februar fand eine Besprechung zwischen dem Vorsteher des schweizerischen Departements des Innern und dem engern Bureau der Erziehungsdirektorenkonferenz statt<sup>2)</sup>, aus der hervorging, daß auch von seiten der Bundesbehörden vom Erlaß eines Bundesgesetzes betreffend das Mittelschulwesen oder ähnlichem abgesehen und die Förderung der staatsbürgerlichen Erziehung auf Grund der bestehenden Organisation, also durch die Kantone, eventuell mit finanzieller und moralischer Unterstützung des Bundes erwartet werde. Deshalb konnte sich die Erziehungsdirektorenkonferenz in ihrer Sitzung vom 26. April 1916 auf die praktische Seite der Frage beschränken. In seinem Referat führte der Kommissionspräsident, Regierungsrat Dr. Mangold-Basel, aus: „Die staatsbürgerliche Erziehung ist ein Stück der Gesamterziehung und besteht nicht in bloßer Belehrung.“ Und weiter: „Wer unsere Jugend — jüngere und ältere — staatsbürgerlich erziehen will, muß selber staatsbürgerlich erzogen sein und staatsbürgerlich erziehen können.“ Es folgen sodann eine Reihe von Vorschlägen, welche Wege zur Erziehung der Erwachsenen eingeschlagen werden könnten: 1. durch Gründung einer schweizerischen Vereinigung für staatsbürgerliche Erziehung — analog der Vereinigung für staatsbürgerliche Bildung und Erziehung in Deutschland<sup>3)</sup> —, die durch propagandistische Tätigkeit, durch Vorträge, Aufsätze in der Presse, durch Veranstaltung von Vortragsabenden für Erwachsene, Eltern, Lehrer und für weitere Kreise, und für Angehörige einzelner Berufskreise auf die Notwendigkeit staatsbürgerlichen Denkens und Handelns hinwies; 2. durch Vorbereitung des zukünftigen Lehrers für die Erteilung des staatsbürgerlichen Unterrichts und für staatsbürgerliche Erziehung im Seminar und an den Hochschulen; 3. durch

<sup>1)</sup> Die Referate, Thesen und Diskussion an der Jahresversammlung des Schweizerischen Lehrervereins vom 7. November 1915, im Rathaus zu Zürich, sind erschienen in Heft 5 und 6 der „Schweizerischen Pädagogischen Zeitschrift“ 1915.

<sup>2)</sup> Das Folgende nach dem Konferenzprotokoll der Sitzung vom 6. April 1916.

<sup>3)</sup> Siehe Archivband 1917, Seite 3f, I. Teil.

eventuelle Herausgabe eines „Handbuches des staatsbürgerlichen Unterrichts und der Methodik“ zunächst für die Seminarlehrer; 4. durch Kurse für im Amte stehende Lehrer.

Durch zweckmäßige Ausbildung der Lehrer, die den staatsbürgerlichen Unterricht zu erteilen haben, wird die größte Schwierigkeit überwunden. Die Lösung der weitem Frage: „Wie ist der staatsbürgerliche Unterricht durchzuführen?“ ist wesentlich leichter. Die Vorschläge des Referenten über diesen Punkt seien in extenso aufgeführt:

„In den vier ersten Schuljahren wird staatsbürgerlicher Unterricht und staatsbürgerliche Erziehung wohl kaum auch nur gelegentlich betrieben werden. Er hat vielmehr einzusetzen im 5. und 6. Schuljahr, vor allem aber im 7. und 8. Schuljahr, in den obern Primarschulklassen, auf der Sekundarschulstufe und auf der Mittelschulstufe.

Auf der Stufe der eigentlichen Mittelschulen verlangen die einen einen systematischen staatsbürgerlichen Unterricht, andere wünschen ihn als Unterrichtsprinzip, er soll mit andern Worten alle Fächer durchdringen. Es ist auch beides möglich in der Weise, daß in den Abschlußklassen während einer Anzahl Stunden systematisch staatsbürgerlicher Unterricht erteilt wird. In Wirklichkeit sollte es sich nur noch um eine Art Wiederholung und Zusammenfassung mitgeteilten Stoffes handeln.

Da die Schulorganisationen der Kantone und der großen Städte nicht gleich sind, kann auch nicht für alle nach einem Schema verfügt und verfahren werden. Wichtig ist, daß jeder Schüler einmal staatsbürgerlichen Unterricht erhält. Es ist ganz und gar nicht schade, wenn er sogar zweimal dazu gelangt. Ich denke mir dies so, daß in den üblichen Fortbildungsschulen, die ja ausgezeichnet dafür geschaffen sind, für die Primar- und Sekundarschüler eine Art systematischer staatsbürgerlicher Unterricht erteilt wird, ebenso in den beruflichen Bildungsanstalten. Hier liegt es in der Macht des Bundes, als Aufsichts- und Subventionsorgan an die Subvention entsprechende Bedingungen zu knüpfen. Weniger leicht wird sich die Sache in den kaufmännischen Schulen einrichten lassen, wenigstens nicht auf den ersten Anhieb.

In den obern Mittelschulen ist die Gelegenheit leicht zu geben; falls eine Entlastung in andern Fächern sich als notwendig erweist, mögen die beteiligten Fachkreise sich dazu aussprechen. Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement ist gewiß bereit, entsprechende Anregungen entgegenzunehmen, zu prüfen und allenfalls zu verwirklichen.

Allgemein sollte man dazu gelangen, alle die, die im Alter von 18 Jahren sich nicht über ein bestimmtes Maß von Kenntnissen in staatsbürgerlichen Dingen ausweisen, eine obligatorische Fortbildungsschule oder besondere staatsbürgerliche Kurse besuchen zu lassen. Nur wolle man dabei immer und immer wieder beachten, daß in



allen diesen Fortbildungsschulen vielleicht wohl der Unterricht, nicht aber die Erziehung am Werke ist. Immerhin werden vorzügliche Lehrer manches erreichen können. Daß der staatsbürgerliche Unterricht aber vor allem nicht parteipolitisch gefärbt sein darf, muß erstes Erfordernis sein, sonst bringen wir ihn, wenigstens lokal, in einen durchaus schlechten Ruf. Schon der durch einen Politiker geleitete staatsbürgerliche Kurs wird von Angehörigen anderer Parteien scheel angesehen, wenn nicht verlacht und verspottet. Ich bin daher kein Freund von staatsbürgerlichen Kursen, in denen mehr oder weniger versteckt darauf ausgegangen wird, junge Leute für eine bestimmte Partei zu gewinnen. Sie bringen das Ganze in Mißkredit. So ist es heute schon bedauerlich, daß die ganze Frage, die wir behandeln, da und dort ein politisches Gesicht bekommen hat und bei der äußersten Linken zum Beispiel nicht sehr wohlwollende Aufnahme findet.

Wo die Parteien scharf getrennt nahe beisammen wohnen, ist denn auch die Erteilung staatsbürgerlichen Unterrichts keine leichte Sache.

Daher auch das wiederholt gestellte Verlangen (zum Beispiel auch von Direktor Wiget), der Staat müsse die Sache in die Hand nehmen.

Wenn nun auch, wie erwähnt worden, gesetzgeberische Erlasse des Bundes zurzeit nicht notwendig sind, so ist doch außerordentlich wünschenswert, daß die obersten Behörden unseres Landes die ganze Bewegung genau verfolgen. Die Möglichkeit hiezu ist zum Teil im Archiv für das Unterrichtswesen gegeben, in dem inskünftig über das, was in den einzelnen Kantonen auf dem Gebiete staatsbürgerlicher Erziehung und staatsbürgerlichen Unterrichts vor sich geht, berichtet werden könnte. Es sei in das Belieben der Bundesbehörden gestellt, erst dann zu erwägen, ob sie auf dem Wege der Verfassungsrevision oder Gesetzgebung vorgehen wollen, wenn sich ergibt, daß in den Kantonen die Initiative erlahmt und die Frage in keiner Weise gelöst wird. Es könnte sich aber dann, meines Erachtens, höchstens darum handeln, vorzuschreiben, daß die Kantone für staatsbürgerliche Erziehung und staatsbürgerlichen Unterricht zu sorgen haben. Das Wie wäre ihre Sache.

Im übrigen möge die Organisation des staatsbürgerlichen Unterrichts und der staatsbürgerlichen Erziehung Sache der Kantone sein. Diese sollen mit Hülfe der Fachleute bestimmen, wie beide gepflegt werden können. Den schweizerischen Verbänden (Geschichtslehrer und Gymnasiallehrer, Handelslehrer, Seminarlehrer usw.) soll es gleichwohl unbenommen sein, die vorliegenden Fragen im einzelnen gemeinsam zu besprechen.

Von allen Mitteln, die geeignet sind, die staatsbürgerliche Erziehung und den staatsbürgerlichen Unterricht zu fördern, ist eines unbestritten als durchaus notwendig und zweckmäßig anerkannt worden, das ist die Pflege der modernen Geschichte, insbesondere

der Schweizergeschichte. Diese sollte im Unterricht bis zur Gegenwart geführt werden, und da die Kriegsgeschichte bei uns seit 1870/71 keine Rolle mehr spielt (1914/16 ausgenommen), so wird es sich um schweizerische Kulturgeschichte handeln, um die Darstellung der industriellen, kulturellen und ethischen Entwicklung unseres Volks- und Wirtschaftslebens. Geschichte, Geographie, Wirtschaftskunde und soziale Gesetzgebung reichen sich hier die Hand.

Von den übrigen, die staatsbürgerliche Erziehung fördernden Mitteln mag jeder einzelne Lehrer nach seinem Vermögen Gebrauch machen, handle es sich um Klassengemeinschaftsleben, Selbstregierung der Schüler, um das, was Förster und Kerschensteiner propagieren oder um andere pädagogische Mittel. Sache der Kantone und Gemeinden ist es, in diesen Konferenzen von diesen Dingen reden und Probelektionen erteilen zu lassen; hervorragende Pädagogen zu gewinnen, die ihren Kollegen in Vorträgen und Musterlektionen dartun, wie man staatsbürgerliche Erziehung pflegen kann.

Bleibt übrig zu sagen, daß es Sache der Kantone sein sollte, dafür zu sorgen, daß jeder junge Schweizerbürger wenigstens staatsbürgerlichen Unterricht erhält. Die Ausführung dieses Postulates ist auf verschiedene Weise möglich. Unerläßlich erscheint im Grunde eine genaue Kontrolle jedes einzelnen darüber, ob er irgendwo staatsbürgerlichen Unterricht genossen hat. Denkbar wäre beispielsweise eine Prüfung im 18. Altersjahre, von deren Ausfall der Besuch von besondern Kursen abhängig gemacht werden könnte. So geschieht es in verschiedenen Kantonen. Diese Dinge sind allerdings schwer zu ordnen, und die Durchführung wird wohl vielenorts auf große Schwierigkeiten stoßen. Dabei wolle man auch nicht übersehen, daß es hierbei immer wieder auf Unterricht statt auf Erziehung hinausläuft.

Das ist auch am ganzen Problem die Schwierigkeit. Wir wünschen staatsbürgerliche Erziehung, gleiten aber in Theorie und in Praxis immer wieder ab und geraten auf das Gebiet des staatsbürgerlichen Unterrichts. Und doch ist zwischen beiden ein mächtiger Unterschied. Es ist eine ungemein schwierige, meines Erachtens kaum lösbare Aufgabe, staatsbürgerliche Erziehung zu pflegen.

Die staatsbürgerliche Erziehung der Massen hängt schließlich auch von Dingen ab, die die Lösung des Problems sehr erschweren, die zu ändern aber uns die Kräfte noch zu gutem Teile fehlen. Es sind die wirtschaftlich-sozialen Zustände, insbesondere die Lohn- und Arbeitsverhältnisse, die Wohnungsverhältnisse, die Berufsart. Es ist klar, daß ein langer Arbeitstag und ein ungenügender Lohn und schlechte Wohnung nicht die Grundlagen sind, auf denen die staatsbürgerliche Erziehung aufbauen kann. Soziale Not macht für staatsbürgerliche Gedanken unempfänglich.

Andererseits ist auch die Profitgier, wie sie gerade jetzt überall zutage tritt, bei getauften und nichtgetauften Spekulanten und gewissenlosen Händlern und Fabrikanten eine Charaktereigenschaft,



die die staatsbürgerliche Erziehung in jahrzehntelangem Kampfe nicht wird niederringen können. Und doch sind die Träger dieser Erscheinungen die schlimmsten Feinde des Staates und des Staatsbürgertums.

... Ich fürchte sehr, die Erfahrung werde uns später lehren, daß wir mehr für staatsbürgerlichen Unterricht als für staatsbürgerliche Erziehung gearbeitet haben. Aber — auch die ist etwas nicht zu Verachtendes.“

Die durch den Referenten der Versammlung vorgelegten Thesen wurden nach gewalteter Diskussion der Kommission, die zugleich erweitert wurde, zur Bereinigung zugewiesen, und die Beratung wurde am 30. Mai 1916 wieder durch die Gesamtkonferenz aufgenommen. Das Ergebnis sind folgende Schlußnahmen:

1. Die staatsbürgerliche Erziehung der Jugend soll vaterländische und soziale Gesinnung erwecken und den gesamten Unterricht durchdringen. Ihr Zweck ist, den republikanischen Schweizerbürger zu bilden, ihn über seine Pflichten gegenüber dem Vaterlande, sowie über seine Rechte zu unterrichten, ihn mit der politischen Organisation unseres Landes und dem Geiste unserer Einrichtungen vertraut zu machen und ihn zu überzeugen von der Notwendigkeit, an der nationalen Einigkeit und der Erfüllung der sozialen und zivilisatorischen Aufgaben mitzuarbeiten. Bei aller Betonung der Rechte und Freiheiten des einzelnen soll sie sein: Kampf gegen Egoismus der einzelnen und der Organisationen, soweit er das Wohl aller oder größerer Teile des Ganzen gefährdet. Die staatsbürgerliche Erziehung ist nicht gleichbedeutend mit staatsbürgerlichem Unterricht, doch ist ein guter, nicht parteipolitisch erteilter staatsbürgerlicher Unterricht sehr geeignet, staatsbürgerlich erziehen zu helfen.

2. Staatsbürgerliche Erziehung und staatsbürgerlicher Unterricht sind nur möglich, wenn staatsbürgerlich und sozial denkende und handelnde Personen auf die Jugend einwirken. In erster Linie fällt diese Aufgabe dem Lehrer zu, dann aber auch dem Elternhaus, der Geistlichkeit aller Konfessionen, den bürgerlichen und den militärischen Vorgesetzten und der Presse.

3. Die Lehrer, welche staatsbürgerlich erziehen sollen, werden ihre Pflicht erst erfüllen, wenn sie sich der Notwendigkeit staatsbürgerlicher Erziehung bewußt sind und sich hierbei auf die öffentliche Meinung stützen können. Auf die Erziehung der Lehrer ist daher ein erstes Augenmerk zu richten. Wie dies zu geschehen hat, haben die an der Lehrerbildung beteiligten Kreise zu erwägen.

4. Den Lehrern sollen mit Unterstützung des Bundes von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren oder von den Kantonen Unterrichtsmittel in den drei Landessprachen und allfällig andere geeignete Werke für staatsbürgerliche Erziehung und staatsbürgerlichen Unterricht zur Verfügung gestellt werden.

Die Erstellung der entsprechenden Lehrmittel für die Schüler der einzelnen in Betracht fallenden Schulstufen ist Sache der kantonalen Erziehungsbehörden.

Es ist wünschenswert, daß der Bund Beiträge leistet an die Kosten der von den Kantonen oder der Erziehungsdirektorenkonferenz organisierten Kurse für Ausbildung von Lehrkräften für den staatsbürgerlichen Unterricht.

5. Die Organisation, Leitung und Überwachung der staatsbürgerlichen Erziehung und des staatsbürgerlichen Unterrichts ist Sache der Kantone (Artikel 27 und 27<sup>bis</sup> der Bundesverfassung). Diese mögen darüber befinden, inwieweit der staatsbürgerliche Unterricht als Unterrichtsprinzip zur Geltung kommen oder als besonderes Fach erteilt und welchen der diesen Unterricht fördernden Anregungen für die verschiedenen Schulstufen Folge gegeben werden soll (bessere Pflege des Unterrichts in der neuern Schweizergeschichte, der drei Landessprachen und der schweizerischen Wirtschaftskunde).

6. Eine Änderung der Gesetzgebung im Sinne der Ausdehnung der Kompetenzen des Bundes auf dem Gebiete des Erziehungswesens ist nicht notwendig. Der Bund wird auf den staatsbürgerlichen Unterricht durch die pädagogischen Rekrutenprüfungen anregend einwirken, die vom Bunde subventionierten beruflichen Bildungsanstalten veranlassen, ihn in ihren Lehrplänen angemessen zu berücksichtigen, und im Verein mit den maßgebenden Instanzen prüfen, wie in den eidgenössischen Maturitätsreglementen durch Vereinfachung der Lehrpläne dem staatsbürgerlichen Unterricht in den Mittelschulen genügende Zeit eingeräumt werden kann.

7. Man darf sich nicht verhehlen, daß alle diese Bestrebungen nur dann von Erfolg begleitet sein werden, wenn sie gleichzeitig darauf ausgehen, die Schwierigkeiten zu heben, die sich in Gestalt der sozialen Not in den Weg stellen. Der Kampf gegen die materiellen und moralischen Ursachen derselben unterstützt wesentlich die staatsbürgerliche Erziehung der Masse.

Unmittelbar vor der ordentlichen Tagung der Erziehungsdirektorenkonferenz in Sitten am 13. September 1916 wandte sich das schweizerische Departement des Innern neuerdings an die Konferenz mit folgendem Schreiben:

„Bezugnehmend auf die uns zur Kenntnis gebrachte Korrespondenz, die Ihr Vorort Sitten mit Bezug auf die Fragen einer allfälligen Revision des Reglements über die Rekrutenprüfungen mit dem schweizerischen Militärdepartement gewechselt hat, beehren wir uns, Ihnen mitzuteilen, daß wir die Absicht haben, Ihrer Konferenz auch noch die Fragen betreffend Förderung des staatsbürgerlichen Unterrichts in den vom Bunde subventionierten beruflichen Fortbildungsanstalten zu näherer Prüfung und Antragstellung zu unterbreiten, und daß es sich unseres Erachtens in diesem Falle empfehlen dürfte, alle die erwähnten Fragen im Zusammenhang durch eine in zweckentsprechender Weise zusammengesetzte, beziehungsweise erweiterte Kommission Ihrer Konferenz vorberaten zu lassen. Es wäre uns daher sehr erwünscht, zu erfahren, wie sich Ihre Konferenz zu diesem Vorschlage stellt.



In bezug auf die Schlußnahmen Ihrer Konferenz zur Förderung der staatsbürgerlichen Erziehung vom 31. Mai 1916 beehren wir uns, Ihnen zugleich folgendes mitzuteilen:

Durch diese Beschlüsse erachten wir die Fragen der staatsbürgerlichen Erziehung, soweit die Primarschule, die allgemeinen Fortbildungsschulen (im Gegensatz zu den vom Bunde subventionierten beruflichen Fortbildungsschulen) und die Lehrerseminarien in Betracht kommen, als grundsätzlich hinlänglich abgeklärt, so daß wir von der Einsetzung einer departementalen Expertenkommission für die genannten Schulstufen absehen können, in der Meinung, daß es Aufgabe Ihrer Konferenz sei, von sich aus alle diejenigen Maßnahmen zu prüfen und den Kantonen zu beantragen, die geeignet sind, die in Ihren Beschlüssen enthaltenen Gedanken in der Primarschule, den allgemeinen Fortbildungsschulen und den Lehrerseminarien zu verwirklichen. Wir selbst haben uns, da die Kantone auf dem Gebiete des gesamten Schulwesens vollständig autonom sind, damit nur insoweit zu befassen, als dafür die finanzielle Unterstützung seitens des Bundes beantragt wird. Wir nehmen denn auch an, daß Sie in bezug auf die Maßnahmen, für die Sie die finanzielle Unterstützung des Bundes wünschen, von sich aus unserm Departement geeignete Vorschläge machen werden. Die Initiative für die mit Bundeshilfe einzuführenden Verbesserungen der nationalen Erziehung in den genannten Schulstufen liegt also bei Ihnen, und wir geben uns gerne der Hoffnung hin, daß Ihre Konferenz so bald als möglich die nähere Prüfung aller einschlägigen Fragen an die Hand nehmen wird. Dabei behalten wir uns selbstverständlich vor, allfällige Anregungen und Vorschläge über bestimmte Fragen Ihnen zur Begutachtung und Antragstellung vorzulegen, so z. B. in denjenigen Fällen, in denen Bundessubventionen für Lehrbücher, Lesebücher oder andere Hilfsmittel nachgesucht werden. Im Sinne vorstehender Ausführungen stellen wir es Ihnen denn auch anheim, ob und eventuell in welcher Form Sie bei Ihren Untersuchungen und Beratungen pädagogische Fachmänner zuziehen wollen.

Was die Mittelschulen anbetrifft, so gedenken wir zu geeigneter Zeit eine departementale Expertenkommission einzusetzen zur Prüfung der Frage, ob und in welcher Weise die derzeitigen eidgenössischen Maturitätsvorschriften für den Eintritt in die Eidgenössische Technische Hochschule und für das Studium der medizinischen Wissenschaften zu revidieren seien.<sup>1)</sup> Wir legen Wert darauf, daß in der zu wählenden Expertenkommission neben der eidgenössischen Maturitätskommission und der Lehrerschaft auch Ihre Konferenz in genügendem Maße vertreten sei. Was aber die Herausgabe geeigneter Werke und die Anordnung von Lehrerkursen für den staatsbürgerlichen Unterricht in den Mittelschulen anbelangt, ist unser Departement bereit, jetzt schon geeignete Vorschläge im Sinne Ihrer Be-

<sup>1)</sup> Siehe Seite 39.

schlüsse vom 31. Mai 1916 entgegenzunehmen. Möglicherweise ziehen Sie indessen vor, den Fragen betreffend Förderung der nationalen Erziehung in den Mittelschulen überhaupt erst dann näherzutreten, wenn die Verhandlungen betreffend Revision der Maturitätsvorschriften zum Abschluß gelangt sein werden.

Wir ersuchen Sie also, uns mitteilen zu wollen, ob Sie mit unserer hiervor dargelegten Auffassung über das Verhältnis Ihrer Konferenz zu unserm Departement in betreff der Ausführung Ihrer Beschlüsse vom 31. Mai 1916 einig gehen und bereit sind, die Ihnen vorstehend zugedachten Aufgaben zu übernehmen.“

Diese Zuschrift löste an der Sitzung der Konferenz eine längere Diskussion aus. Allgemein wurde der Ansicht Ausdruck gegeben, die Erziehungsdirektorenkonferenz habe mit der Zustellung ihres Gutachtens vom 31. Mai 1916 an das schweizerische Departement des Innern zuhanden des Bundesrates ihre Aufgabe erfüllt; nun sollen der Bundesrat und die Bundesversammlung sagen, wie sie sich grundsätzlich zur Sache stellen. Hernach könne die Konferenz sich wieder mit der Angelegenheit befassen. In diesem Sinne wurde dann auch beschlossen und gleichzeitig der bestellten Spezialkommission der Auftrag erteilt, sich an einer künftigen Tagung der Konferenz über die formelle Seite der Angelegenheit und auch materiell, sowie über den Antrag des Herrn Quartier-la-Tente betreffend Aufstellung eines Programms für ein einschlägiges Handbuch auszusprechen.

Die Kommission wurde zur neuen Behandlung des Gegenstandes am 7. und 8. September 1917 ins Bundeshaus nach Bern eingeladen.

Das Resultat dieser Beratungen ist folgendes:

#### **I. Allgemeines und Grundsätzliches.**

A. Das schweizerische Departement des Innern wird, voraussichtlich noch im Laufe dieses Jahres, dem Bundesrat zuhanden der Bundesversammlung einen Bericht zustellen über die Verwirklichung der Motion Wettstein. Dabei werden die Resolutionen der Erziehungsdirektorenkonferenz als grundsätzliche Unterlage dienen. Um aber auch auf Fragen über die Art und Weise, wie man sich die Aus- und Durchführung denkt, antworten zu können, ist es erforderlich,

B. einige Punkte, die in der Resolution der Erziehungsdirektorenkonferenz nicht erwähnt sind, oder nur gestreift werden, noch näher auszuführen. Es betrifft folgende vier:

Wie sind die Kurse durchzuführen?

Wie sind die Lehrmittel etc. für die Hand des Lehrers zu beschaffen?

Wie denkt man sich die Beteiligung des Bundes an den Kosten?

Ist die Erziehungsdirektorenkonferenz, eventuell durch ihre Spezialkommission, bereit, dem Departement in der ganzen Angelegenheit als Beratungsstelle zu dienen?



C. Dabei fallen vorderhand außer Betracht die Mittelschulen und die Eidgenössische Technische Hochschule, sowie die beruflichen Bildungsanstalten.

Die Reform des Mittelschulwesens wird noch längere Zeit in Anspruch nehmen. Es werden organisatorische Maßnahmen nötig sein, welche dann auch zur Umgestaltung der Vorschriften betreffend die Maturitätsprüfung und die Anforderungen zum Eintritt in die Eidgenössische Technische Hochschule führen. Bereits hat sich der Verband der schweizerischen Hochschulen mit der Frage befaßt. Herr Dr. Barth, Rektor in Basel, hat vom schweizerischen Departement des Innern den Auftrag erhalten, einen grundlegenden Bericht über die ganze Frage zu erstatten. Nach Eingang dieses Berichtes wird das Departement die Angelegenheit einer Kommission zur Behandlung überweisen. Das Ergebnis der Beratung wird dann publiziert. Hernach wird eine größere Kommission, eine Art Erziehungsparlament, in dem alle Fachkreise vertreten sein sollen, sich über die Vorschläge auszusprechen haben. Was angestrebt werden muß, ist die Entlastung der Mittelschulen, die Vereinfachung und Vertiefung des Unterrichts; im Gegensatz zu den beruflichen Bildungsanstalten soll die Mittelschule das Moment der beruflichen Vorbildung ausschalten zugunsten der allgemeinen Bildung, speziell der Sprachen und der Kenntnisse, welche der Förderung der staatsbürgerlichen Erziehung dienen. Es ist dies ein sehr wichtiger und dankbarer Teil der gestellten Aufgabe, aber auch sehr schwierig, da er die Grundprobleme des Mittelschulunterrichtes berührt.

Das berufliche Bildungswesen ist ebenfalls ein Gebiet für sich, und zwar auch deswegen, weil es nicht dem Departement des Innern unterstellt ist, sondern dem Volkswirtschaftsdepartement. Dieses legt Wert darauf, vorerst die Experten und die Kantonsregierungen in der Angelegenheit anzuhören.

D. Während also die beiden vorstehend genannten Gebiete vorläufig auszuschalten sind, erscheint die Sache in bezug auf die Primarschulen, die allgemeinen Fortbildungsschulen, die Sekundarschulen und die Seminarien als spruchreif. Es sollte daher hier die baldmögliche Durchführung ins Auge gefaßt werden.

E. Der Kern des Problems liegt bei den Lehrkräften. Das Charakteristikum des heutigen staatsbürgerlichen Unterrichts ist die Langeweile. Der Unterricht ist zu abstrakt; er arbeitet mit Begriffen ohne jede Anschaulichkeit; die Schüler stehen ihnen fremd gegenüber, weil die Materie nicht aus ihrem Leben herauswächst. Mit Absicht ist darum der Nachdruck auf die Bezeichnung staatsbürgerliche Erziehung zu legen. Es will damit gesagt sein, der Schüler müsse so weit gebracht werden, daß er aus sich selbst heraus den Staat aufbauen kann. Nicht Begriffe sind ihm beizubringen, sondern die Elemente ihm anschaulich und lebendig aus seinem Milieu heraus zu geben.

Nicht schablonenhaft und nicht als Gedächtnissache darf der staatsbürgerliche Unterricht aufgefaßt und erteilt werden. Soll er fruchtbar werden, so muß er auf Anschauung basieren, überall an den Zweck der Schule und an die Lebens- und Berufsverhältnisse anknüpfen, die staatsbürgerlichen Zusammenhänge zeigen, die geschichtlichen Momente mit der Gegenwart in Verbindung bringen und auf diese Weise den Schüler an politisches Denken gewöhnen, damit er sich als Glied der Gemeinschaft fühlt und das Gleichgewicht zwischen persönlicher Freiheit und sozialer Verpflichtung anstrebt. Auf diese Weise fördern wir die Volks-, ja die Menschheitsgemeinschaft (Wettstein).

Das erste Erfordernis wird also sein, den Lehrer dazu auszurüsten, daß er den staatsbürgerlichen Unterricht in der postulierten Art und Weise ersprießlich erteilen kann.

Sobald die Bundesversammlung grundsätzlich ihre Zustimmung erteilt hat, ist ohne Vorzug zur Ausführung zu schreiten.

## II. Spezialvorschläge. (Ausführung von I. B.).

### 1. Organisation und Durchführung von Kursen.

Die Kurse sollen nicht vom Bunde, sondern von den Kantonen (einzeln oder mehrere zusammen) oder aber von der Erziehungsdirektorenkonferenz durchgeführt werden (These 4 der Resolution der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom 31. Mai 1916). Es ist auch denkbar, daß die Initiative aus der Mitte der Lehrerschaft erfolgt.

Die Kurse sollen ähnlich wie die Turn- und Handfertigkeitkurse organisiert werden. Es sind also die Sprachgebiete zu berücksichtigen, wobei es aber den Teilnehmern des einen Sprachgebietes unbenommen sein soll, den Kurs des andern zu besuchen, um zu sehen, wie man es dort macht.

Die Kurse sollen nicht nur Theoretisches bieten, sondern zeigen und anleiten, wie man den staatsbürgerlichen Unterricht verflechten kann in den übrigen Disziplinen. Nicht als besonderes Fach, sondern als Prinzip soll der staatsbürgerliche Unterricht in der Regel zur Auswirkung kommen. Da dies nicht eine einfache Sache ist, sind Musterlektionen erforderlich.

Die Kurse sollen so anberaumt werden, daß die Lehrer sie ohne Schädigung ihrer Schule besuchen können. Sie werden daher in die Ferien zu fallen haben, sonach in der Regel Ferienkurse sein. Immerhin müssen sie so gelegt werden, daß für die Musterlektionen auch Schüler vorhanden sind.

In bezug auf die Organisation und Leitung der Kurse im allgemeinen soll Freiheit gelassen und keinerlei Zwang ausgeübt werden. Den verschiedenen Anschauungen der einzelnen Landesgegenden ist tunlich Rechnung zu tragen. Ebenso wird nach den Schulstufen gesondert vorzugehen sein, also Kurse für Primarlehrer, Sekundarlehrer, Lehrer an Fortbildungsschulen, an Seminarien. Die letztern



Kurse sollten, weil am wichtigsten und weittragendsten, in erster Linie zur Durchführung kommen.

Sollte in einer Gegend nichts vorgekehrt werden, so wird der Bund sich mit dem betreffenden Kanton oder mit der Erziehungsdirektorenkonferenz ins Benehmen setzen und das Nötige anregen.

Der Bund subventioniert die Kurse ähnlich wie die Kurse für Turnen und Knabenhandarbeit, das heißt er kommt auf für die allgemeinen Unkosten, die Honorierung der Lehrer beziehungsweise Kursleiter und die Hälfte der Beiträge an die Kursbesucher.

## 2. Unterrichtsmittel für die Hand des Lehrers.

Gewünscht werden:

a) Materialiensammlung, in fachliche Faszikel, Tabellenwerke etc. gegliedert, enthaltend unter anderem:

Überblicke, Tabellen und graphische Darstellungen über die Entwicklung der Verwaltung des Bundes, der Kantone und Gemeinden, der Landwirtschaft, des Gewerbes, der Hauptindustrien, des Handels, des Eisenbahn-, Dampfschiff-, Post-, Telegraphen- und Zollwesens, der Wasserkräfte und elektrischen Anlagen,

Wandkarten der Geographie sowie der Geschichte der Schweiz, Tafeln über schweizerische Kunstdenkmäler, Naturschönheit und Heimatschutz,

Verwertung des schon Vorhandenen, zum Beispiel der Publikationen des schweizerischen statistischen Bureaus; wirtschaftliche Darstellungen;

b) Ergänzungs- und Nachtragsbändchen: jährlich, sofort nach Jahresschluß erscheinendes kleines, statistisches Jahrbüchlein (Aus- und Einfuhr, Volksbewegung, Abstimmungen etc.), sowie Literaturnachtrag mit Nachweis, in welchen Bibliotheken das betreffende Buch zu finden ist;

c) methodisches Lehrbuch, eventuell Speziallehrbücher, zum Beispiel für Geographie, Geschichte, wirtschaftliche und staatsökonomische Fragen;

d) für die Volksschullehrer speziell ein oder mehrere kleine Handbücher, welche, in möglichst einfacher, anschaulicher Weise in graphischer Form für diese Stufe bearbeitet, über die in Frage stehenden Materien Klischees und Zeichnungen enthalten, die der Lehrer dann an die Wandtafel zeichnen oder auf große Bogen übertragen kann.

Als Weg für die Beschaffung kommen in Betracht:

Freie Initiative pädagogischer und künstlerischer Kreise, eventuell Wettbewerb mit Aussetzung von Preisen;

Feststellung der Bedürfnisse und Verwendung der Erfahrungen, welche die Kurse zeitigen werden;

Einsetzung einer Spezialkommission, welche Programm und Inhaltsverzeichnis aufstellt (Anregung Quartier-la-Tente).

Die Ausführung erfolgt

durch die Erziehungsdirektorenkonferenz im Einvernehmen mit dem schweizerischen Departement des Innern.

### Grundsätzlich

sollen alle diese Hilfsmittel in den drei Landessprachen erscheinen, methodische Werke, Lehrbücher und anderes aus dem Kulturkreis jedes einzelnen Sprachgebietes hervorgehen. Übersetzung lohnt sich nur, wenn ein ganz vorzügliches Lehrmittel in der einen Sprache vorliegen sollte.

### Die Kosten

für alle diese Hilfsmittel trägt der Bund.

### 3. Als Beratungsstelle

in allen diesen und allfällig zukünftigen Fragen (Mittelschulwesen etc.) stellt sich die Erziehungsdirektorenkonferenz dem schweizerischen Departement zur Verfügung. Sie übernimmt damit auch die Verantwortung. Sie kann einzelne Funktionen und Kompetenzen ihrer Kommission übertragen und für technische Fragen Sachverständige beiziehen.

Die Diskussion über diesen Gegenstand wurde an der Sitzung der Konferenz vom 13. Oktober 1917 fortgesetzt, in der die Vorschläge der Kommission im wesentlichen genehmigt wurden. Durch Botschaft vom 3. Dezember 1917 erstattete sodann der Bundesrat der Bundesversammlung Bericht über seinen grundsätzlichen Standpunkt in der Frage der Förderung der nationalen Erziehung und über den Stand der Vorarbeiten auf allen in Betracht fallenden Gebieten<sup>1)</sup>. Diese Vorlage lehnt sich ganz an die Vorschläge der Erziehungsdirektorenkonferenz an.

Gleichzeitig legte der Bundesrat der Bundesversammlung einen Bundesbeschluß vor, der im Entwurf folgendermaßen lautet:

1. Der Bund unterstützt die Betreibungen für die Förderung der nationalen Erziehung in folgender Weise: a) Er leistet Beiträge an Kurse für die Ausbildung von Lehrkräften für den staatsbürgerlichen Unterricht in den verschiedenen Schulstufen. — Der Bund subventioniert diese Kurse in der Weise, daß er die allgemeinen Unkosten trägt und die Honorierung der Kursleiter, sowie die Hälfte der Reise- und Verpflegungskosten der Kursbesucher auf sich nimmt. b) Der Bund trägt die Kosten der unter Mitwirkung der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren herauszugebenden Unterrichtsmittel für die Lehrer. — Die Selbständigkeit der Kantone auf dem Gebiete des Schulwesens bleibt gewahrt; es steht den Kantonen frei, ob und inwieweit sie von den hiervor erwähnten Lehrerkursen und Unterrichtsmitteln Gebrauch machen wollen oder nicht.

2. Für diese Zwecke wird in den eidgenössischen Voranschlag jährlich ein angemessener Betrag aufgenommen.

3. Der Bundesrat erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

---

<sup>1)</sup> Siehe Bericht des schweizerischen Departements des Innern, 1917 Seite 3 f.



4. Dieser Beschluß tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

5. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Dieser Entwurf lag zu Ende 1917 noch vor der Kommission des Ständerates. Über die entsprechenden Maßnahmen für die Mittelschulen, die vom Bunde subventionierten Bildungsanstalten, sowie über die künftige Gestaltung der pädagogischen Rekrutenprüfungen sind laut Departementsbericht 1917 die Vorarbeiten namentlich die Studien für die Revision des Maturitätsreglements noch nicht zum Abschluß gelangt.

Hingegen haben sich 1916 die schweizerische Rektorenkonferenz, die Konferenz für die Reform des Mittelschulunterrichts der nationalen Vereinigung schweizerischer Hochschuldozenten und der schweizerische Gymnasiallehrerverein mit dem Problem befaßt, soweit es die Mittelschulen betrifft.

Für die Einführung des staatsbürgerlichen Unterrichts in den schweizerischen Mittelschulen macht die schweizerische Rektorenkonferenz folgende Vorschläge:

1. Die schweizerische Rektorenkonferenz hält dafür, daß der staatsbürgerliche Unterricht einen wichtigen Bestandteil der vaterländischen Erziehung unserer Jugend bilde, und daß er daher in den Lehrplänen aller Gymnasien als obligatorisches Fach enthalten sein sollte.

2. Der staatsbürgerliche Unterricht soll für alle Schüler, auch für die ausländischen obligatorisch sein. Der Lehrplan muß demnach so eingerichtet werden, daß jeder Schüler, der die Schule unter normalen Bedingungen verläßt, einen Unterrichtskurs in Staatsbürgerkunde besucht hat.

Es ist zu wünschen, daß dieser Unterricht in zwei Jahrgängen erteilt werde, deren erster, in einer untern Klasse, nur die allgemeinen Kenntnisse umfaßt; deren zweiter, in einer obern Klasse, diese Kenntnisse erweitern und durch Staats- und Volkswirtschaftslehre ergänzen würde.

3. Die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung dieses Unterrichts bleibt Sache der Kantone (Artikel 27 der Bundesverfassung).

4. Im staatsbürgerlichen Unterricht kann die Verfassungskunde entweder als besonderes Fach behandelt oder in den Geschichtsunterricht eingereiht werden mit mindestens 40 Stunden im Jahre.

Die staatsbürgerliche Erziehung muß außerdem nachdrücklich unterstützt werden von Muttersprache, Geographie und anderen Fächern. Der gemeinsame Gesichtspunkt muß sein, die Liebe zum Vaterland und den Willen zur Pflichterfüllung gegen dasselbe zu pflegen.

Die Kommission für die Reform des Mittelschulunterrichtes der nationalen Vereinigung schweizerischer Hochschuldozenten hat am 16. November 1916 unter anderem nachfolgender Resolution (Ziffer 8) zugestimmt:

Die nationale Aufgabe des Gymnasiums verlangt nicht, daß der staatsbürgerliche Unterricht als besonderes Lehrfach eingeführt werde. Die nationale Erziehung fällt vor allem dem Geschichts- und Geographieunterricht und dem Sprachunterricht zu.

Im muttersprachlichen Unterricht ist das Verständnis für den eigenen, im fremdsprachlichen das Verständnis für den anderssprachlichen Landesteil zu fördern. Der Austausch zwischen Schülern verschiedener Landesteile ist zu erleichtern, speziell durch Organisation von Ferienreisen und Ferienaufenthalten.

Der Unterrichtsstoff in der allgemeinen Geschichte ist unter Vermeidung jeder Engherzigkeit vom Standpunkt des Schweizlers aus zu gruppieren. Der staatsbürgerliche Unterricht ist unter Berücksichtigung von Parallelentwicklungen in andern Ländern in die Form verfassungsgeschichtlicher Belehrungen zu kleiden, an den Unterricht in der Schweizergeschichte anzuknüpfen und, soweit es die Schulorganisationen zulassen, in das letzte Gymnasialjahr zu verlegen. Er kann bis in die neueste Zeit geführt werden, während dies für die politische Geschichte nicht wünschbar ist.

Der Verein schweizerischer Gymnasiallehrer nahm in seiner Jahresversammlung vom 9. Oktober 1916 nach Behandlung der Frage: „Die nationale Aufgabe der Mittelschule“ unter anderem nachfolgende Leitsätze an:

Die Mittelschule löst ihre nationale Aufgabe vor allem dadurch, daß sie die Schüler für ihr späteres Studium und das Berufsleben tüchtig macht und ihnen eine Bildung vermittelt, die auch außerhalb des Berufslebens der Allgemeinheit zugut kommt. Im besonderen wird sie ihre Schüler zu tüchtigen Bürgern des Staates heranbilden, indem sie mehr als bisher in das Wesen und Wirken des Staates, namentlich des schweizerischen Volksstaates, einführt und eine bessere Kenntnis der Heimat und des heimatlichen Geisteslebens verschafft. Erfüllen kann sie diese Aufgabe nur, wenn die Lehrer von einem starken nationalen Bewußtsein getragen sind und bei aller Anerkennung der Bedeutung, die für uns die Sprachgemeinschaft mit den umliegenden Staaten in sich schließt, es als ihre Pflicht betrachten, die Erhaltung und Stärkung der Selbständigkeit unseres schweizerischen Staatswesens nach besten Kräften zu fördern. Ein Eingreifen des Bundes in die kantonale Unterrichtshoheit hält der Verein schweizerischer Gymnasiallehrer nicht für nötig.

Alle Mittelschulen haben auf eine gründliche sprachliche Ausbildung ihrer Schüler zu dringen, um ihnen für die Berufsarbeit wie für den Dienst im Gemeinwesen die Fähigkeit zu geben, sich mündlich und schriftlich klar und verständlich auszudrücken. . . .



Im Unterricht in den Landessprachen soll der einheimischen Literatur durch ausgedehnte Lektüre und eingehende Besprechung besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

In allen Schulgattungen soll den Schülern Gelegenheit zur Erlernung der dritten Landessprache geboten werden, sei's nur den Elementen nach, sei's im gleichen Umfang wie die zweite Landessprache.

Am Ende der Schulzeit sollen die Schüler an Hand der Geschichte des 19. Jahrhunderts in den Aufbau und die Funktionen des Staates, insbesondere unseres schweizerisch-demokratischen Volksstaates eingeführt werden. Zu diesem Zwecke ist im letzten Schuljahr der Geschichte eine ausreichende Stundenzahl einzuräumen.

Ebenfalls auf der obern Stufe sind im Geographieunterricht die Grundsätze der Wirtschaftsgeographie in Beziehung auf die Schweiz zu behandeln.

Der Geographie in der Schweiz ist überhaupt besondere Aufmerksamkeit zu schenken. . . .

Für das weitere Vorgehen beantragte der Referent Dr. Barth-Basel)<sup>1)</sup> unter anderem folgendes:

Der Verein schweizerischer Gymnasiallehrer erklärt sich mit den in den Leitsätzen enthaltenen Grundgedanken und -Absichten einverstanden . . . 2. Zur Überführung dieser Grundsätze in das Schulleben beauftragt er den Vorstand, die Leitsätze in Verbindung mit einem ausführlichen Gutachten den kantonalen Erziehungsbehörden, dem Vorsteher des eidgenössischen Departements des Innern, der eidgenössischen Maturitätskommission und allen Behörden und Amtsstellen zu übermitteln, die in irgend einer Weise die Durchführung fördern können. Dabei soll in der Eingabe an das Departement des Innern das Ersuchen der Rektorenkonferenz auf Einsetzung einer departementalen Studienkommission unterstützt werden. Er beauftragt den Vorstand ferner, Mitglieder des Vereins, seien es einzelne, seien es kleine Arbeitsausschüsse zu gewinnen, die a) diese Gedanken in der pädagogischen und in der Tagespresse vertreten, b) weitere praktische Maßnahmen des Vereins schweizerischer Gymnasiallehrer in der Richtung der Leitsätze studieren und vorbereiten sollen.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Das Referat von Dr. Barth über „Die nationale Aufgabe der Mittelschule“ findet sich im 45. Jahrbuch des Vereins schweizerischer Gymnasiallehrer, S. 24 ff; ebendort weitere Materialien, wie der Vortrag von Direktor Junod im Verein schweizerischer Geographielehrer über „L'enseignement de la géographie économique et le développement du sentiment national dans les écoles de commerce Suisses“, S. 163 ff. und anderes mehr. — Vergleiche auch Großmann „Grundsätzliches zum Gymnasiallehrertag 1916“ (Schweizerische Lehrerzeitung, 1916, Nr. 45).

<sup>2)</sup> Auf dem Programm der Jahresversammlung des Vereins schweizerischer Geographielehrer, am 5.—7. Oktober 1918, in Basel, steht der folgende Antrag von Dr. Rüetschi-St. Gallen: „Die kantonalen Schulbehörden sollen ersucht werden, mit Bundesunterstützung an geeigneten Orten unter fachmännischer Leitung Fortbildungskurse in Heimatkunde und entsprechenden wirtschaftsgeographischen Erörterungen für Primar- und Sekundarlehrer zu veranstalten.“

Konkret wurde die Frage der staatsbürgerlichen Erziehung bereits für die Eidgenössische Technische Hochschule. Dem Rektorat der Eidgenössischen Technischen Hochschule wurde laut Bericht des schweizerischen Departements des Innern von 1915 Auftrag erteilt, zu prüfen und zu berichten, in welcher Weise sich die Eidgenössische Technische Hochschule an der Förderung der nationalen Erziehung beteiligen könnte. Die Beratung der Anträge geschah durch eine durch den Rektor und die Konferenz der Abteilungsvorstände einberufene Kommission, die im wesentlichen zu folgenden Resultaten kam: 1. Maßnahmen zur Erzielung besserer allgemeiner Bildung und nationaler Erziehung in den schweizerischen Mittelschulen können vonseiten der Eidgenössischen Technischen Hochschule nur in beschränktem Maße getroffen werden. 2. Zur Förderung der nationalen Erziehung und der allgemeinen Bildung an der Eidgenössischen Technischen Hochschule werden Änderungen und Ergänzungen am Lehrprogramm aller Abteilungen und an den Regulativen vorgeschlagen. 3. Die Forderung des Vereins schweizerischer Geographielehrer und des Verbands geographischer Gesellschaften nach Vermehrung des geographischen Unterrichts soll derart berücksichtigt werden, daß die Geographie in Verbindung mit der Geschichte Prüfungsfach der Aufnahmeprüfung werden soll. 4. Für die Einführung von Ferienkursen würden sich die einzelnen Lehrkräfte der Eidgenössischen Technischen Hochschule wie bisher zur Verfügung stellen.<sup>1)</sup> Die Angelegenheit harrt noch der Erledigung durch die Behörden.

Wie wichtig die Sache für die Studierenden der Eidgenössischen Technischen Hochschule erachtet wird, zeigt, daß im April 1917 die Gesellschaft ehemaliger Studierender der Eidgenössischen Technischen Hochschule eine Eingabe betreffend Förderung der nationalen Erziehung an dieser Anstalt an den schweizerischen Schulrat richtete, der der Bericht über das Ergebnis einer im August 1916 unter den akademischen Technikern der Schweiz veranstalteten Rundfrage beigegeben ist,<sup>2)</sup> in der unter anderm die Vermittlung staatsbürgerlicher Kenntnisse an der Eidgenössischen Technischen Hochschule verlangt wird.

Soweit sind also bis jetzt die Dinge gediehen. Direkt befaßt sich der Bund demnach nur mit der Eidgenössischen Technischen Hochschule als Bundesanstalt. Doch wird die Revision der Aufnahmebedingungen für diese Anstalt ohne weiteres in das Mittelschulwesen tief einschneiden. Im übrigen unterstützt der Bund die Kantone in ihren staatsbürgerlichen Bestrebungen.

<sup>1)</sup> Die nähere Ausführung dieser Punkte ist enthalten in der Eingabe der Kommission für nationale Erziehung der Eidgenössischen Technischen Hochschule an die Behörden vom Februar 1916. — Siehe auch Schweizerische Lehrerzeitung, 1916, Nr. 38: „Die Eidgenössische Technische Hochschule und die nationale Erziehung“.

<sup>2)</sup> Siehe „Neue Zürcher Zeitung“ vom 12. September 1916 (Nr. 1444). Großmann: „Die Stellungnahme der G. e. P. zu den Ausbildungsfragen an der Eidgenössischen Technischen Hochschule“.



Daß der Bund aber auch noch weiterhin in dieser Frage angerufen wird, beweist die am 25. März 1918 erstmals von Nationalrat Knellwolf eingereichte Motion, die hier in der neuen Fassung des 26. Juni 1918 wiedergegeben sei: „Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und beförderlich Bericht und Antrag darüber einzubringen, wie die lebendige Volkskraft zur Sicherung unserer wirtschaftlichen und nationalen Zukunft gehoben werden kann durch eine systematische körperliche Erziehung der gesamten Schweizerjugend. Zur Aufstellung eines harmonischen und geschlossenen Arbeitsprogrammes für die Ertüchtigung unseres Volkes sind außer den geeigneten Bundes- und Kantonsbehörden als Berater beizuziehen die freiwilligen Vereinigungen für Körperpflege und Leibesübungen“. Auch durch diese Motion werden die eidgenössischen Behörden vor eine neue nationale Aufgabe gestellt.

Das Schwergewicht liegt jedoch auf dem, was die Kantone unternehmen. So kommen wir aus den theoretischen Erörterungen heraus auf den Boden der Tat. Demnach wird in erster Linie im 2. Teil untersucht werden müssen, was die Kantone in bezug auf die staatsbürgerliche Erziehung und den staatsbürgerlichen Unterricht auf den einzelnen Schulstufen jetzt schon leisten und was sie in Zukunft zu leisten gedenken.

---

## II. Teil.

Beim zweiten, speziellen Teil fällt naturgemäß das Schwergewicht weniger auf den Begriff Erziehung als auf den Begriff Unterricht. Ehe aber die staatsbürgerliche Frage im Rahmen des Schulunterrichts behandelt werden kann, muß in aller Kürze die schweizerische Schulorganisation skizziert werden.

### A. Die Organisation des schweizerischen Schulwesens.

Die eigentliche schweizerische Volksschule ist die obligatorische Primarschule, der oft ein Kindergarten vorangeht.

Die Bundesverfassung schreibt den Kantonen „genügenden Primarunterricht“ vor. Die Wege, auf denen die einzelnen Kantone dieser Anforderung nachkommen, sind außerordentlich verschieden. Das Gebiet der Schweiz enthält eine wahre Musterkarte verschiedener Schuleinrichtungen. Die Schulverhältnisse richten sich eben nach den geographischen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die in den einzelnen Teilen der Schweiz sehr ungleich sind. Aber das Ziel, das die Kantone sich stellen, ist immer dasselbe. Ein jeder Kanton sucht mit den Mitteln, die ihm zu Gebote stehen, sein Schulwesen möglichst zu fördern. Vor allem sind es drei Faktoren, die eine große Förderung des schweizerischen Schulwesens bedingt haben: 1. Das durch die Bundesgesetzgebung bestimmte Obligatorium, das in allen Kantonen ohne Ausnahme strikte durchgeführt wird; 2. die Unterstützung des Primarschulwesens durch den Bund, und 3. die pädagogischen Rekrutenprüfungen, die vor Kriegsbeginn alljährlich stattfanden, aber jetzt infolge der Zeitverhältnisse nicht abgehalten werden, und durch die die jungen Staatsbürger der ganzen Schweiz sich über die in der Primarschule erworbenen Kenntnisse ausweisen müssen. Das Obligatorium zwingt die Kantone dazu, für die Primarschulbildung ihrer Kinder zu sorgen, während die Bundesunterstützung und die Rekrutenprüfungen Faktoren sind, die neben der eigentlichen Förderung des Primarschulwesens noch ein anderes Resultat zur Folge haben, eine größere Einheitlichkeit im Schulwesen der verschiedenen Kantone. Die Zwecke, für die die Bundesbeiträge verwendet werden dürfen, sind in Artikel 2 des Bundesgesetzes betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule für alle Kantone ganz genau gleich festgelegt, und die Anforderungen, die an die jungen Schweizer bei den Rekrutenprüfungen gestellt werden, sind für alle dieselben. So sehen wir neben der Vielgestaltigkeit auch den Zug zur Einheitlichkeit, und man darf somit auch von einer schweizerischen Volksschule, nicht nur von einer kantonalen, sprechen.

Verschiedene Kantone kennen auch den Begriff der Erweiterten Primaroberschule. Die Bezeichnungen dafür sind verschieden. Bern (Erweiterte Primarschule), Freiburg (Regionalschule), Aargau (Fort-



bildungsschule), Waadt (*Classes primaires supérieures*). Materiell ist festzustellen, daß es sich hier um Primarschulen mit erweitertem Pensum handelt, also um ein Mittelding zwischen Primar- und Sekundarschule. In den Schulgesetzgebungen der Kantone, die diese Einrichtungen kennen (Bern, Freiburg, Aargau, Waadt), wird die Erweiterte Primaroberschule der Primarschulstufe zugewiesen. Es ist jedoch schwer, eine genaue Grenzlinie zu ziehen zwischen dieser Schulgattung und den eigentlichen Sekundarschulen, zumal jene in ihrem Lehrplan oft gleich große Anforderungen stellt, wie in andern Kantonen die eigentliche Sekundarschule. Die Erweiterte Primaroberschule bedeutet den Abschluß der Primarschule entweder in der Weise, daß sie neben die obersten Klassen der Primarschule tritt, oder daß sie die obern Primarklassen überhaupt ersetzt. Ihr Lehrplan ist im großen und ganzen derjenige der Primarschule. Er geht nur in sprachlicher Beziehung weiter, indem er eine Fremdsprache (Französisch, beziehungsweise Deutsch, im Kanton Freiburg auch landwirtschaftliche Disziplinen) aufnimmt.

Über den Rahmen der Primarschule hinaus gehen die Anforderungen der Sekundar- und der Mittelschule. Hier zeigt sich vor allem eine große Buntscheckigkeit. Die Verschiedenheiten liegen schon im Zweck. Sie treten bei den Sekundarschulen uns entgegen vor allem da, wo mehr als ein Schultypus vorhanden ist, dessen Unterrichtsordnung weiter geht, als die Primarschule, so im Kanton Bern, wo Erweiterte Primarschulen und Sekundarschulen nebeneinander bestehen, ebenso in den Kantonen Luzern (Sekundar- und Mittelschulen), Freiburg (Regional- und Sekundarschulen), Baselland (Sekundar- und Bezirksschulen), Aargau (Fortbildungs- und Bezirksschulen), Waadt (*Classes primaires supérieures* und *Collèges*).<sup>1)</sup>

Ist also die Abgrenzung nach unten, gegen die Primarschule hin, nicht leicht festzustellen, so ist sie noch schwerer nach oben hin. Die Abweichungen der Lehrpläne der höhern Klassen unserer Mittelschulen und Berufsschulen sind außerordentlich verschieden. Die Anstalten haben nicht die gleiche Zahl von Jahreskursen. Sie beginnen zum Beispiel nicht mit demselben Altersjahr; die Schüler erreichen bei der Reifeerklärung ein ganz verschiedenes Alter. Im einen Kanton baut sich die Mittelschule unmittelbar auf der Primarschule auf, namentlich die Gymnasien verschiedener Kantone, im andern muß zunächst der Sekundarschultypus durchlaufen werden, namentlich vor dem Eintritt in eine Berufsschule. Auch da größte Mannigfaltigkeit, bei der es schwer hält, einheitliche Gesichtspunkte herauszufinden.

Als besonders bedeutungsvoll ist in diesem Zusammenhang hervorzuheben, daß die Bestrebungen, den jungen Staatsbürgern eine politische Schulung angedeihen zu lassen, im System des Unterrichts einen eigenen Schultypus geschaffen haben, die Fortbildungsschule.

<sup>1)</sup> Vergleiche zu den angedeuteten komplizierten Verhältnissen die orientierenden Bemerkungen zu den Teilen 5 und 6 der statistischen Abteilung der schweizerischen Schulstatistik 1911/12.

Sie hat nichts zu tun mit der Erweiterten Primaroberschule, obwohl diese zum Beispiel im Kanton Aargau den Namen Fortbildungsschule trägt; sondern als Fortbildungsschule werden in den deutschschweizerischen Kantonen diejenigen Bildungsgelegenheiten bezeichnet, die berechnet sind für die Zeit nach Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht bis zum Eintritt in das praktische Leben, beziehungsweise bis zur bürgerlichen Volljährigkeit. Der Zweck ist die Auffrischung, Erweiterung und Vertiefung der in der Volksschule gewonnenen Kenntnisse. Die Schüler werden in der Fortbildungsschule während einiger Wochenstunden, zumeist während des Wintersemesters, unterrichtet. Unter den Begriff Fortbildungsschulen fallen auch die sogenannten Abend-(Repetier-)schulen des Kantons Graubünden, die Bürgerschulen des Kantons Aargau, die Corsi di ripetizione des Kantons Tessin, die Wiederholungskurse des Kantons Wallis, die Ecoles complémentaires der Kantone Waadt und Neuenburg.

Neben die oben skizzierten allgemeinen obligatorischen oder freiwilligen Fortbildungsschulen (Bürgerschulen, Rekrutenvorkurse etc.) treten die beruflichen, die sich in gewerbliche, kaufmännische, landwirtschaftliche und hauswirtschaftliche teilen. Sie werden vom Bund finanziell unterstützt und treffen sich mit den allgemeinen Fortbildungsschulen im Bestreben, die jungen Bürger und Bürgerinnen bis zum Eintritt in die Volljährigkeit zu denkenden, geschulten Persönlichkeiten zu erziehen.

Hochschulen besitzt die Schweiz verhältnismäßig eine ganz staatliche Anzahl. Neben der Eidgenössischen Technischen Hochschule, die Bundesanstalt ist, bestehen sieben Universitäten, und zwar in Zürich, Bern, Freiburg, Basel, Lausanne, Neuchâtel und Genf. Dazu sind zu nennen die städtische Handelshochschule in St. Gallen und die theologische Fakultät in Luzern.

## **B. Der staatsbürgerliche Unterricht auf den verschiedenen Schulstufen.**

### **Der staatsbürgerliche Unterricht in der Primarschule.**

P. Rühlmann, der Verfasser der Schrift über „Die Idee der staatsbürgerlichen Erziehung in der Schweiz“<sup>1)</sup> spricht von einer auffallenden Betonung der Schweizergeschichte und -geographie im Gesamtunterricht der Volksschule. In der Tat übermittelt die „Vaterlandskunde“ in der Primarschule die staatsbürgerlichen Einzelkenntnisse. Einen gesonderten staatsbürgerlichen Unterricht gibt es in der Regel nicht. Die Heimat- oder Vaterlandskunde setzt sich eben aus den Komponenten Geschichte, Geographie und Verfassungskunde zusammen.<sup>2)</sup> In den deutschschweizerischen Kantonen wird diese

<sup>1)</sup> Schrift 1 der Schriften der Vereinigung für staatsbürgerliche Bildung und Erziehung.

<sup>2)</sup> Siehe G. Wiget, Vaterlandskunde für Schweizerjünglinge an der Schwelle der Aktivbürgerschaft. Ein Handbuch für Lehrer an Fortbildungsschulen. (St. Gallen 1916.)



direkt in das Pensum des Geschichtsunterrichts hineingenommen, in einigen westschweizerischen im Lehrplan als instruction civique gesondert, aber unmittelbar im Anschluß an den Geschichtsunterricht aufgeführt; im Kanton Tessin ist die istruzione civile mit der educazione morale verbunden. Nach Rühlmann hat diese Art des Vorgehens einen Nachteil und einen Vorteil. Den Nachteil sieht er darin, daß im Gegensatz zu den deutschen Geschichts- und Geographielehrplänen in den schweizerischen das Ausland doch recht kurz wegkomme. So könne leicht eine gewisse Enge des Gesichtskreises eintreten. Der Vorteil aber sei, daß infolge dieser gewollten Beschränkung auf das heimatliche Staatsgebiet der Schweizer Primar- und Sekundarschüler den deutschen ungleich überrage an vertiefter Erfassung nicht nur der geographischen und historischen Grundlagen, sondern vor allem auch an gediegenen Kenntnissen des heimatlichen Staatslebens. Auch findet Rühlmann, daß in der Schweiz mehr als in Deutschland der staatsbürgerliche Gedanke zum Unterrichtsprinzip geworden sei.

In unserm Zusammenhang handelt es sich zunächst um die Frage, in welchem Umfange in der schweizerischen Volksschule den Schülern staatsbürgerliche Kenntnisse übermittelt werden. Und da treten uns tatsächlich in erster Linie die Fächer Geschichte und Geographie, oft unter dem Namen Vaterlandskunde zusammengefaßt, als Vermittler entgegen. Da die Kantone auch hier ihre besondern Wege gehen, bleibt nichts anderes übrig, als die Bestimmungen der Lehrpläne in bezug auf die genannten Fächer aufzuführen. Dadurch wird erstens Vollständigkeit erzielt, und zweitens tritt die Eigenart unseres Schulwesens auf diese Weise besonders deutlich hervor.

Aus den Lehrsplänen ergibt sich demgemäß in bezug auf die Vaterlandskunde (Geschichte, Geographie, Verfassungskunde) auf der Primarschulstufe folgendes Bild.

*Kanton Zürich.* Lehrplan der Volksschule vom 15. Februar 1905.

Der Unterricht in den Realien umfaßt in der 4. Klasse die Heimatkunde; von der 5. Klasse an gliedert er sich in Naturkunde, Geographie und Geschichte. — Der Unterricht in Heimatkunde, Geographie und Naturkunde hat das Interesse an der heimischen Kultur und ihren Erscheinungen, sowie ihr Verständnis im Schüler zu wecken und den Sinn für die Schönheit der Natur zu pflegen. Die realen Gegenstände der heimischen Natur und des Anschauungskreises des Schülers bilden den Ausgangspunkt aller Betrachtungen. In der Geschichte sind ebenfalls soweit möglich die Verhältnisse der engern Heimat (Heimatkunde) zum Ausgangspunkte des Unterrichtes zu machen; im Fortgange stehen die vaterländischen Verhältnisse im Vordergrund der Betrachtung, damit im Schüler nicht nur das Verständnis für die Vorgänge und Erscheinungen der Vergangenheit, sondern auch der vaterländische Sinn geweckt werde. Bei der Auswahl der Stoffe treten die kriegerischen Ereignisse zurück; dafür ist den Werken des Friedens und des kulturellen

Fortschrittes alle Aufmerksamkeit zuzuwenden. An den Lebensbildern großer Gestalten der Vergangenheit wird die Jugend begeistert für alles Gute, Wahre und Schöne.

4. Klasse. Heimatkunde. Belehrungen über den Wohnort und seine Umgebung in Bildern aus den Gebieten der Naturkunde, der Geographie und der Geschichte in möglichstem Anschluß an die unmittelbare Anschauung. Einführung in das Kartenverständnis unter möglichster Anlehnung an die Wirklichkeit und an das Relief.

5. Klasse. Aus dem Gebiet der Geographie. Der Kanton Zürich; Kenntnis der Kantonskarte. — Aus dem Gebiet der Geschichte. Ausgewählte Bilder aus der Landesgeschichte bis 1353 unter besonderer Berücksichtigung der Entstehung der schweizerischen Eidgenossenschaft.

6. Klasse. Aus dem Gebiet der Geographie. Die Schweiz: Kenntnis der Schweizerkarte. — Aus dem Gebiet der Geschichte. Weitere Bilder aus der Schweizergeschichte bis zum Jahre 1515.

7. Klasse. Aus dem Gebiet der Geographie. Europa mit besonderer Berücksichtigung der Nachbarländer der Schweiz. Gedrängte Besprechung der andern Erdteile. Einführung in das Verständnis der Atlaskarten. — Aus dem Gebiet der Geschichte. Übersicht der Hauptereignisse der Schweizergeschichte bis zur Reformation. Bilder aus der Zeit von der Reformation bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft (1798).

8. Klasse. Aus dem Gebiet der Geographie. Übersichtliche Behandlung der Schweiz unter besonderer Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse. Die Erde als Himmelskörper. Aus dem Gebiet der Geschichte. Geschichtliche Bilder aus der Zeit vom Untergang der alten Eidgenossenschaft bis auf die Gegenwart. Rückblick auf die politische Entwicklung der Schweiz. Das Wichtigste aus der Verfassungskunde. Zusammenfassende Wiederholung der Schweizergeschichte.

*Kanton Bern.* Unterrichtsplan für die deutschen Primarschulen vom 1. November 1897.

Realunterricht. Mittelstufe (4.—6. Schuljahr). Vaterlandskunde. 4. Schuljahr: Belehrungen über Himmelsrichtungen, Luft, Wasser, Gewässer, Erdboden, Gestaltung und Bewachsung desselben, Gebäude, Ortschaften, Bewohner, Verkehr und Verkehrsmittel. Bilder aus der Vergangenheit der engern Heimat. — 5. Schuljahr: Fortsetzung der Heimatkunde. Einführung in das Kartenverständnis. Geographie des Kantons Bern und Bilder aus dessen Geschichte. — 6. Schuljahr. Geographie und Geschichte der achtörtigen Eidgenossenschaft mit Berücksichtigung der Nachbargebiete.

Realunterricht. Oberstufe (7.—9. Schuljahr). a) Geographie. 1. Kurs: Geographie der 13örtigen Eidgenossenschaft. — 2. Kurs: Fortsetzung der Schweizergeographie. — 3. Kurs: Die Schweiz in übersichtlicher Darstellung; in günstigen Verhältnissen Belehrungen



über die wichtigsten Länder Europas und fremde Erdteile. — b. *Geschichte*. Fortsetzung der Schweizergeschichte in Verbindung mit einzelnen Bildern aus der allgemeinen Geschichte bis zur Gegenwart. Im besondern fallen auf die einzelnen Schuljahre: 1. Kurs: Einige Geschichtsbilder aus der voreidgenössischen Zeit; Geschichte der 13örtigen Eidgenossenschaft. — 2. Kurs: Die Zeit von der Reformation bis zur französischen Revolution. — 3. Kurs: Die neueste Zeit von der Helvetik an und Wiederholung der Schweizergeschichte.

Das Pensum des Realunterrichts an der Erweiterten Primarschule ist folgendes: a) *Geographie*. Die wichtigsten Länder Europas; Grundbegriffe der mathematischen Geographie; die wichtigsten Kulturländer der fremden Erdteile; mit den Knaben: Einführung in das Verständnis der Kurvenkarten. — b) *Geschichte*. Schweizergeschichte von den Burgunderkriegen bis zur Gegenwart unter Herbeiziehung derjenigen Ereignisse der Weltgeschichte, welche für die Entwicklung unseres Staatswesens von besonderer Bedeutung sind. In Verbindung mit Geschichte und Geographie elementare Verfassungskunde.

Aus dem Lehrplan für den französischen Kantonsteil vom 20. November 1895/96 ist als bemerkenswert hervorzuheben, daß im Pensum für den Geschichtsunterricht des 7. Schuljahres folgende Themen erscheinen: Washington, Les Martyrs de la liberté au 18<sup>e</sup> siècle; für das 8. Schuljahr ist die Schweizergeschichte seit der französischen Revolution vorgesehen mit dem Abschlußkapitel: la nouvelle Confédération. — Der Lehrgang der Erweiterten Primarschulen entspricht in den genannten Fächern dem des deutschen Kantonsteils.

*Kanton Luzern*. Lehrplan für die Primarschulen vom 11. September 1911.

*Vaterlandskunde*. Allgemeine Bemerkungen. 1. Aus dem Anschauungsunterrichte entwickelt sich planmäßig und systematisch der Unterricht in der Heimatkunde und aus diesem der Unterricht in der Geographie, Geschichte und Verfassungskunde. Man hat daher immer von der Anschauung auszugehen. — 2. Die geographischen Vorstellungen werden erworben zunächst durch Anschauung der engern und weitem Heimat. Neue Vorstellungen werden vermittelt durch Vergleichung der bereits vorhandenen Vorstellungen, durch Benützung von Bildern (Photographien, Ansichtskarten etc.), Reliefs (Sandreliefs), Karten u. s. w. — Den Verkehrsverhältnissen und Verkehrsmitteln (Straßen, Eisenbahnen, Wasserlinien, Post, Telegraph etc.) ist spezielle Aufmerksamkeit zu widmen. — 3. In jeder Schule soll neben den obligatorischen Karten vorhanden sein: ein Sandrelief, ein Gemeindeplan und das Blatt der betreffenden Gemeinde aus dem Siegfried-Atlas (1:25,000). Die Karte ist das eigentliche „Lesebuch“ für den Geographieunterricht. — 4. Der Geschichtsunterricht wird eingeleitet durch Einzelbilder (in Form von Erzählungen, Beschreibungen etc.) aus den verschiedenen Zeitabschnitten. Diese vermitteln

auch die geschichtlichen Grundbegriffe. Nach Behandlung einer Reihe gleichartiger und verwandter Gegenstände wird der Stoff übersichtlich zusammengefaßt. Zur Veranschaulichung und Belebung dienen gute Bilder, Besuch von Museen, historischen Orten, vaterländischen Festen und dergleichen. — 5. Der Unterricht in der Verfassungskunde wird erteilt im Anschluß an den Geschichtsunterricht und an Vorgänge im öffentlichen Leben. — 6. Der Unterricht gehe vom Bekannten aus und schreite zum Unbekannten vorwärts. Die Vorführung und Entwicklung des Stoffes hat vom Lehrer mündlich zu geschehen. Das Lesebuch bilde nicht den Ausgangspunkt, sondern den Schluß der Lektion. — 7. Bei Zusammenziehung von Klassen im Unterrichte ist der Stoff auf die Unterrichtsabteilungen so zu verteilen, daß während der Schulzeit das im Lehrplane bezeichnete Pensum ganz zur Behandlung kommt.

Organisation. 4. Klasse. a) Erweiterung der Heimatkunde behufs Einführung in den eigentlichen geographischen und geschichtlichen Unterricht. b) Anleitung zum Verständnis der Karte und des Reliefs. c) Beschreibung der politischen Gemeinde, der Kirchgemeinde, des Gerichtskreises und des Amtes. d) Aus der Geschichte: Chronologisch geordnete Kultur- und Geschichtsbilder aus der Schweizergeschichte mit besonderer Rücksicht auf die traditionelle Erzählung über die Entstehung der Eidgenossenschaft.

5. Klasse. 1. Geographie. a) Beschreibung des Kantons Luzern. b) Beschreibung der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Zürich, Glarus, Zug und Bern. — 2. Geschichte. a) Chronologisch geordnete Bilder aus der Vorgeschichte und aus der eigentlichen Schweizergeschichte bis zum Burgunderkrieg. b) Gelegentliche Belehrungen über die Einrichtungen in der Gemeinde und deren Behörden.

6. Klasse. 1. Geographie. a) Beschreibung der übrigen Kantone. Die Schweiz. b) Zeichnen von einfachen Kartenskizzen. — 2. Geschichte. a) Chronologisch geordnete Bilder aus der Schweizergeschichte von den Burgunderkriegen bis zur französischen Revolution. Repetition. b) Gelegentliche Belehrungen über die Verfassung des Kantons Luzern.

7. Klasse (Jahreskurs). 1. Geographie. a) Repetition der Geographie der Schweiz nach allgemeinen Gesichtspunkten. b) Übersicht über die Nachbarländer der Schweiz. c) Einiges über Gestalt und Bewegung der Erde; Tag und Nacht, Jahr, Kalender; Einteilung von Wasser und Land; die Einteilung der Erdoberfläche. d) Zeichnen von einfachen Kartenskizzen. — 2. Geschichte. a) Geschichte der Schweiz von der französischen Revolution bis zur Gegenwart. b) Repetition der Schweizergeschichte. c) Verfassungskunde der schweizerischen Eidgenossenschaft und des Kantons. Repetition.

*Kanton Uri.* Lehrplan der Primarschulen vom 9. September 1910.

Der Unterricht in der Vaterlandskunde sei klar und beschränke sich auf das Notwendige. Gedankenloses Auswendiglernen



des Lehrbuches ist unbedingt zu vermeiden. Um das Interesse zu wecken und besser in das Verständnis des Lernstoffes einzudringen, ist der Unterricht in Geographie und Geschichte nach Möglichkeit miteinander zu verbinden und die Wandkarte ausgiebig zu benützen. Die Ortskunde soll sich an die Beobachtung im Freien anlehnen. In der 6. Klasse ist die Einführung der Kinder in das Verständnis der stummen Karte zu empfehlen.

4. Schuljahr. a) Geographie. Orts- und Heimatkunde nach dem Lesebuch für das vierte Schuljahr. b) Geschichte. Die ersten Eidgenossen bis zur Vertreibung der Vögte nach dem Lesebuch für das vierte Schuljahr.

5. Schuljahr. a) Geographie. Die acht alten Orte. Der Kanton Uri einläßlicher. Alles an der Hand des Lesebuches und unter anschaulicher Benützung der Wandkarte. b) Geschichte. Aus den ältesten Zeiten. Von der Gründung der Eidgenossenschaft bis und mit dem alten Zürcherkrieg. c) Grundzüge der Verfassung. Alles nach dem Lesebuch.

6. Schuljahr. a) Geographie. Wiederholung des im 5. Schuljahr behandelten Stoffes. — Die Schweiz im allgemeinen, das Notwendigste der Kantone, alles unter steter sachgemäßer Benützung der Wandkarte. Dem Unterricht ist das Lesebuch für die Oberklasse zugrunde zu legen. b) Geschichte. Wiederholung des im 5. Schuljahr behandelten Stoffes. — Hierzu Geschichte der Schweiz bis zur Bundesverfassung in den Jahren 1847 und 1874 an der Hand des ernerischen Lesebuches für die Oberklasse. c) Verfassungskunde nach dem ernerischen Lesebuch für die Oberschule.

*Kanton Schwyz.* Unterrichtsplan für die Primarschulen vom 30. März 1887.

Schweizergeschichte. 4. und 5. Kurs. Erzählungen aus der Geschichte nach Inhalt des Schulbuches. — 6. und 7. Kurs 1. Erzählungen aus der Geschichte. 2. Das Wesentlichste aus der Verfassungs- und Gesetzeskunde des Kantons und der schweizerischen Eidgenossenschaft; beides nach Inhalt des Schulbuches.

Schweizergeographie. 4. und 5. Kurs. 1. Einführung in die Kenntnis der Karte mit ihren Zeichen und Bezeichnungen. 2. Beschreibung des Kantons Schwyz nach Inhalt des Schulbuches. — 6. und 7. Kurs. 1. Kurze Beschreibung der Schweiz, nach Inhalt des Schulbuches. 2. Überführung von der großen Landkarte auf die kleine sogenannte stumme Karte.

*Kanton Obwalden.* Lehrplan für die Primar- und Fortbildungsschulen vom 3. Dezember 1897.

4. Klasse. Geschichte. Einige vaterländische Geschichtsbilder, zum Beispiel Rudolf von Habsburg, König Albrechts Stellung zu den Waldstätten, die Vögte in den Waldstätten, Wilhelm Tell, die drei Eidgenossen, Bund in Brunnen und im Rütli, Bruder Klaus. — Geographie. 1. Entwicklung und Veranschaulichung der ersten geographischen Begriffe durch eingehende Beobachtung der nächsten

Umgebung. Heimatgemeinde. — 2. Einführung in das Verständnis der kartographischen Zeichen. Öftere Orientierungsübungen nach den vier Himmelsgegenden. — 3. Der Heimatkanton.

5. Klasse. Geschichte. 1. Repetition des in der 4. Klasse Behandelten. Gründung der Eidgenossenschaft. — 2. Die vier Freiheitskriege. — 3. Der Vierwaldstätterbund und der Bund der 8 und 13 alten Orte. — 4. Appenzellerkrieg und der alte Zürcherkrieg. — 5. Burgunder- und Schwabenkriege. — 6. Die italienischen Feldzüge und Lohnkriege. — Geographie. 1. Das Allerwichtigste der allgemeinen Schweizergeographie. Gebirgsketten, Flußgebiete, Boden- und Kunsterzeugnisse, Sprache, Religion, Beschäftigung etc. — 2. Ausführliche Behandlung der Nachbarkantone.

6. Klasse. Geschichte. 1. Urgeschichte der Schweiz bis zur Gründung der Eidgenossenschaft. — 2. Einige Geschichtsbilder aus der Zeit der Einführung der Reformation. — 3. Bauern- und Villmergerkriege. — 4. Die neuere und neueste Zeit. — Für die Knaben: 5. Das Allerwichtigste aus der Verfassungskunde: a) Gemeinde-, Kantons- und Bundesbehörden und ihre Befugnisse; b) Rechte und Pflichten des Staates und der Bürger; c) Einige wesentliche Grundzüge früherer Verfassungen; d) Wesentliche Unterschiede unserer republikanischen Verfassung zu den monarchischen Verfassungen. — Geographie. 1. Repetition des in der 5. Klasse Behandelten. — 2. Das Notwendigste und Wichtigste der übrigen Kantone. — 3. Beziehungen und Verhältnisse zu den Nachbarstaaten, zum Beispiel Ein- und Ausfuhr, Zollverhältnisse. — 4. Grundzüge aus der allgemeinen Geographie (Gestalt und Bewegung der Erde, Erdteile, Hauptmeere, Sonnen- und Mondfinsternisse).

*Kanton Nidwalden* Laut Schulgesetz vom 10. September 1879 gehört zu den Unterrichtsfächern auch die Vaterlandskunde.

*Kanton Glarus.* Lehrplan für die Primar- und Repetierschule vom 16. August 1918.

a) Primarschule. Realien. Der Unterricht in den Realien will den Schüler zum Begreifen und Verstehen der wirklichen Welt befähigen. — Er soll im Grunde Heimatkunde sein. Pflanzen, Tiere und Menschen der Heimat bilden schon in den untersten Klassen Gegenstand des Anschauungsunterrichtes. Die Heimat soll auch im Realunterrichte der oberen Klassen Ausgangs- und Zielpunkt bleiben. Sogar die Betrachtung fremder Dinge und Menschen ist nur im Hinblick auf ihre Beziehungen zur Heimat begründet. . . . Der Unterricht in der Geschichte will an den Wendepunkten der Entwicklung des Heimatkantons und der Eidgenossenschaft die ursächliche Verkettung geschichtlicher Begebenheiten, geistiger Strömungen und sittlicher Ideen erkennen lehren. Er zeigt die politischen und sozialen Gestaltungen als Ergebnisse weitblickender Ideen und als Beweggründe zu neuen Anschauungen und Bestrebungen. Er erzeugt im Schüler namentlich für seine Aufgabe als Glied der Menschengemeinschaft wichtige sittliche Einsichten. — Der Unterricht in der



Geographie will am Boden der Heimat nachweisen, wie sich zwischen dem Wohnsitz eines Volkes und diesem selbst durch mannigfache Wechselwirkungen eine Lebensgemeinschaft bildet, die sich schließlich zur Kulturgemeinschaft erhebt. Dieses Ziel faßt er auch da ins Auge, wo er sich über die Grenzen der Heimat hinauswendet. Er schafft praktische Einsicht, insofern er die Kenntnis der Erdoberfläche erweitert, und sittliche Einsicht, insofern er die Zusammenhänge zwischen Natur und Kultur aufdeckt....

4. Klasse. Bilder aus der Heimatkunde. Besprechung von Vertretern der heimatlichen Pflanzen- und Tierwelt. — Ausgewählte Erzählungen und Sagen aus der Geschichte des Wohnortes und des Heimatkantons. — Der Wohnort nach Grenzen, Bodenbeschaffenheit, Gewässern, Erzeugnissen, Verkehrsmitteln und Verkehrswegen; die Bewohner und ihre Beschäftigungen; Beziehungen des Menschen zum Geburts-, Heimat- und Wohnort; Pflichten der Menschen gegeneinander. — Die Gemeinde eine Familie; ihre gemeinsamen Einrichtungen und Unternehmungen. — Blick in die Nachbarschaft; Nachbargemeinden. — Orientierungsübungen; Entwicklung der für die Geographie notwendigen Begriffe; Einführung in das Verständnis des Gemeindeplanes.

5. Klasse. Geschichte. Ausgewählte Kultur- und Lebensbilder. Erzählungen aus der Kantons- und Schweizergeschichte bis zur Schlacht bei Näfels; einfache Belehrungen über staatliche Einrichtungen des Kantons. — Geographie. Häufige Orientierungen im Freien und am Relief zur Befestigung der geographischen Begriffe. — Einführung in das Kartenverständnis; Kartenlesen. — Eingehende Besprechung des Heimatkantons; kurze Übersicht des Schweizerlandes.

6. Klasse. Geschichte. Kriegs- und Friedensbilder aus der Kantons- und Schweizergeschichte bis und mit der Reformation. — Lebensbilder berühmter Glarner und Eidgenossen; Beispiele von Großmut und edler Gesinnung gegen Feinde und hingebender Pflichterfüllung gegen das Vaterland. — Kulturelle Betrachtungen und einfache Belehrungen über staatliche Einrichtungen in der Schweiz. — Geographie. Die Schweiz: Ihre Lage, Größe, Grenzen, Bodengestalt, Gebirge, Gewässer; Klima, Verkehrswege und Verkehrsmittel, Handel und Verkehr, Wasserkräfte und Industrie, Bevölkerungsdichtigkeit. Die Bewohner nach Abstammung, Sprache und Religion. Wanderungen auf der Karte; Reisebeschreibungen; Besprechung großer kultureller Werke (Linth- und Rheinkorrektion und anderes); Schilderungen eigener Reiseerlebnisse durch Lehrer und Schüler. Genauere Besprechung einzelner Kantone.

7. Klasse. Geschichte. Bilder aus der Glarner- und Schweizergeschichte der neueren und neuesten Zeit. Übersichtliche Zusammenfassung der Hauptereignisse der Schweizergeschichte. Die französische Revolution und die Schweiz; Entwicklung der Staatsform und der wichtigsten Verfassungsbestimmungen des Bundes und des Kantons.

Biographien; Kulturbilder. — Geographie. Die Schweiz unter besonderer Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse. Einführung in das Verständnis des Atlases. Europa und eingehendere Behandlung einzelner Hauptstaaten. Die Beziehungen der Schweiz zu fremden Staaten; Verkehr (Einfuhr und Ausfuhr); europäischer und Welthandel. Besprechungen im Anschluß an wichtige Tagesereignisse.

b) Repetierschule. Geschichte: 1. Jahr: In Hauptsache die Geschichte seit dem Untergange der alten Eidgenossenschaft, was auch Verfassungskunde in sich schließt. 2. Jahr: Einige Bilder aus der neueren Weltgeschichte. — Geographie: 1. Jahr: Die Schweiz: Wirtschaftskunde. 2. Jahr: Bilder aus Europa und fremden Erdteilen.

*Kanton Zug.* Lehrplan für die Primarschulen vom 30. April 1900.

3. Schuljahr. — Anschauliche Heimatkunde: Wohnort, Himmelsgegenden, Gemeinde, Dorf, Stadt, Dorf- und Stadtleben, Verkehrswege, Gewässer, Berg, Tal, Ebenen, Bewohner und deren Beschäftigung etc.

Realunterricht: a) Geographieunterricht. Zielpunkte. — Die Heimatkunde des 3. Schuljahres ist die anschauliche und elementare Vorbereitung für den planmäßigen Geographieunterricht im 4. Kurse....

Stoffverteilung. — 4. Schuljahr. — Anschauliche und stufenmäßige Einführung in die Karte und das Kartenlesen: Schulzimmer, Schulhaus und nächste Umgebung, Schul- und Einwohnergemeinde. Zeichnen des Angesehenen an der Tafel nach immer mehr sich verjüngendem Maßstabe. Kartenbild der Schulgemeinde. Die benachbarten Gemeinden; die Überleitung zur Karte des Kantons Zug. Fortschreiten von Gemeinde zu Gemeinde unter steter Beobachtung von Land und Leuten; Grenzen. Am Schlusse zusammenfassende Besprechung der Bodenbeschaffenheit, Gewässer, Gemeinden, Ortschaften, Bevölkerung, Handel, Gewerbe. Blick auf die Nachbarkantone, besonders die Urkantone. — 5. Schuljahr. — Die Kantone der 13örtigen Eidgenossenschaft. Einläßliche Beschreibung unter fortwährender Vergleichung mit dem Heimatkanton. Man folgt am besten der geschichtlichen Entwicklung der Eidgenossenschaft (Hand in Hand mit dem Geschichtsunterricht). — 6. Schuljahr. — Einläßliche Beschreibung der übrigen Kantone in historischer Reihenfolge oder nach Rücksicht geographischer Nachbarschaft. Wiederholung der ganzen Schweiz, Berg-, Tal- und Flußsysteme, Alpenstraßen, Pässe, Eisenbahnen, Verkehr, Handel, Gewerbe, religiöse und politische Verhältnisse. Vergleichende Zusammenstellungen. — 7. Schuljahr. — Die Nachbarländer der Schweiz; Blick auf Europa und die übrigen Erdteile. Blick ins Weltall. Repetition der Geographie der Schweiz, wobei mit Vorteil die stumme Karte gebraucht werden kann.



b) Geschichtsunterricht. Zielpunkte. — Die Geschichte schließe sich enge an den Geographieunterricht an....

Stoffverteilung. — 4. Schuljahr. — Blick auf die frühern Verhältnisse unseres Vaterlandes. Gründung der Eidgenossenschaft, der Bund der Waldstätte, Eintritt Zugs in den Bund. — 5. Schuljahr. — Entstehung der 8- und 13örtigen Eidgenossenschaft bis zur Reformation. — 6. Schuljahr. — Von der Reformation bis 1815, Entstehung der heutigen Eidgenossenschaft. — 7. Schuljahr. — Innere und äußere Entwicklung der Eidgenossenschaft von 1815 bis heute. Wiederholung der Schweizergeschichte im Zusammenhang; vergleichende Zusammenstellungen. Besondere Hervorhebung der Entwicklung der Verfassung. Die wichtigsten Punkte der Bundes- und Kantonsverfassung.

*Kanton Freiburg. Ecoles primaires. Programme général de 1899.*

*Géographie. Cours inférieur. (Première année.)* — Pendant le semestre d'hiver, la section élémentaire de ce cours suit les leçons données aux anciens élèves. — (Seconde année.) — Orientation de la salle, de la maison d'école, du village. — Position géographique des communes circonvoisines. (Cette étude se fait d'une manière intuitive, au moyen de la table noir placée horizontalement.) — Etude intuitive du plan topographique de la commune. — Etude de la commune: situation, vallées, montagnes, collines, eaux, forêts, voies de communication. — Occupations des habitants, industries, ressources; langue, religion. — Organisation communale et paroissiale (à grands traits). — Districts avec chefs-lieux. — Forme de la terre et points cardinaux. — Divisions du temps. — Observation. Les leçons de géographie se donnent dans le temps attribué aux leçons de choses et à l'enseignement intuitif.

*Cours moyen.* — a) Revision du programme du cours inférieur, avec les développements suivants: autorités communales et paroissiales. — Orientation et lecture des cartes. — Emploi de la carte du canton et répétition au moyen d'une carte muette. — Voyage d'une localité à l'autre. — b) Le district: situation, configuration, vallées, cours d'eau et lacs, communes et paroisses, localités importantes. Langue, religion, ressources, produits du sol, industries. — Routes cantonales et communales; voies ferrées. — Le canton de Fribourg. Partie physique: situation, montagnes, cours d'eau, lacs. — Partie politique: principales localités, lieux remarquables, lieux historiques. — Produits du sol, ressources, industries, occupations des habitants. — Principales routes et voies ferrées. — Langue, religion. — Formation territoriale du canton. — c) Etude élémentaire de la carte de la Suisse: les limites, les trois régions naturelles, les grandes chaînes de montagnes avec les grandes sommités (Mont-Blanc, Cervin, Mont-Rose, Becca d'Odon, Jungfrau, Saint-Gothard, Rheinwaldhorn, Bernina, Tœdi, Titlis, Pilate, Righi, Moléson). — Vallées principales, fleuves, grandes rivières et principaux lacs. — Indication des 22 cantons avec leurs capitales. — Indication sur la

carte de la Suisse de tous les noms historiques dont il est fait mention dans l'étude de l'histoire (programme du cours moyen).

*Cours supérieur.* — a) La Suisse: vue d'ensemble, relief du sol, les montagnes et sommités, les cours d'eau, les glaciers. — Routes principales, passages des montagnes, voies ferrées. Importations et exportations. — Description de chaque canton: limites; principales voies ferrées; langues, religions; ressources, produits du sol, principales industries; localités importantes; souvenirs et lieux historiques. — Emploi de la carte muette. — Nombreux voyages. — b) Géographie sommaire de l'Europe et des autres parties du monde. Caractères généraux, principales montagnes et grands fleuves. Les principaux Etats de l'Europe. — c) Etude des chapitres du Livre de lecture qui traitent du Soleil, de la Terre, de la Lune, des Planètes, des Etoiles, des Eclipses et du Calendrier.

*Histoire. Cours moyen.* L'Helvétie et ses premiers habitants. — Divico. — Introduction du christianisme en Helvétie (deux périodes distinctes); — la légion thébéenne. — Charlemagne. — La reine Berthe. — Les principaux monastères. — Berchtold IV, fondateur de Fribourg. — Rodolphe de Habsbourg. — Fondation de la Confédération. — Le serment du Grütli. — Guillaume Tell. — Bataille de Morgarten. — Bataille de Laupen. — Batailles de Sempach et de Näfels. — Bataille de Saint-Jacques sur la Birse. — Batailles de Grandson et de Morat. — Le bienheureux Nicolas de Flüe. — Les héros de la guerre de Souabe et la bataille de Dornach. — Le cardinal Schinner et la bataille de Marignan. — La Réformation et l'avoyer Wengi. — Le bienheureux P. Canisius. — Le traité de Westphalie. — Tentative de Chenaux. — Fribourg et l'invasion française. — Aloyse Reding et l'héroïsme des Schwytzois. — Le landammann d'Affry et l'Acte de médiation. — Le P. Girard. — Entrée des cantons dans la Confédération.

*Cours supérieur.* a) Histoire de la Suisse. Les habitations lacustres. — Domination romaine. — Cæcina et les Helvètes. — Invasion des Barbares. — Gondebaud et ses fils. — Domination des Francs. — La féodalité. — Les métiers et le commerce au moyen âge. — Pierre de Savoie. — Les trois Waldstetten. — Assassinat d'Albert d'Autriche. — Affermissement de l'alliance. — Zurich et Rodolphe Broun. — Formation de la Confédération des VIII cantons. — Les Gougliers. — Les comtes de Kybourg et les Soleurois. — Batailles de Sempach et de Näfels. — Guerre de l'indépendance dans l'Appenzell. — Le Valais. — Premières conquêtes des Suisses. — Guerre des confédérés contre Zurich. — Guerres de Bourgogne. — Bataille de Giornico. — Le canton de Fribourg jusqu'aux guerres de Bourgogne. — La Réformation. — Les Anabaptistes. — La Réforme dans l'Oberland bernois. — Premières guerres religieuses. — La Réformation dans la Suisse française. — Résistance du catholicisme. — Les Grisons. — Guerre des paysans. — Guerres de Villmergen. — Fin de l'ancien Régime. — La Suisse sous le pacte



de 1815. — Le Sonderbund. — Régime de 1848. — b) Le maître fait avec ses élèves une revision des chapitres d'histoire contenus dans le Livre de lecture du degré moyen, revision combinée avec l'étude du Livre de lecture du degré supérieur. — c) Dans les classes supérieures, coup d'œil sur les plus grands faits de l'histoire générale: empires qui se sont succédés dans le monde, hommes illustres et grandes découvertes. Les faits les plus saillants de la période moderne.

*Instruction civique.* (Pour les garçons.) *Cours moyen.* — Entretiens sur les devoirs des enfants, sur les devoirs du chrétien et sur les devoirs du citoyen. — Sociétés dont fait partie un enfant; autorités qui sont à la tête de chacune d'elles. — Distinction des pouvoirs. — Entretiens sur la famille, l'école, la commune et la paroisse. — Détails sur les autorités communales et paroissiales; fonctionnaires. — Le district: autorités administratives; autorités judiciaires; principaux fonctionnaires. — Le canton: distinction des trois pouvoirs, avec leurs attributions essentielles.

*Cours supérieur.* — a) Revision du programme du cours moyen. — b) La famille: la famille sous le christianisme; la famille au moyen âge. — L'école. — Les droits civils; la société civile. — L'Etat et les diverses formes de gouvernement. — Exercice du droit électoral. — Des communes et des paroisses. — Le canton; les pouvoirs constitutionnels du canton de Fribourg. — La Confédération: Constitution fédérale; droits constitutionnels de la Confédération; organisation militaire; autorités législatives, administratives et judiciaires fédérales; revision de la Constitution fédérale.

*Ecoles régionales. Programme 1899.*

*Branches civiques.* a) *Histoire.* Histoire de la Suisse depuis les premiers temps jusqu'à nos jours. — Histoire des pays voisins dans leurs rapports avec la Suisse. Exposé des grands faits historiques des peuples voisins qui ont exercé une influence sur les destinées de notre pays.

b) *Géographie.* Notions générales. — Etude spéciale de la géographie physique, politique, agricole, industrielle et commerciale de la Suisse. — Lecture de la carte muette de la Suisse. Lecture d'une carte au  $1/25000$  avec courbes de niveau. — Notions élémentaires de géographie générale.

c) *Instruction civique.* Exposition historique de la forme des institutions fédérales et cantonales. Organisation politique, administrative et judiciaire du canton de Fribourg et de la Confédération.

d) *Civilité.* Relations sociales. Conversations. Visites. Correspondance. Repas. — Règles de la bienséance dans les circonstances les plus ordinaires. — Rapports avec les autorités ecclésiastiques et civiles.

(N.-B. — L'enseignement des branches civiques est répartie sur deux ans et donné aux deux cours réunis. Le texte des manuels

ne sera que la base de développements oraux abondants et intéressants, qui pourront être donnés en partie comme sujets de compositions écrites.)

*Kanton Solothurn.* Lehrplan für die Primarschulen vom 24. August 1885 mit Abänderungen vom Juli 1904.

Der Sachunterricht. a) Unterschule. Die nächsten Erfahrungskreise des Kindes: Schule, Haus und Umgebung nach den Dingen und den Vorgängen als Elementarer Anschauungsunterricht.

b) Mittelschule. Die erweiterten Erfahrungskreise: Ort, Bezirk und Kanton nach den bemerkenswertesten Dingen und Begebenheiten als Heimatkunde; naturkundlicher Anschauungsunterricht.

Heimatkunde. 4. Schuljahr. Sommer: Ortskunde. Die Himmelsgegenden nach den Haupt- und Mittelrichtungen. Das Schulzimmer, das Schulhaus, die Ortschaft, die Einung, jeweilen zuerst angeschaut und besprochen, dann in Form eines Planes dargestellt, und zwar immer zunächst auf eine wagrechte, dann auf eine senkrechte Bildfläche. Die Bewohner der Ortschaft. Die Ortsbehörden. Geschichten. — Winter: Bezirkskunde. Der nächste Nachbarort, verglichen mit dem Heimatort. Anreihung der weitem Ortschaften der Kirchgemeinde oder sonstigen Dörfergruppe. Der Heimatbezirk in Beschreibung, Erzählung und Kartenbild. Der Nachbarbezirk. Zusammenfassung beider Bezirke zur Amtei (Oberamt). Die Amtsbehörden.

5. Schuljahr. Kantonskunde. Wiederholungsweise Betrachtung des Heimat- und Nachbarbezirks auf Grund des Handkärtchens und der Wandkarte des Kantons Solothurn. Anreihung aller übrigen Bezirke und Amteien zur Erzeugung des Kantonsbildes. — Lage, Flächenraum und Größe des Kantons, letztere im Verhältnis zu Heimatbezirk und Heimatgemeinde. Die Bodengestaltung (Gebirgszüge, Berge; Längstäler, Quertäler; Hügel- und Flachland). Witterungserscheinungen, Gewässer, Bodenerzeugnisse. Gewerbe. Straßen und Eisenbahnen. Bevölkerung, Staatseinrichtung und Behörden. — Geschichten aus dem Kanton Solothurn.

c) Oberschule. Das Vaterland; Fortsetzung des naturkundlichen Anschauungsunterrichtes.

Vaterlandskunde. 6. Schuljahr. Weitere Förderung des Kartenverständnisses durch Lehre und Übung auf Grund der Handkärtchen des Kantons Solothurn und der Schweiz. — Erzählungen aus der Schweizergeschichte bis zur Reformation mit eingestreuten Gebietsbeschreibungen.

7. und 8. Schuljahr. Erzählungen aus der Schweizergeschichte von der Reformation bis auf unsere Tage mit eingeflochtenen Gebietsbeschreibungen. — Das Schweizerland nach Größe und Grenzen, Bodengestaltung, Gewässern, Verkehrsmitteln, Ortschaften, Bewohnern und Staatseinrichtungen.



*Kanton Baselstadt.*<sup>1)</sup> Lehrziel für die Primarschulen vom 19. März 1900.

Heimatkunde ist Unterrichtsfach der 3. und 4. Klasse und gehört auf dieser Schulstufe zum Anschauungsunterricht im engern und zum Sprachunterricht im weitern Sinne. Lehrziel: 3. Klasse. Das Schulhaus und seine nächste Umgebung. Wohnhaus und Kirche. Andere bekanntere Gebäude der Stadt. Einige Straßen und Plätze. Fließende und stehende Gewässer. Der Rhein. Erzählungen heimatkundlichen Inhalts. — 4. Klasse. Horizont und Himmelsgegenden. Bodenbeschaffenheit. Tal, Ebene, Anhöhe. Hügel, Berg. Der Kanton Baselstadt: Lage, Grenzen, Gewässer, Täler und Höhen. Bilder aus der vaterländischen Geschichte im Anschluß an das Lesebuch.

*Kanton Baselland.* Lehrplan vom 30. März 1912.

Geographie. Ziel: Genauere Kenntnis der engern und weitern Heimat und Weckung der Vaterlandsliebe. Übersichtliche Kenntnis der wichtigsten europäischen und außereuropäischen Länder mit besonderer Rücksicht auf deren wirtschaftliche Beziehungen zur Schweiz. Hinweis auf den Zusammenhang zwischen der menschlichen Kultur und der Natur des Landes. Erklärung der wichtigsten Erscheinungen am Himmelsgewölbe. — 4. Klasse. Geographische Grundbegriffe. Der Heimatort, seine Bewohner und ihre Beschäftigung. — 5. Klasse. Einführung ins Kartenlesen an Hand der Kantons- und der Schweizerkarte. Kantonskunde. Allgemeine Übersicht über die Schweiz, soweit dies zum Verständnis der Schweizergeschichte notwendig ist. — 6. Klasse. Kenntnis der Schweizerkarte. Die Schweiz nach Landschaftsgebieten. — 7. Klasse. Die Kantone. Die schweizerische Volkswirtschaft. Die Nachbarländer der Schweiz. — 8. Klasse. Überblick über Europa und die andern Erdteile. Das Wichtigste aus der Himmelskunde.

Geschichte. Ziel: Kenntnis der Hauptereignisse und -persönlichkeiten der Kantons- und Schweizergeschichte. Einblick in die Hauptmomente der Kulturentwicklung. Weckung der Vaterlandsliebe und der Begeisterung für die Helden der Vergangenheit. — 4. Klasse. Erzählungen und Sagen aus der Kantons- und Schweizergeschichte bis zum Jahre 1315. — 5. Klasse. Kantons- und Schweizergeschichte bis 1481. — 6. Klasse. Kantons- und Schweizergeschichte bis 1798. — 7. Klasse. Kantons- und Schweizergeschichte bis zur Gegenwart. Lebensbilder um die Volkswohlfahrt verdienter Eidgenossen. — 8. Klasse. Zusammenfassende Wiederholung der Schweizergeschichte mit Einbezug von Bildern aus der Weltgeschichte. Das Wichtigste aus der Verfassungskunde.

*Kanton Schaffhausen.* Lehrplan vom 18. Juni 1900.

Mittelstufe (4.—6. Schuljahr). Vaterlandskunde. Heimatkunde. Einführung ins Kartenverständnis. Der Kanton Schaffhausen,

<sup>1)</sup> Zu beachten ist, daß im Kanton Baselstadt die Primarschule nur aus vier Jahreskursen besteht, auf die sich die Sekundarschule und die Mittelschulen aufbauen.

Geographie der Schweiz. Bilder aus der Heimats-, Kantons- und Landeskunde.

Oberstufe (7.—9. Schuljahr). Geographie und Geschichte. Repetition und Zusammenfassung der vaterländischen Geographie; nach Möglichkeit Belehrungen über die wichtigsten Länder Europas und die fremden Erdteile. Grundbegriffe der mathematischen Geographie. — Übersicht der Schweizergeschichte bis 1848; nach Möglichkeit Behandlung der neuern Geschichte mit Beziehung auf die Kulturgeschichte und die staatlichen Einrichtungen. Beziehung von Bildern aus der Weltgeschichte, soweit solche zum bessern Verständnis der vaterländischen notwendig sind.

*Kanton Appenzell A.-Rh.* Lehrplan vom März 1911.

Geographie. Allgemeine Bemerkungen. Der Unterricht in der Geographie bezweckt hauptsächlich die Kenntnis des engern und weitem Vaterlandes, Verständnis für das Leben und die Einrichtungen seiner Bewohner und Weckung der Heimatliebe. — Das Fundament eines fruchtbringenden Geographieunterrichtes ist eine sorgfältig gepflegte Heimatkunde. Erforschung und Kenntnis der Heimat ist eine Hauptaufgabe für das 4. Schuljahr. Dadurch gewinnt der Schüler die grundlegenden Begriffe für den spätern Unterricht in der Geographie. Das heimatkundliche Material ist daher vom Lehrer zu sammeln, zu sichten und zu verarbeiten. — Beobachtungen im Freien, vom Lehrer wohl vorbereitete Lehrausflüge sind für einen ersprießlichen Geographieunterricht unerläßlich. — Durch einfache Pläne und Skizzen ist das Behandelte zu fixieren und das Verständnis für die Karte zu erstreben. — Der Schüler soll befähigt werden, selbst möglichst viel aus Relief und Karte herauszulesen und Schlüsse zu ziehen. Man schenke auch dem Menschenleben mit seinen Arbeiten und Einrichtungen gebührende Aufmerksamkeit.

Klassenziele. 4. Klasse. Entwicklung der geographischen Grundbegriffe durch eingehende Betrachtung der engern Heimat. — Die Heimatgemeinde und ihre Bewohner. — Anleitung zum Verständnis der Kartenzeichen. — 5. Klasse. Beschreibung des Kantons Appenzell und der angrenzenden Gebiete des Kantons St. Gallen. — Die Bevölkerung des Kantons Appenzell mit besonderer Berücksichtigung der Beschäftigung. — Verständnis des Kantonsreliefs und der Karte. — 6. Klasse. Die Schweiz nach Talschaften oder Kantonen. — 7. Klasse. Vertiefung in die Schweizergeographie. Besondere Berücksichtigung von Verkehr, Handel und Industrie. Übung im Kartenlesen. — 8. Klasse. Unsere Nachbarländer. Gedrängte Betrachtung der übrigen Länder Europas und der fremden Erdteile mit Rücksicht auf Handel und Verkehr. — Repetition in Schweizergeographie.

Geschichte. Allgemeine Bemerkungen. Der Geschichtsunterricht soll im Kinde die Vaterlandsliebe wachrufen und das Verständnis für die Vorgänge und Erscheinungen der Gegenwart fördern. — Der Geschichtsunterricht baut sich, analog dem Unterricht in der Geographie, auf die geschichtliche Heimatkunde auf. Gegenstände



und Verhältnisse der engern Heimat bilden deswegen den Ausgangspunkt für die geschichtlichen Belehrungen. Das bedingt, daß der Lehrer die für seinen Wirkungskreis in Betracht kommenden Stoffe sammle und verarbeite. — Soll der Geschichtsunterricht erzieherisch wirken, so darf er nicht nur ein bloßes Gerippe von Zahlen, Namen und kriegerischen Ereignissen bieten, sondern muß Gestalten und Ereignisse in lebensvollen Bildern vorführen, an welchen sich die Jugend erwärmen und begeistern kann.

Klassenziele. 4. Klasse. Sagen und Geschichten aus der Heimatgemeinde und dem Kanton. Bilder aus der voreidgenössischen Zeit. Die ersten Eidgenossen. — 5. Klasse. Bilder aus der Schweizergeschichte von der Gründung des Schweizerbundes bis zum Appenzellerkrieg. (Der letztere ist eingehender zu behandeln.) — 6. Klasse. Bilder aus der Schweizergeschichte von der Zeit des alten Zürichkrieges bis zum Abschluß der 13örtigen Eidgenossenschaft. — 7. Klasse. Bilder aus der Schweizergeschichte von der Reformationszeit bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft. — 8. Klasse. Neuere Schweizergeschichte. Wiederholung der vaterländischen Geschichte. Bilder aus der Weltgeschichte.

*Kanton Appenzell I.-Rh.* Lehrplan für die Primarschulen vom 7. Februar 1903.

Geschichte. 4. Klasse. a) Der heilige Gallus und das Kloster St. Gallen. b) Die ersten Eidgenossen und Wilhelm Tell. — 5. Klasse. Bilder aus der Geschichte der acht alten Orte von 1315—1450 mit besonderer Berücksichtigung des Appenzellerkrieges. — 6. Klasse. Bilder aus der Schweizergeschichte von 1450 bis 1712 nach dem Lesebuch. — 7. Klasse. Die wichtigsten Ereignisse aus der neuern Geschichte seit 1712 mit möglichster Anknüpfung an das bereits Behandelte.

Geographie. 4. Klasse. Vorbegriffe der Geographie. Einführung in die Kenntnis der Karte. Der Heimatbezirk. — 5. Klasse. Der Heimatkanton. Kurze Übersicht des Schweizerlandes. Lage und Grenzen der Kantone und deren Hauptorte. (Lage nach Himmelsrichtungen.) — 6. Klasse. Die Schweiz. Behandlung der einzelnen Kantone, soweit möglich. — 7. Klasse. 1. Behandlung der übrigen Kantone. 2. Die Schweiz im allgemeinen. (Bodenbeschaffenheit, Flüsse, Verkehrsmittel und Wege, volkswirtschaftliche Verhältnisse.) 3. Die Nachbarländer der Schweiz. (Übersicht.)

*Kanton St. Gallen.* Lehrplan für die Primarschulen vom 10./12. Mai 1899.

Geschichte. 4. Klasse. a) Der heilige Gallus und das Kloster St. Gallen. — b) Die ersten Eidgenossen und Wilhelm Tell. — 5. Klasse. Bilder aus der Geschichte der acht alten Orte von 1315 bis 1450. — Ausführlicher ist zu behandeln der Freiheitskampf bei Sempach oder der Appenzeller oder Näfeler Krieg. — 6. Klasse. Bilder aus der Schweizergeschichte von 1450—1712. — Eingehender

sind zu behandeln die Burgunder Kriege und ihre Folgen, Karl der Kühne, Hans Waldmann, Nikolaus von der Flüe, ferner der Bauernkrieg. — 7. Klasse. Bilder aus der Schweizergeschichte von 1712 bis auf die neueste Zeit. — Eingehendere Behandlung der Verhältnisse in einem Untertanenlande. Ereignisse, welche den Fall der alten Eidgenossenschaft herbeiführten. Zusammenbruch der alten Eidgenossenschaft und die neue Schweiz. — 8. Klasse. Behandlung geschichtlicher Bilder aus den Hauptepochen der Schweizergeschichte mit Übersicht über dieselbe. Einzelne Bilder aus der allgemeinen Geschichte, die mit der vaterländischen Geschichte im Zusammenhange stehen. — Zusammenstellung des auf allen Stufen erarbeiteten verfassungkundlichen Materials nach einheitlichen Gesichtspunkten. — Ergänzungsschule. Übersicht über die ganze Schweizergeschichte. Einige Bilder aus der allgemeinen Geschichte.

Geographie. 4. Klasse. I. Schule. a) Schulzimmer. 1. Teile. 2. Lage, Größe, Material. Der verjüngte Maßstab. — b) Schulhaus. 1. Bau des Hauses, Baumaterialien, Handwerker. 2. Teile des Hauses. — c) Schulplatz. 1. Lage, Grenzen, Größe. 2. Orientierungsübungen, Haupt- und Zwischenhimmelsgegenden. — II. Heimort. a) Gebäude. 1. Öffentliche Gebäude. 2. Privathäuser. 3. Teile des Heimortes. 4. Brunnen. — b) Straßen und Plätze. 1. Die Landstraße. 2. Das Straßennetz. 3. Plätze. — c) Bewohner. 1. Zahl. 2. Beschäftigung. 3. Verkehrsmittel. — III. Heimatlandschaft. (Kartenbild.) — a) Klima. 1. Jahreszeiten. 2. Luft und Niederschläge. 3. Der Himmel. — b) Gewässer. 1. Der Bach (Fluß) des Heimortes. 2. Der Teich (See, Weiher). — c) Bodenbeschaffenheit. 1. Das Tal (Ebene). 2. Der Berg (Hügel). — IV. Die Gemeinde. 1. Grenzen. 2. Bodenbeschaffenheit. 3. Produkte. 4. Gewässer. 5. Verkehrsmittel. 6. Aus dem Gemeindeleben.

5. Klasse. I. Das Heimattal (soweit es aus der Anschauung bekannt). 1. Die Gewässer. 2. Die Bodengestaltung. 3. Klimatische Verhältnisse. 4. Die Produkte von Garten, Acker, Wald, Wasser, Wiese, Landarbeit, Volkswirtschaft. 5. Die Verkehrswege und Ortschaften. 6. Bezirke, Umgrenzung des Heimatbezirkes. — II. Die Landkarte. 1. Die Himmelsgegenden auf der Karte. 2. Der Maßstab. 3. Erklärung der kartographischen Zeichen. 4. Schlüsse vom Kartenbilde auf Bodenbeschaffenheit, Klima, Produkte und Bevölkerung. — III. Die übrigen Talschaften des Heimatkantons, die aus der wirklichen Anschauung nicht mehr bekannt sind, in beliebiger Reihenfolge von den einfachern zu den komplizierteren mit fortwährenden Schlüssen von dem Landkartenbild auf Bodenbeschaffenheit, Klima, Produkte und Bevölkerung. — IV. Der Heimatkanton als Ganzes. 1. Grenzen. 2. Gewässer. 3. Talschaften. 4. Gebirge und Bodenbeschaffenheit. 5. Bezirke. 6. Hauptorte. — V. Die Bevölkerung. 1. Bevölkerungsdichtigkeit. 2. Beschäftigung. 3. Staatliche Einrichtung (Schule, Spital, Gericht, Polizei, Militär, Beamte).



6. Klasse. I. Die Schweiz nach Talschaften oder Kantonen. — II. Die Bevölkerung der Schweiz nach ihrer Beschäftigung (Volkswirtschaftliche Arbeiten).

7. Klasse. I. Die Schweiz (Allgemeine Übersicht). 1. Bewässerung. 2. Das Gebiet der Hochalpen. 3. Das Gebiet der Voralpen. 4. Das Mittelland. 5. Das Gebiet des Jura. — II. Die Bevölkerung der Schweiz nach der staatlichen Einrichtung: 1. Die Familie als Vorbild der staatlichen Einrichtung. 2. Die Gemeinde als staatliche Einheit. 3. Kanton und Bund als staatliche Einheiten. — III. Europa. 1. Die an die Schweiz grenzenden Länder. 2. Aus kalten Ländern. 3. Das Meer nach seinen physikalischen Eigenschaften. Die Schifffahrt.

8. Klasse. I. Die Schweiz. Übersicht und Repetition der physikalischen Geographie. — II. Bürgerlicher Unterricht. Kauf von Liegenschaften. Verpfändungen. Verträge. Steuern. Eidgenössische Verwaltungsgebiete. Polizei, Militär, Behörden. — III. Europa. 1. Überblick. 2. Hauptgebirge und Hauptströme. 3. Die Länder von Europa. Übersicht. — IV. Die Erde. 1. Kugelgestalt. Zonen. 2. Bewegung um ihre Achse; Tag und Nacht. 3. Die Bewegung der Erde um die Sonne. Die Jahreszeiten. 4. Die Erdoberfläche, Erdteile und Weltmeere.

Ergänzungsschule. Der Lehrer wird aus den Stoffen der 8. Klasse eine passende Auswahl treffen.

Aus: Allgemeine Grundsätze. Geschichte. 1. Der Geschichtsunterricht soll im Kinde den Patriotismus wecken und das Verständnis für die Gegenwart fördern. An den Tugenden und Fehlern früherer Zeiten soll sich des Schülers sittliches Urteil schärfen und läutern. — 2. Deshalb soll der Geschichtsunterricht nicht nur leitfadenmäßig betrieben werden oder nur ein Gerippe von Namen, Begebenheiten und Jahreszahlen bieten, sondern die geschichtlichen Gestalten und Ereignisse in lebensvollen, fesselnden Einzelbildern vorführen. — 3. Dem Lesen der geschichtlichen Abschnitte soll der freie Vortrag des Lehrers, eventuell die entwickelnde Darbietung des Stoffes vorausgehen. — 4. Der Geographieunterricht geht mit dem Geschichtsunterricht insoweit Hand in Hand, als er das Kind mit dem Schauplatz der geschichtlichen Tatsachen bekannt macht. — 5. Die Begebenheiten im weitem Vaterlande sollen, wenn möglich, mit den gleichzeitigen in der engern Heimat in Beziehung gebracht werden.

Geographie. Die Heimatkunde mit ihren Objekten: Schule, Haus, Dorf, Straße, Bach, Teich, Hügel, Berg, Tal etc. bildet die Vorbereitung zu der Geographie. — Bei der Betrachtung der einzelnen Gegenden und Länder ist dem Menschenleben mit seinen Arbeiten und Einrichtungen sorgfältige Aufmerksamkeit zu schenken. — Das Heimats- und Vaterlandslied ist nach Text und Melodie fleißig herbeizuziehen.

*Kanton Graubünden.* Lehrplan für die Primarschulen vom 13. Oktober 1903 mit Abänderungen bis 1. Mai 1913.

Geschichte. 4. Schuljahr. Tellsage und Bündnersage. — 5. Schuljahr. Einige Bilder aus der Vorzeit. Entwicklung der schweizerischen Eidgenossenschaft von 1291 bis zur achtörtigen Eidgenossenschaft und Kämpfe um den Bestand derselben bis 1388. Entstehung des Appenzellerbundes. — 6. Schuljahr. Weitere Kämpfe um den Bestand der Eidgenossenschaft und Ausbildung der dreizehnörtigen Eidgenossenschaft. Die Bünde in Rhätien. — 7. Schuljahr. Mailänder Feldzüge. Eroberungen der Bündner und Eidgenossen. Die Reformation und der dreißigjährige Krieg. Bündner Wirren. Entdeckungen und Erfindungen. — 8. Schuljahr. Zustände in der alten Eidgenossenschaft von der Mitte des 17. Jahrhunderts an. Entwicklung der neuen Eidgenossenschaft. Verfassungskunde.

Geographie. 3. Schuljahr. Heimatort und dessen nächste Umgebung. Einfache Kartenbilder. — 4. Schuljahr. Heimattal. Uri, Schwyz und Unterwalden. Einiges aus der Bündner Geographie im Anschluß an den Geschichtsunterricht. — 5. Schuljahr. Luzern, Zürich, Glarus, Zug, Bern, Appenzell, St. Gallen. — 6. Schuljahr. Geographie des Kantons Graubünden. Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen. — 7. Schuljahr. Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf. Die Nachbarstaaten der Schweiz. Einiges über Amerika. — 8. Schuljahr. Einläßliche Repetition der Geographie der Schweiz und Erweiterung der auf diesem Gebiete früher erworbenen Kenntnisse nach Maßgabe des Lesebuches.

*Kanton Aargau.* Lehrpläne für die Gemeinde- und Fortbildungsschulen vom 18. Juli 1895.

a) Gemeindeschulen. 4. Klasse. Anschauliche Heimatkunde: Schulhaus und Umgebung, Himmelsgegenden; die Gemeinde: Lage, Teile, Straßen, Gewässer, Bodenerhebungen und Bodenvertiefungen, Bewohner und deren Beschäftigung. Ausblick auf die Umgebung, die benachbarten Gemeinden und Täler.

Geographie. 5. Klasse. Einläßliche Beschreibung des Kantons Aargau. — 6. Klasse. Die Schweiz: Lage, Grenzen, Größe, Flußgebiete mit den Hauptflüssen und den wichtigsten Nebenflüssen, Seen und Tälern. Die wichtigsten Bergketten, Berggruppen und Alpenübergänge. — 7. Klasse. a) Klima, Produkte, Bewohner und politische Verhältnisse der Schweiz. Die einzelnen Kantone. — b) Europa in übersichtlicher Behandlung mit besonderer Berücksichtigung der Nachbarländer der Schweiz. — c) Wiederholung des Stoffes der 6. Klasse. — 8. Klasse. a) Gruppenweise Zusammenstellung der Schweizerkantone nach ihren physikalischen und sprachlichen Verhältnissen. — b) Übersichtliche Behandlung der außereuropäischen Erdteile. — c) Wiederholung des Unterrichtsstoffes der 5., 6. und 7. Klasse. — d) Die Grundbegriffe der mathematischen Geographie.

Geschichte. 5. Klasse. Bilder aus der Geschichte des Kantons Aargau und der Schweiz: Rudolf von Habsburg; die öster-



reichischen Vögte in den Waldstätten; der Bund im Rütli; Tell und Geßler; der Kaisermord; die Großmut der Solothurner; Rudolf von Erlach; Arnold von Winkelried; Niklaus Thut; Eroberung des Schlosses Lenzburg; Mordnacht zu Brugg; das unerschrockene Thurgauer Mädchen; die Frau von Schleins; die Kappeler Milchsuppe; wie Pestalozzi auf dem Neuhof eine Armenschule gründet. — 6. Klasse. Helvetien und seine Bewohner; Karl der Große; Rudolf von Habsburg; der erste Bund der Waldstätte; Kaiser Albrecht; Schlacht am Morgarten; Entstehung des achtörtigen Bundes; Sem-pacher- und Näfelerkrieg; Appenzellerkriege; Eroberung des Aargaus; der alte Zürcherkrieg. — 7. und 8. Klasse. a) Burgunderkrieg; Tagsatzung zu Stans; Schwabenkrieg; Réformation; Kappelerkriege; Bauernkrieg; Villmergerkriege; Untergang der alten Eidgenossenschaft. — b) Geschichtliche Entwicklung der Schweiz seit 1798 bis auf die neueste Zeit. Kurze Repetition der ganzen Schweizergeschichte.

b) Fortbildungsschule. Geographie. 1. Klasse. a) Wie 6. Klasse Gemeindeschule. — b) Kenntnis der Kantone nach ihrer Lage und ihren Hauptorten. — c) Klima, Produkte, Bewohner und politische Verhältnisse des Kantons Aargau. — 2. Klasse. a) und b) Wie 7. Klasse Gemeindeschule. — 3. Klasse. a) Kurze Beschreibung der außereuropäischen Erdteile in übersichtlicher Darstellung. — b) Einfache und faßliche Belehrungen aus der mathematischen Geographie. — c) Repetition der Schweizergeographie.

Geschichte. 1. Klasse. Darstellung der wichtigsten Ereignisse der Schweizergeschichte in chronologisch geordneten Erzählungen von der Entstehung des Schweizerbundes bis und mit der Reformation. — 2. Klasse. Fortsetzung der Schweizergeschichte bis zur Gegenwart. — 3. Klasse. a) Die Verfassungsänderungen seit 1798. — b) Ausgewählte Partien der allgemeinen Geschichte im Anschluß an die Repetition der vaterländischen Geschichte.

*Kanton Thurgau.* Lehrplan für die thurgauische Primarschule vom 28. Dezember 1906 und 4. Januar 1907.

4. Schuljahr. a) Zielpunkte. Der Anschauungsunterricht erweitert sich zur Heimatkunde. Diese steht im Mittelpunkt des gesamten Unterrichts... Gründliche Beobachtung und Erforschung der Heimat; Weckung der Freude an der Natur. Vorbereitung und Schaffung einer Grundlage für den realistischen Unterricht in den Oberklassen. — b) Wegleitung. Heimatkunde. Wohnort und Umgebung, Verkehrswege. Bodengestaltung, Gewässer. Erzeugnisse des Pflanzen- und Tierreichs und Verwertung derselben. Beschäftigung der Bewohner. Beziehungen des Menschen zur Heimat. — Die Gemeinde als große Familie. Ihre gemeinsamen Unternehmungen; Wohlfahrtseinrichtungen. Blick in die Nachbargemeinden und Vergleichung der Verhältnisse.

5. Schuljahr. a) Zielpunkte. Die Erzählstoffe werden vorwiegend der biblischen und vaterländischen Geschichte

entnommen zur Weckung der Liebe zum Vaterlande und Pflege edler Gesinnung.... b) Wegleitung. Schweizergeschichte. Ansprechende Bilder aus der Schweizergeschichte, welche geeignet sind, vaterländischen Sinn zu pflanzen. Beispiele von Hingebung und Aufopferung einzelner für das Wohl des ganzen Vaterlandes, von Gemeinsinn und einträchtigem Zusammenhalten. Züge aus dem Leben hervorragender Menschen. — Geographie. Wanderungen im Thurgau und den angrenzenden Gegenden. Kulturelle Geographie. Die Bevölkerung, ihre Beschäftigung, Zusammengehörigkeit, ihre gemeinsam geschaffenen Wohlfahrtseinrichtungen: Heil- und Pflege-, Erziehungs- und Unterrichtsanstalten. Vielfache Übungen im Kartenlesen. Verschiedene Maßstäbe.

6. Schuljahr. Zielpunkte.... Vertiefung der Heimat- und Vaterlandskunde. — Schweizergeschichte. Kriegs- und Friedensbilder. Lebensbilder um die Volkswohlfahrt verdienter Männer. Beispiele von Großmut und edler Gesinnung gegenüber dem Feinde. — Geographie. Die Schweiz. Kulturelle Geographie. Verkehr, Handel, Industrie, Wasserkräfte. — Wanderungen mit den Hauptströmen über die Grenzen des Vaterlandes hinaus.

7. bis 9. Schuljahr. Geschichte. Übersichtliche Zusammenfassung der Schweizergeschichte. Bilder aus der Weltgeschichte. Biographisches. — Vaterlands- und Weltkunde. Einführung in das Verständnis der Karten des Atlases. Orientierung auf dem Erdglobus. Entdeckungen. Verkehrswege und Welthandel. Die durch wichtige Ereignisse in den Vordergrund des Interesses gerückten Gebiete.

*Kanton Tessin.* Programmi d'insegnamento per le scuole elementari del 14 settembre 1915.

Insegnamento elementare di grado inferiore.

Classe 3. *Nozioni di geografia.* Orientazione (della scuola, della casa, del villaggio). Conversazioni sul luogo nativo e sulle regioni circvicine. Descrizione del fiume, del lago, dei monti più notevoli nel territorio conosciuto dall'allievo. Esercizi che aiutino l'allievo a intendere la pianta topografica della scuola, della casa, del Comune. — *Nozioni di storia.* Si narrino e si facciano ripetere agli allievi alcuni racconti leggendari o mitici, o storici, scelti fra quelli che meglio rispecchiano la vita primitiva, il sentimento e la storia dei popoli, e che sembrano più ricchi di senso educativo. Si osservi, quant'è possibile, l'ordine cronologico; e si faccia la debita parte alle leggende paesane veramente significative e caratteristiche. — Conversazioni intorno a fatti notevoli ed a persone benemerite del Comune, della regione, del Cantone.

Classe 4. *Educazione morale ed istruzione civile.* Norme pratiche della condotta, ricavate, come nelle prime tre classi, da racconti, favole, esempi storici, episodi della vita, ecc., in guisa che il concetto delle cose buone e delle cattive, delle cose belle e delle brutte, si estenda gradatamente ed acquisti nettezza e consistenza. — Il



sindaco e le principali Autorità del Comune. I principali magistrati del Cantone. — *Nozioni di geografia*. Interpretazione e spiegazione di carte topografiche e geografiche (vedute panoramiche, vedute a volo d'uccello, carte topografiche e carte geografiche della regione). Elementi di nomenclatura geografica. Passeggiate colla guida di carte topografiche e geografiche; confini del Comune, del Patriziato. La carta del Ticino, della Svizzera e dell'Europa a grandi linee. Conoscenza dei segni convenzionali. — *Nozioni di storia*. Alcuni grandi fatti e alcuni grandi uomini della storia universale. — Fatti precipui, episodi, leggende, vite di personaggi insigni della Storia svizzera e della Storia ticinese fino alla Riforma religiosa, esposti esclusivamente come interpretazione e commento di quadri, illustrazioni, vignette, ritratti.

Classe 5. *Educazione morale ed Istruzione civile*. Conversazioni e letture, come nelle classi precedenti, da cui risultino norme di condotta ancora più estese e determinate. — Esempi, notizie e considerazioni che valgano a creare od a chiarire nell'allievo l'idea di patria, di Stato, di legge, ecc. — Alcune fra le principali Autorità del Cantone e della Confederazione. Alcuni fra i principali obblighi del cittadino. — *Nozioni di geografia*. Studio del Cantone Ticino e delle regioni limitrofe prendendo le mosse dalla struttura fisica del suolo. Configurazione fisica generale della Svizzera; suoi confini naturali e politici; i confini dei Cantoni, città principali. Uno sguardo alla carta d'Europa; gli Stati e le loro capitali. Le cinque parti del mondo e le città più importanti dal punto di vista storico, industriale e commerciale. — Cenni sul globo terrestre. — *Nozioni di storia*. Le grandi scoperte geografiche e scientifiche. — Fatti precipui, episodi, ecc., della Storia svizzera e della Storia ticinese, dalla Riforma religiosa ai nostri giorni, sempre esposti come nella classe antecedente.

Classe 6. *Educazione morale ed istruzione civile*. I principali doveri dell'uomo e del cittadino. — L'ordinamento politico ed amministrativo del Cantone Ticino, come è e come è venuto formandosi. — *Geografia*. Studio della Svizzera in generale e del Cantone Ticino in particolare, prendendo le mosse dalla struttura fisica del territorio per venire poi alle divisioni politiche ed amministrative. — *Storia*. Notizie elementari intorno ai tempi preistorici (aborigeni, abitatori delle caverne, popolazioni lacustri, ecc.) ed intorno alle grandi emigrazioni dei popoli. — Notizie episodiche e biografiche intorno alle civiltà antiche (Popoli orientali, Greci e Romani). — L'Elvezia nei tempi preistorici e sotto la dominazione romana. — Qualche notizia intorno ai più antichi abitatori delle terre che costituiscono il Cantone Ticino (Liguri, Etruschi, Leponzi, Romani, ecc.).

Classe 7. *Educazione morale ed istruzione civile*. I principali doveri dell'uomo e del cittadino. — L'ordinamento politico ed amministrativo della Confederazione, come è venuto formandosi. —

*Geografia.* Studio dell'Europa in generale e della Svizzera in particolare, sempre prendendo le mosse dalla struttura fisica della regione per venire poi alle divisioni politiche ed amministrative. Interpretazione della carta dei continenti. — *Storia.* Notizie sommarie su alcuni dei maggiori avvenimenti del Medio Evo e dell'Evo moderno fino alla Riforma religiosa. — L'Elvezia dalla venuta dei Barbari fino alla Riforma. — Il Ticino durante lo stesso periodo. — I Maestri Comacini. — Alcuni monumenti dell'arte medioevale nel Cantone Ticino, spiegati mediante fotografie, illustrazioni, ecc., ovvero visitati.

Classe 8. *Educazione morale ed Istruzione civile.* I principali doveri ed i corrispondenti diritti dell'uomo e del cittadino. La solidarietà umana. — I concetti di previdenza, di assistenza e di cooperazione. Le principali leggi che regolano e proteggono il lavoro. — Riassunto ordinato e compiuto delle notizie circa i Poteri nella Confederazione e nel Cantone, le leggi fondamentali dello Stato, ecc. — *Geografia.* Riepilogo delle cose studiate. Uso delle carte topografiche e geografiche e degli orari delle poste e delle ferrovie per passeggiate e per viaggi. — Geografia generale delle cinque parti del mondo, con speciale riguardo al nostro commercio ed alle nostre correnti di emigrazione. Le grandi vie di comunicazione terrestri e marittime. — Alcune nozioni di geografia astronomica (la volta celeste, le stelle fisse, i pianeti, i satelliti, le comete, il sistema solare, ecc.). — *Storia.* Notizie sommarie intorno ad alcuni dei principali avvenimenti della storia moderna e contemporanea. — La Svizzera ed il Ticino dalla Riforma religiosa ai nostri giorni. — Monumenti del Rinascimento e dei periodi posteriori nel Cantone Ticino, commentati mediante illustrazioni o visitati.

*Kanton Waadt.* a) *Ecoles primaires.* Plan d'études pour les écoles enfantines et les écoles primaires du 1<sup>er</sup> décembre 1899.

*Géographie.* Degré inférieur. 1<sup>re</sup> année. — L'école et la maison paternelle. — L'école, le maître et les élèves. — La ma maison paternelle, la famille. Occupations domestiques. — Le jardin, la cour, la grange, l'écurie. — L'atelier ou le chantier. — Le verger et les arbres fruitiers. — Les animaux domestiques. — 2<sup>e</sup> année. — 1<sup>o</sup> Le lieu natal. — Bâtiments, rues, places publiques, fontaines, monuments. Orientation. — Relief du sol, cours d'eau, voies de communication, cultures, animaux. — Les habitants: mœurs, occupations, industrie, relations extérieures. — 2<sup>o</sup> Le ciel. — Observations très simples sur le cours du soleil, de la lune et de quelques étoiles; le jour et la nuit, les saisons et les mois, la pluie, la neige, les vents.

Degré intermédiaire. 1<sup>re</sup> année. 1<sup>o</sup> Extension de la géographie locale à la description de la rivière, du fleuve, du lac, des montagnes, du pays, etc., qui peuvent être vus du lieu natal ou des environs. — 2<sup>o</sup> Suisse physique: description générale. — 2<sup>e</sup> année: Les cantons du Jura et du Plateau, au point de vue physique et politique: Vaud, Genève, Neuchâtel, Fribourg, Berne, Soleure, Bâle,



Argovie, Zoug, Zurich, Thurgovie, Schaffhouse. — 3<sup>e</sup> année. — 1<sup>o</sup> Les cantons des Alpes: Uri, Schwytz, Unterwald, Lucerne, Glaris, St-Gall, Appenzell, Grisons, Tessin, Valais. — 2<sup>o</sup> Agriculture, industrie, commerce, voies de communication, etc. — 3<sup>o</sup> Etude sommaire, au point de vue physique, des pays qui avoisinent la Suisse: Allemagne, Autriche, France, Italie.

Degré supérieur. 1<sup>re</sup> année. — 1<sup>o</sup> L'Europe. 2<sup>o</sup> Les huit anciens cantons. — 2<sup>e</sup> année. — 1<sup>o</sup> Vue d'ensemble de la terre. — 2<sup>o</sup> L'Amérique et l'Afrique. — 3<sup>o</sup> Cantons de Fribourg, Soleure, Bâle, Schaffhouse, Appenzell. — 3<sup>e</sup> année. — 1<sup>o</sup> Asie et Océanie. — 2<sup>o</sup> Cantons de Vaud, Argovie, Thurgovie, St-Gall, Grisons, Tessin, Genève, Valais et Neuchâtel.

*Histoire nationale et Instruction civique.* Degré intermédiaire. 1<sup>re</sup> année. — Les hommes des cavernes. — Les Lacustres. — Les Helvètes. — L'Helvétie sous les Romains. — 2<sup>e</sup> année. — Les barbares. — Les Francs et Charlemagne. — Le Royaume de Bourgogne et la reine Berthe. — La Trêve de Dieu. — Les Zæhringen. — Pierre de Savoie. — 3<sup>e</sup> année. — Rodolphe de Habsbourg. — Origine des Waldstæten. Pacte de 1291. — Les Waldstæten et Albert d'Autriche. — Les légendes de Tell. — Bataille de Morgarten. — Mœurs et coutumes au XIII<sup>e</sup> siècle.

Degré supérieur. 1<sup>re</sup> année. — Entrée de Lucerne, Zurich, Glaris, Zoug et Berne dans la Confédération. — Charte des prêtres<sup>1)</sup>. — Guerre de Sempach, bataille de Næfels. Convent de Sempach<sup>1)</sup>. — Organisation de la Confédération des huit anciens cantons<sup>1)</sup>. — Mœurs et coutumes au XIV<sup>e</sup> siècle. — Conquête de l'Argovie. — Guerre civile de Zurich. — Guerres de Bourgogne. — Diète et Convent de Stanz<sup>1)</sup>. — Entrée de Fribourg et de Soleure dans la Confédération. — Jean Waldmann. — Mœurs et coutumes au XV<sup>e</sup> siècle. — 2<sup>e</sup> année. — Guerre de Souabe. — Entrée de Bâle, de Schaffhouse et d'Appenzell dans la Confédération. — La Confédération des XIII cantons<sup>1)</sup>. — La Réforme dans la Suisse allemande. — Guerre de Cappel. — Wengi. — La Réforme dans la Suisse romande. — Conquête du Pays de Vaud par les Bernois. — La séparation des deux Appenzell<sup>1)</sup>. — Conjuración de Lausanne. — Escalade de Genève. — La civilisation au XVI<sup>e</sup> siècle. — Quelques mots de la guerre de Trente ans. Traité de Westphalie<sup>1)</sup>. — Guerre des paysans. — Guerres de Villmergen. — Le major Davel. — Henzi. — Mœurs et coutumes au XVII<sup>e</sup> et au XVIII<sup>e</sup> siècles.

3<sup>e</sup> année. — Conséquences de la Révolution française pour notre pays. — République lémanique. — La République helvétique<sup>1)</sup>. — Acte de Médiation<sup>1)</sup>. — Histoire succincte des cantons entrés dans la Confédération en 1803<sup>1)</sup>. — Pacte de 1815<sup>1)</sup>. — Quelques indications historiques sur les cantons entrés dans la Confédération en 1815. — Séparation des deux Bâle. — Différend avec la France en 1838. — Guerre du Sonderbund. — Emancipation de Neuchâtel. —

<sup>1)</sup> Ces sujets doivent être traités en détail avec les garçons seulement.

La campagne du Rhin en 1856. — Constitution de 1848; principes essentiels; autorités fédérales<sup>1)</sup>. — Constitution de 1874; principales modifications apportées à cette constitution jusqu'à aujourd'hui.<sup>1)</sup>. — Le canton de Vaud: territoire, habitants, autorités communales et cantonales<sup>1)</sup>.

b) *Ecoles primaires supérieures*. Instructions générales et plan d'études de 1907.

*Géographie*. Programme. Notions élémentaires de géologie: chaleur centrale; volcans; tremblements de terre; formation des montagnes et des vallées; fossiles; rapports entre le sol, la flore et la faune. — 1. Suisse. — Revision de la Suisse au point de vue physique et politique. Géographie économique et commerciale. Ressources; culture; productions: industrie; communications et trafic. — 2. Europe. — Etude des principaux pays. Voies de communications. Importation et exportation. Grandes voies commerciales. — 3. Continents. — Etude des continents en s'attachant spécialement aux pays avec lesquels la Suisse a des relations commerciales. — Eléments de cosmographie.

*Histoire et instruction civique*. Programme. Revision et fin de l'histoire de la Suisse. Grandes figures et grands événements de l'histoire générale, jusqu'à nos jours, spécialement au point de vue de l'influence qu'ils ont exercée sur notre pays. — Etudes des institutions politiques de la Suisse. Notions de droit usuel.

*Kanton Wallis*. Lehrplan für die Volksschulen vom Oktober 1913.

Vaterlandskunde. Aus Allgemeine Bemerkungen. Der Unterricht in der Verfassungskunde wird erteilt im Anschluß an den Geschichtsunterricht und an Vorgänge im öffentlichen Leben.

Verteilung des Unterrichtsstoffes. 4. Schuljahr. A. Geographie. — a) Erklärung der notwendigsten geographischen Begriffe an Schulhaus und Heimatort. — b) Der Heimatbezirk. — B. Geschichte. — Bilder aus der Walliser- und Schweizergeschichte nach dem vierten Lesebuch.

5. Schuljahr. A. Geographie. — a) Erweiterung der gebräuchlichsten geographischen Begriffe. — b) der Heimatkanton. — B. Geschichte. — Bilder aus der Walliser- und Schweizergeschichte nach dem fünften Lesebuch.

6. Schuljahr. A. Geographie. — a) Vertiefung der geographischen Begriffe. Kartenkunde. — b) Die Schweiz. Nach dem sechsten Lesebuch. — B. Geschichte. — Schweizergeschichte nach dem sechsten Lesebuch.

7. Schuljahr. A. Geographie. — a) Kartenkunde. — b) Die Schweiz. Nach dem siebenten Lesebuch. — B. Geschichte. — Schweizergeschichte. Nach dem siebenten Lesebuch.

8. Schuljahr. A. Geographie. — a) Kartenkunde. — b) Die Schweiz. Nach dem siebenten Lesebuch. — c) Europa. Die fünf

<sup>1)</sup> Ces sujets doivent être traités en détail avec les garçons seulement.



Weltteile. — B. Geschichte. — a) Schweizergeschichte. Nach dem siebenten Lesebuch. — b) Grundzüge der Kantons- und Schweizerverfassung.

*Kanton Neuenburg.* Programme de l'enseignement pour les écoles enfantines et primaires du 3 juillet 1911.

Aus I. *Directions et conseils. Instruction civique.* L'instruction civique se rattache à l'histoire parce que cette dernière explique et justifie une foule de dispositions constitutionnelles et législatives actuellement en vigueur. — D'autre part, elle tend directement à l'éducation morale du futur citoyen, en lui faisant connaître ses droits et ses devoirs. Et il ne s'agit pas seulement de ses devoirs de citoyen envers la Patrie, mais de ses devoirs d'homme, envers lui-même et envers ses semblables. — C'est donc une branche de haute importance pour la culture morale de nos enfants et elle mérite toute l'attention des membres du Corps enseignant.

II. *Programme d'enseignement. Connaissances civiques. A. Géographie.* I<sup>re</sup> année. — Promenades avec causeries sur le lieu natal et la région. — II<sup>me</sup> année. — Promenades; causeries sur la région — le district et le canton. — Croquis au tableau noir pour conduire à la lecture des cartes géographiques. — III<sup>me</sup> année. — Etude du canton. — La Suisse — Cantons et chefs-lieux des cantons — fleuves — vallées qu'ils arrosent et lacs qu'ils forment. — IV<sup>me</sup> année. — Revision du programme précédent. — La Suisse physique et politique — à grands traits. — Etats d'Europe touchant à la Suisse — villes principales et productions essentielles. — Le globe terrestre. — Les cinq continents et les océans. — V<sup>me</sup> année. Revision des faits étudiés précédemment. — Autres grands pays de l'Europe — l'Amérique. — Notions élémentaires sur la terre — la lune — les années — les lunaisons — les saisons. — VI<sup>me</sup> année. — Revision des faits étudiés précédemment. — L'Asie — l'Afrique — l'Océanie. — Notions élémentaires sur le système solaire. — VII<sup>me</sup> année. — Revision générale et extension si possible du programme de VI<sup>me</sup> année.

B. *Histoire.* IV<sup>me</sup> année. — Etude élémentaire de l'histoire de la Suisse de 1291 à 1513. — V<sup>me</sup> année. — Continuation de cette étude élémentaire de 1513 à 1798. — VI<sup>me</sup> année. — Histoire contemporaine de la Suisse et du canton jusqu'à nos jours, avec les faits d'histoire générale qui s'y rapportent. — VII<sup>me</sup> année. — Revision du programme parcouru. — Histoire des origines de la Suisse. — Les grandes étapes de la civilisation.

C. *Instruction civique (garçons).* V<sup>me</sup> année. — Organisation de la commune et du canton. — Droits et devoirs du citoyen. — VI<sup>me</sup> année. — Revision des matières étudiées en V<sup>me</sup> année. Formes de gouvernement. — Constitution de la Confédération suisse. — Les trois pouvoirs. — Impôts. — Postes et douanes. — Mili-

taire. — VII<sup>me</sup> année. — Revision générale et extension si possible du programme de VI<sup>me</sup> année.

*Kanton Genf.* Programme de l'enseignement dans les écoles primaires et la classe complémentaire, adopté par le Département de l'Instruction publique pour les années 1913—20 (du 21 octobre 1912).

3<sup>me</sup> année. *Géographie.* Tracé de croquis représentant la classe, le bâtiment d'école et les rues avoisinantes. — Points cardinaux. — La commune et les communes limitrophes. (Cette étude se fera, autant que possible, d'une manière intuitive.) — Entretiens et exercices sur le plan de la Ville et la carte du canton de Genève. — Géographie du canton de Genève. — Coteaux. — Montagnes environnantes. — Lac de Genève. — Cours d'eau. — Communes et principales localités. — Exercices au moyen de la carte muette manuelle du canton.

4<sup>me</sup> année. *Géographie.* Première idée du globe terrestre; axe, pôles, équateur; points cardinaux; parallèles et méridiens; zones terrestres. (Cette première partie sera traitée sous forme de causeries et de lectures.) — Le canton de Genève. — Relief du sol et cours d'eau; principales localités (revision). — Climat, productions, industries, voies de communication. — Population. — Pays environnants et zones franches. — Géographie de la Suisse. — Situation. Forme. — Relief du sol et cours d'eau. Connaissance de la position sur la carte des cantons suisses et de leurs chefs-lieux. — Exercices au moyen de la carte muette manuelle de la Suisse.

5<sup>me</sup> année. *Géographie.* Etude des cantons suisses. — Production, industries, commerce, population, gouvernement de la Suisse. — Premières notions sur les cinq parties du monde. — Croquis et tracé de cartes. — *Histoire* Histoire de la Suisse, des origines à la fin de la Confédération des huit Cantons. — I. Les premiers habitants de notre pays. — II. Les Helvètes. — III. Peuples nouveaux. Alamans, Burgondes et Francs. — IV. La Suisse du IX<sup>me</sup> au XIII<sup>me</sup> siècle. — V. Institutions, mœurs et coutumes au moyen âge. — VI. Fondation de la Confédération. — Les Waldstætt. — Uri. — Schwytz. — Unterwald. — L'alliance perpétuelle de 1291. — VII. Première guerre des Confédérés contre l'Autriche. — Albert d'Autriche. — Bataille de Morgarten. — Le pacte de Brunnen. — VIII. Extension de la Confédération. — Entrée de Lucerne, Zurich, Glaris, Zoug et Berne dans la Confédération. — IX. Nouvelles guerres des Confédérés contre l'Autriche. — Batailles de Sempach et de Näfels. — Paix avec l'Autriche. — Convent de Sempach. — X. L'Argovie, l'Appenzell et les Grisons. — Conquête de l'Argovie par les Suisses. — Guerre d'indépendance des Appenzellois. — Formation des ligues grisonnes. — XI. Guerre de Zurich. — Causes de la guerre. — Batailles de St-Jacques sur



la Sihl et de St-Jacques sur la Birse. — Fin de la guerre. — Conquête de la Thurgovie. — XII. Guerres de Bourgogne. — Charles le Téméraire. — Commencement de la guerre. — Batailles de Grandson et de Morat. — Fin des guerres de Bourgogne. — Histoire de Genève. Des origines à la fin du XV<sup>me</sup> siècle. — I. Genève jusqu'en 1033. — II. Les évêques; la maison de Savoie; la commune de Genève; le vidomnat. — III. Code des franchises d'Adhémar Fabri. — Constitution de Genève aux XIV<sup>me</sup> et XV<sup>me</sup> siècles. — IV. Genève au XV<sup>me</sup> siècle.

6<sup>me</sup> année. *Géographie*. Géographie de l'Europe. — Notions générales. — Les Etats de l'Europe (moins la Suisse). — Croquis et tracé de cartes. — *Histoire*. Histoire de la Suisse (suite). — La Confédération des treize Cantons. — I. Nouvelle extension de la Confédération. — Diète de Stans. — Entrée de Fribourg et de Soleure, puis de Bâle, Schaffhouse et Appenzell dans la Confédération. — Jean Waldmann. — Guerre de Souabe. — Les Suisses en Italie. — II. Epoque de la Réformation. — Causes de la Réformation. — La Réforme dans la Suisse allemande. — Bataille de Kappel. — L'avoyer Wengi. — La Réforme dans la Suisse romande. — Conquête du Pays de Vaud par les Bernois. — Division du canton d'Appenzell en deux demi-cantons. — III. La Suisse aux XVI<sup>me</sup> et XVII<sup>me</sup> siècles. — Paix de Westphalie. — Guerre des paysans. — Première guerre de Villmergen. — La Suisse au temps de Louis XIV. — Seconde guerre de Villmergen. — Mouvements révolutionnaires: Fatio, Davel, Henzi. — Histoire de Genève (suite). I. Lutttes de Genève contre la maison de Savoie. — Première alliance avec Fribourg. — Les Eidguenots et les Mamelous. — Philibert Berthelier. Lévrier. Pécolat. Besançon Hugues. Bonivard. — Traité de combourgeoisie avec Fribourg et Berne. — II. La Réforme. — Genève réformée. — Jean Calvin. — III. Nouvelles lutttes avec la Savoie. Fin du XVI<sup>me</sup> siècle. — Alliance avec Zurich. — Lois, usages, mœurs de Genève au XVI<sup>me</sup> siècle. — Industrie, population. — L'Escalade et le traité de St-Julien. — IV. Troubles politiques aux XVII<sup>me</sup> et XVIII<sup>me</sup> siècles. — Réfugiés et Natifs. — Pierre Fatio. — Négatifs et Représentants. — V. Période révolutionnaire. — Révolution de 1792. — Réunion de Genève à la France. — Restauration de la République. — VI. Genève suisse. — Entrée de Genève dans la Confédération suisse. — *Instruction civique*. Garçons. I. La commune. — Son organisation. — La commune de Genève. — Election des conseillers municipaux, des maires et des adjoints. — Elections municipales. — Attributions des conseils municipaux. — Attributions du maire. — II. Le canton. — Organisation politique, administrative et judiciaire du canton de Genève. — Séparation des pouvoirs. — Conseil général. — Grand Conseil. — Conseil d'Etat. — Pouvoir judiciaire. — Instruction publique.

Classe complémentaire. *Géographie*. Vue d'ensemble de la terre. — La terre, sa place dans l'univers, sa forme. — Mouvements de

la terre. — Notions sur la lecture des cartes. — Etude de l'Océanie, de l'Amérique, de l'Afrique et de l'Asie. — Relations commerciales de la Suisse avec ces continents. — Revision de la Suisse faite seulement au moyen de la carte. — *Histoire*. Histoire de la Suisse (fin). — I. La révolution helvétique. — Contre-coup de la révolution française en Suisse. — La révolution vaudoise. — Chute de Berne et de la Confédération des treize Cantons. — II. La République helvétique. — Le gouvernement helvétique. Résistance des petits cantons de la Suisse centrale. — Insurrection du Nidwald. — Les deux batailles de Zurich. — Luites des partis. — Fin de la République helvétique. — III. La Confédération des dix-neuf Cantons. — La Suisse sous l'Acte de médiation. — Entrée des alliés en Suisse. — Le Pacte fédéral de 1815. — IV. La Confédération des vingt-deux Cantons. — La Suisse sous le Pacte de 1815. — Faiblesse du lien fédéral. — Le mouvement de 1830. — Division de Bâle en deux demi-cantons. — Affaire Louis-Napoléon. — Luites confessionnelles. Formation du Sonderbund. — Révolution de 1845 dans le canton de Vaud. — Révolution de 1846 à Genève. — Guerre du Sonderbund. — Révolution de 1848 à Neuchâtel. — Constitution fédérale de 1848. — V. La Suisse nouvelle. — Le régime de 1848. — Les événements de 1856 à Neuchâtel, — La question de la Savoie. — La Suisse et la guerre franco-allemande. — Constitution fédérale de 1874. — Nouveaux progrès. — Notions d'histoire contemporaine (sous forme de lectures et de causeries). 1. La révolution française. — L'Empire français. — 3. Mouvements de 1830. — 4. Mouvements de 1848. — 5. La question d'Orient et le démembrement de la Turquie. — 6. Les guerres nationales depuis 1815. — L'indépendance de la Grèce. — L'indépendance de la Belgique. — Formation du royaume d'Italie. — L'unité allemande. — L'Empire d'Allemagne. — 7. L'état présent de l'Europe. — Colonisation. — Arbitrage. — *Instruction civique*. (Garçons.) I. Revision du programme parcouru en 6<sup>me</sup> année. — II. La Confédération. — Organisation politique, administrative et judiciaire de la Confédération. — Conseil national et Conseil des Etats. — Conseil fédéral. — Tribunal fédéral. — Organisation militaire de la Suisse. — III. Notions générales. — L'Etat barbare et l'Etat civilisé. — Différentes formes de gouvernement. — Relations entre les Etats. — Agents diplomatiques, consuls, conférences. — Arbitrage. — Les diverses constitutions. — Les lois. — Le citoyen, l'électeur. — Droits de l'homme et du citoyen. — Devoirs de l'homme et du citoyen.

Das „Règlement de l'enseignement primaire“ von 1917 setzt überdies folgendes fest: Aus Art. 43: Les anniversaires de l'Escalade, de la Restauration, de l'arrivée des troupes suisses au Port-Noir et du 1<sup>er</sup> traité d'alliance perpétuelle des confédérés seront commémorés dans chaque classe sous forme d'un récit ou d'une causerie à la première leçon du 11 décembre et du 1<sup>er</sup> juin.



Die Lehrpläne der Primarschule betonen, wie aus dem Vorausgegangenen ersichtlich, vor allem die staatsbürgerliche Belehrung, vermittelt durch die vaterlandskundlichen Unterrichtsfächer. Da und dort tritt uns in den Lehrplänen zwar auch der Gedanke entgegen, daß es sich in erster Linie um die Weckung vaterländischer Gesinnung durch die Schule handle, aber er tritt doch sehr zurück vor dem Stofflichen. Wenn daher der Lehrplan für die Primar- und Repetierschule des Kantons Glarus vom 16. August 1918 besonders betont: „Die Volksschule öffne dem Kinde im besondern die Augen für Heimat und Vaterland, und zwar sowohl für die Natur des Landes, als auch für seine Bewohner, seine Einrichtungen und seine Kultur; die Stoffauswahl hat sich in allen Klassen nach dem Prinzip der Heimatkunde zu richten; wichtige Tagesereignisse aus dem Leben der Natur und der Menschen sind im Unterrichte zu verwerten“, so sind bei dieser Zielaufstellung schon die neuen, im ersten Teil dieser Arbeit skizzierten Ideen am Werke, die bei der Revision der Lehrpläne eben berücksichtigt werden müssen. Ebenso ist auf der Primarschulstufe vorderhand vereinzelt die Hineinbeziehung des Sprachunterrichts in den Kreis der Fächer, die die vaterländische Gesinnung der Schuljugend zu wecken und zu fördern haben. Am energischsten ist sie zum Ausdruck gebracht im Lehrplan für die thurgauische Primarschule, wo vom 4. Schuljahre an überhaupt die Heimat- und Vaterlandskunde in den Mittelpunkt des Gesamtunterrichts gestellt wird. Schon die Tatsache, daß an der erweiterten Primaroberschule die zweite Landessprache als obligatorisches Fach neben der Muttersprache gelehrt wird, im Kanton Genf übrigens bereits an der Primarschule vom fünften Schuljahre an und im Kanton Waadt im *degré supérieur* der école primaire — hier allerdings nur fakultativ —, zeigt das Bestreben, ein gegenseitiges engeres Verhältnis der verschiedenen Landesteile schon von der Schule aus anbahnen zu wollen. Speziell in bezug auf die Muttersprache verlangt der zürcherische Primarlehrplan von 1905 unter anderm für die 8. Klasse: „Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Lesestücke, besonders aus der vaterländischen Literatur. Schillers Wilhelm Tell.“ Desgleichen setzt der Primarlehrplan des Kantons Baselland von 1912 fest, daß in der 7. und 8. Klasse größere Dichtungen, besonders auch vaterländische, ganz oder teilweise gelesen werden können.

#### **Der staatsbürgerliche Unterricht in der Fortbildungsschule und in den Rekrutenvorkursen.**

In der Schweizer Volksschule wird der Grund gelegt für die systematische staatskundliche Unterweisung in der Fortbildungsschule. Da die Schüler der Sekundar- und Bezirksschulen nur insofern zu deren Besuch verhalten werden können, als sie nicht nachher eine Mittelschule durchlaufen, bildet die Fortbildungsschule eine

direkte Fortsetzung und Ergänzung der Primarschule, auf deren Unterrichtspensum sie fußt.<sup>1)</sup>

Den direkten Anstoß zur allgemeinen Einführung von Ausbildungsgelegenheiten für die angehenden Staatsbürger in militärischer Beziehung hat die im Jahre 1875 mit der auf 1876 waffenfähig werdenden Mannschaft vorgenommene pädagogische Rekrutenprüfung gegeben.

Im „Regulativ für die pädagogische Prüfung bei der Aushebung der Wehrpflichtigen vom 14. Juli 1910“ sind die Minimalanforderungen festgestellt, welche an den zukünftigen schweizerischen Wehrmann in Hinsicht auf Wissen und Denkfähigkeit gestellt werden.

(Art. 17.) Die Stellungspflichtigen sind in ihrer Muttersprache in folgenden Fächern zu prüfen: 1. Lesen, 2. Aufsatz, 3. Rechnen, mündlich und schriftlich, 4. Vaterlandskunde (Geographie, Geschichte und Verfassung, nur mündlich). — (Aus Art. 18.) In diesen Fächern werden folgende Noten erteilt: Vaterlandskunde (Geographie, Geschichte, Verfassung). Note 1: Verständnis der Schweizerkarte nebst befriedigender Darstellung der Hauptmomente der vaterländischen Geschichte, insbesondere der Entwicklung der Eidgenossenschaft seit 1798, der Bundes- und Kantonsverfassung. — Note 2: Richtige Beantwortung einzelner Fragen über schwierigere Gegenstände aus den drei Gebieten. — Note 3: Kenntnis einzelner leicht erfaßbarer Tatsachen der drei Fachzweige. — Note 4: Beantwortung einiger der elementarsten Fragen aus der Landeskunde. — Note 5: Gänzliche Unkenntnis in der Vaterlandskunde.

Dieses Prüfungsprogramm bildet gewissermaßen das Ziel der Rekrutenvorkurse.

Die Prüfungsergebnisse werden allgemein publiziert. Nicht zum mindesten hat diese Veröffentlichung mit dazu beigetragen, daß die Kantone diesem Zweig des Unterrichtswesens ihre Beachtung schenken. Ein edler Wetteifer um den Rang begann.

Der Weg nun, den die Kantone einschlagen zur Erreichung ihres Zweckes, ist sehr verschieden, und so weist auch das Fortbildungsschulwesen mannigfaltige Formen auf. Einige Kantone betonen den Zweck der Vorbereitung auf die pädagogische Rekrutenprüfung und verlegen den Unterricht in die der Aushebung vorangehenden Jahre — Rekrutenvorkurse —, andere gehen von allgemeinen Grundsätzen aus und weisen den bürgerkundlichen Unterricht den allgemeinen Fortbildungsschulen zu.

Das kantonale Obligatorium znm Besuche der allgemeinen Fortbildungs-, beziehungsweise Bürgerschulen oder Rekrutenvorkurse haben ausgesprochen die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Baselland, Schaffhausen, Appenzell I.-Rh., Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg,

<sup>1)</sup> Vergleiche E. Zingg: Die schweizerische Fortbildungsschule und Prof. Dr. E. Zürcher: Die politische Bildung der Schweizerjugend, in Schweizerische Pädagogische Zeitschrift, 2. Jahrgang, 1892.



Genf. — Die Kantone Bern, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden überlassen es den Gemeinden, das Obligatorium auszusprechen. In den Kantonen Zürich, Glarus und Baselstadt ist der Besuch der bezüglichen Institutionen fakultativ.

Die wenigen speziellen Lehrplanbestimmungen, die in Betracht kommen, beziehen sich zumeist auf diese an den Forderungen der Rekrutenprüfungen sich orientierenden allgemeinen Fortbildungsschulen und Rekrutenvorkurse. Jedoch müssen auch die beruflichen Fortbildungsschulen, sofern sie ihren Besuchern die Möglichkeit geben wollen, den Unterricht ausschließlich bei ihnen zu absolvieren, ihre Ausgestaltung nach dieser Richtung suchen.

*Kanton Zürich.* Keine staatlichen Vorschriften. Ein Fortbildungsschulgesetzesentwurf liegt vor.

*Kanton Bern.* Der als Wegleitung empfohlene Unterrichtsplan für die Fortbildungsschulen vom 12. November 1909 weist von der mindestens zwei Jahre zu mindestens 60 Unterrichtsstunden umfassenden Schulzeit der Vaterlandskunde (Geschichte, Geographie und Verfassungskunde) die Hälfte zu.

Aus „allgemeine Bemerkungen“. In der Geschichte soll, wo es möglich ist, eine andere Anordnung des Stoffes, als die traditionell in der Volksschule gebräuchliche, angewendet und auch Neues gebracht werden, woran sich die Wiederholung des früher Erlernten gleichsam beiläufig anschließt. Im neu vorgetragenen Stoff ist in ganz elementarer Weise der Zusammenhang zwischen Volkswirtschaft und Politik darzulegen.

In der Verfassungskunde muß im Schüler zuerst das Verständnis geweckt oder aufgefrischt werden für die Einrichtung unserer großen, öffentlichen Gesellschaften (Gemeinde, Kanton und Bund). Man zeigt ihm, wie deren Einrichtung im großen und ganzen übereinstimmt mit der einer jeden kleinen Gesellschaft: Zweck (Aufgaben), Statuten (Gesetzgebung), Vorstand und Hauptversammlung (Behörden und Volk), Gebäude und Einrichtungen (gleich), Leistungen der Mitglieder (Steuern). Diese Belehrungen gehen der Behandlung der neuern Geschichte voran. Die letztere hat dann in ihren einzelnen Teilen das Verfassungskundliche in neuem Zusammenhang zu erweitern und zu vertiefen und vor allem auch zu zeigen, wie unsere Einrichtungen in Gemeinde, Kanton und Bund geworden sind. Der Unterricht in der Verfassungskunde wird methodisch viel gewinnen durch stete Hinweise auf Bekanntes und Erlebtes, durch Beziehung auf die Tagesgeschichte, durch Vergleiche und Herausheben der Hauptpunkte, durch Übersichten und Zusammenstellungen usw.

Vaterlandskunde. a) Geographie. Topographische und politische Geographie der Schweiz mit besonderer Berücksichtigung des Kantons Bern; Klima; Pflanzenwuchs und Tierwelt; wirtschaftliche Verhältnisse der Schweiz; Landwirtschaft; Viehzucht; Indu-

strie; Fremdenverkehr; Bergbau; Verkehrsmittel; Ein- und Ausfuhr; Landesbefestigung; Reisen in der Schweiz als Repetition. Im Anschluß an die Behandlung der Grenzkantone das Wichtigste über die Nachbarländer. — Dem Schüler soll von Zeit zu Zeit Gelegenheit gegeben werden, sich an der stummen Schweizerkarte zurechtfinden zu lernen.

b) Geschichte. 1. In welcher Stufenfolge und unter welchen Verumständen aus dem Drei-Waldstättenbunde die zweiundzwanzigörtige Eidgenossenschaft wurde. — 2. Neueste Schweizergeschichte von 1815 bis auf die Gegenwart. — 3. Verfassungsentwicklung der Eidgenossenschaft. — 4. Geschichte des Kantons Bern und des Bistums Basel bis zu ihrer Vereinigung. — 5. Verfassungsentwicklung des Kantons Bern. — 6. Das Kriegswesen in seiner Entwicklung nebst Überblick der Freiheits-, Bürger-, Glaubens- und Söldnerkriege mit besonderer Berücksichtigung der Ursachen und Folgen. — 7. Aus der Kirchen- und Schulgeschichte. — 8. Die Ursprünge der Siedelungs- und Sprachverhältnisse. — 9. Beziehungen der Schweiz zum Auslande. — 10. Entwicklung von Landwirtschaft, Gewerbe, Industrie, Handel und Verkehr.

c) Verfassungskunde. 1. Eine Gesellschaft. (Zweck, Statuten, Vorstand und Hauptversammlung, Gebäude und Einrichtungen, Leistungen der Mitglieder.) — 2. Gemeinde, Kanton und Bund. (Aufgaben, Gesetzgebung, Behörden, Gebäude und Einrichtungen, Finanzwesen.) — 3. Das Gerichtswesen. — 4. Stellung der Behörden. (Trennung der Gewalten: gesetzgebende, vollziehende und richterliche Behörden.) — 5. Das Wehrwesen. — 6. Arbeiterschutz. (Fabrikgesetzgebung, Haftpflicht, Kranken- und Unfallversicherung.) — 7. Das Völkerrecht im Frieden und Kriege. — 8. Rechte und Pflichten des Schweizerbürgers.

Muttersprache. Als Lesestoff dienen passende Stücke aus den obligatorischen Lehrmitteln, Zeitungen, der Staats- und Bundesverfassung usw.

Laut Verordnung über Lehrplan, Unterrichtszeit und Absenzenwesen bei den gewerblichen Bildungsanstalten vom 6. März 1907 soll, insoweit Bedürfnisse und Mittel vorhanden sind, der Unterricht erweitert werden durch Volkswirtschaftskunde, Gewerbegeschichte, Französisch usw., eventuell unter Obligatorischerklärung einzelner Fächer für gewisse Berufsarten im Lehrplan der entsprechenden Schule. (§ 4.)

*Kanton Luzern.* (Bürgerschule: 2 Kurse zu je 60 Unterrichtsstunden.) Lehrplan für die Bürgerschulen vom 11. September 1911.

Vaterlandskunde. 1. Kurs. Geographie: Der Kanton Luzern. Die Schweiz im allgemeinen. — Geschichte: Die Hauptmomente der Schweizergeschichte bis zur Reformation. — Verfassungskunde: Die Gemeinde (Behörden, Verwaltung, Rechnungswesen etc.). Die Grundzüge der Kantonsverfassung (Behörden,



Verwaltung, Rechte und Pflichten der Bürger, Einteilung, Rechtspflege etc.).

2. Kurs. Geographie: Die Schweiz. Beschreibung der Kantone. Verkehrswesen. — Geschichte: Wiederholung. Geschichte der Schweiz von der Reformation bis zur Gegenwart mit besonderer Betonung der neuern Geschichte. — Verfassungskunde: Grundzüge der Bundesverfassung. Wiederholung.

Lesen: ... Der Lesestoff ist aus der Vaterlandskunde, Naturkunde, Volkswirtschaftslehre, Belehrung über die Wirkungen des Alkohols etc. zu nehmen. Einige vaterländische Gedichte und Volkslieder.

*Kanton Schwyz.* Laut § 3 der Verordnung betreffend die beruflichen Fortbildungsschulen vom 25. September 1913 sind bei diesem Schultypus im Fach Vaterlandskunde besonders die in- und ausländischen Verkehrsverhältnisse zu berücksichtigen.

*Kanton Glarus.* Lehrplan für die gewerblichen Fortbildungsschulen vom 21. Dezember 1916 (für die Schuljahre 1917/18 und 1918/19 provisorisch in Kraft erklärt).

Vaterlandskunde. Ziel: Kenntnis der wesentlichen Wendepunkte in der politischen Entwicklung der Eidgenossenschaft, insbesondere von der Zeit der französischen Revolution an bis zur Gegenwart. Kenntnis der Landeskunde und der wichtigsten wirtschaftlichen Verhältnisse der Schweiz. Kenntnis der Staatszwecke, der Staatsorganisation und des Staatshaushaltes in ihren Grundzügen. Weckung der Gefühle der Achtung und der Rücksicht gegenüber den Mitmenschen als Glieder der Menschheitsgemeinschaft. Weckung der Gefühle der Achtung und der Rücksicht gegenüber dem Gemeinwesen als der uns Schutz, Recht und Wohlfahrt gewährenden Gemeinschaft.

I. Lehrjahr. Wintersemester (22 Lektionen zu 1 Stunde): Geographie: Die Landschaften der Schweiz und die angrenzenden Teile der Nachbarstaaten mit Hinweisen auf die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Verkehrswege. — Geschichte: Die Hauptwendepunkte der Schweizergeschichte von der Gründung der Eidgenossenschaft bis und mit der Mediation.

II. Lehrjahr. Wintersemester (Zeit wie oben): Geographie: Klima, Bevölkerung und wirtschaftliche Verhältnisse der Schweiz im besonderen. — Geschichte: Das Werden der heutigen Eidgenossenschaft von 1815 bis zur Gegenwart: Vom Staatenbund zum Bundesstaat. Entwicklung zum Kultur- und Wohlfahrtsstaat (Linthwerk, Volksschulen, höhere Schulen). Aufblühen von Ackerbau, Handel und Industrie. Die Neutralitätsakte. Schwäche der Tagsetzung gegenüber dem Ausland (Flüchtlingsfragen). Erwachen einer vaterländisch-schweizerischen Gesinnung im Volke. Volkstage in den Kantonen und Kampf um politische Rechte. Ringen zwischen Kirchenmacht und Staatsmacht. Die Bundesverfassung von 1848 und ihre Wirkungen nach innen und nach außen. Die Lands-

gemeinde und das glarnerische Gesetz über das Arbeiten an den Spinnmaschinen von 1848 (erstes Fabrikgesetz). Der Kampf um die Volksrechte (Urnenabstimmung, Referendum, Initiativrecht, Volkswahl der Behörden). Verkehrsfragen und soziale Fragen in der Politik. Die Bundesverfassung von 1874. Das fakultative Referendum und die Verfassungsinitiative. Das Alkoholmonopol von 1885. Die Verstaatlichung der Eisenbahnen (1898). Das Banknotenmonopol (1905). Die Militärorganisation von 1907. Das Zivilgesetzbuch von 1912. Die Kranken- und Unfallversicherung von 1914. Die Grenzbesetzung während des Weltkrieges.

III. Lehrjahr. Wintersemester (Zeit wie im I. Lehrjahr):  
 Bürgerkunde: Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes eines Kindes bei der Geburt. Tagwensrecht, Kantons- und Schweizerbürgerrecht. Begründung des persönlichen Schutzes, der persönlichen Freiheiten, des Rechtes auf Teilnahme an der staatlichen Ordnung und an den Wohlfahrtseinrichtungen des Gemeinwesens. — Das Kind als Gegenstand der Rechtsordnung: Pflicht des Gehorsams und der Ehrerbietung gegenüber den Eltern, im Falle der Not Unterstützungspflicht. Recht auf Unterhalt und Erziehung, religiöse Erziehung und Berufsausbildung. Züchtigungsrecht der Eltern. Anordnung der Fürsorgeerziehung durch die Vormundschaftsbehörde, der Beschränkung oder der Entziehung der elterlichen Gewalt durch den Regierungsrat. — Die Schulpflicht. Das Kind unter dem Schulgesetze. Pflicht des Schulbesuches. Absenzen. Recht auf Unterricht und Erziehung, auf Behütung vor Schädigung und auf Schonung der konfessionellen Gefühle. Recht auch der geistig oder körperlich Gebrechlichen auf eine angemessene Ausbildung. Pflicht der Schulbehörden zur Mahnung und Zitation der Eltern bei Versäumnis der Schulpflicht; Klage beim Polizeigericht gegen die Eltern der Säumigen als Vertreter der Kinder gegenüber Dritten. Beschwerderecht der Eltern. Instanzenzug: Lehrer, Schulrat, Erziehungsdirektion, eventuell Regierungsrat. — Der Lehrvertrag, eine Vereinbarung zwischen einem Meister und dem Vater eines Unmündigen. Pflicht des Meisters zu fachgemäßer Ausbildung des Lehrlings. Haftung des Lehrlings für Sorgfalt in der Arbeit. Schutz desselben vor Überanstrengung, Betriebsgefahren. Freigebung der erforderlichen Zeit zum Besuche der beruflichen Fortbildungsschule und des Schul- und Religionsunterrichtes. Pflichtteilnahme an den Lehrlingsprüfungen. — Recht der freien Niederlassung gegen Hinterlegung eines vom Polizeivorsteher ausgefertigten und von der Polizeidirektion unterzeichneten Heimatscheines. Unterlassung der Schriftenabgabe, Polizeibuße. — Freiheit der Ausübung von Handel und Gewerbe. Arbeiterschutzbestimmungen des Fabrikgesetzes. Tägliche Arbeitszeit. Lohnzahlung. Dienstvertrag und Kündigung. — Glaubens- und Gewissensfreiheit. Religionsmündigkeit mit 16 Jahren. Gewährleistung der freien Ausübung gottesdienstlicher Handlungen. — Wehrpflicht. Stellungsaufgebot. Sanitare Untersuchung. Pädagogische und



physische Prüfung. Aushebung zu einer der Waffengattungen. Rekrutenschule. Ausrüstung, Bewaffnung, Unterricht. Wiederholungskurse. Instruktionsdienst, Aktiv- oder Grenzdienst. Militärorganisation. — Politische Rechte. Teilnahme an den Gemeindeversammlungen, der Landsgemeinde. Der Landsgemeindeeid. Stimmrecht, Wahlrecht. Anträge an das Memorial. Volksrechte: Rede-, Versammlungs-, Vereins- und Preßfreiheit. — Die Gemeinden und ihre Behörden. Selbstverwaltung der Gemeinden, Aufgaben und Befugnisse derselben. — Kanton und Kantonsbehörden. Trennung der Gewalten. Kantonsverfassung. — Der Bund und die Bundesverfassung. — Das Verhältnis des Bundes zu fremden Staaten. Staatsverträge, internationale Konventionen. — Die internationalen Ämter.

*Kanton Baselland.* Reglement für die Fortbildungsschulen vom 7. Dezember 1912.

§ 5. Die Vaterlandskunde umfaßt Geographie, Geschichte und Verfassungskunde. a) Geographie: Physische und politische Geographie der Schweiz mit besonderer Berücksichtigung des Kantons Basel. Eingehende Betrachtung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse. — b) Geschichte: Die Hauptbegebenheiten der Schweizer Geschichte besonders im 19. Jahrhundert mit Berücksichtigung der kulturellen Entwicklung. — c) Verfassungskunde: Von einer Vereinsorganisation ausgehend sind die Einrichtungen der Gemeinde, des Kantons und des Bundes an Hand der Kantons- beziehungsweise Bundesverfassung und der geschichtlichen Entwicklung zu erläutern, wobei speziell auf die Pflichten und Rechte des Schweizerbürgers hinzuweisen ist.

*Kanton Appenzell A.-Rh.* Laut Reglement über die staatliche Unterstützung der Fortbildungsschulen vom 2. Juni 1916 umfaßt die Vaterlandskunde neben Geschichte und Geographie auch Wirtschaftslehre.

*Kanton Aargau.* Lehrplan für die obligatorische Bürgerschule vom 18. Oktober 1901.

1. Allgemeine Bestimmungen: Naturkundliche, volkswirtschaftliche, gewerbliche und landwirtschaftliche Belehrung soll soviel als möglich mit dem Unterricht verbunden werden.

Vaterlands- und Verfassungskunde. Untere Klasse. a) Der Aargau. — b) Die physikalische Beschaffenheit der Schweiz. — c) Bildung der Eidgenossenschaft, Freiheitskämpfe, die acht alten Orte und die dreizehn Orte. — d) Die Pflichten und Leistungen des Staates: Militär-, Erziehungs-, Unterrichts- und Bauwesen (Straßen-, Wasser- und Hochbauten), Gesundheitspflege (Krankenhäuser), Polizeiwesen, Rechtspflege, Forstwesen, Verkehrswesen (Post, Eisenbahn, Telegraph und Telephon). — e) Organisation des Staatswesens: Die Behörden in der Gemeinde, im Kreise, Bezirk, Kanton und Bund.

Obere Klasse. a) Die Kantone, ihre Hauptorte, ihre Bewohner, Sprachverhältnisse, Beschäftigung, religiöse Bekenntnisse; die klima-

tischen Verhältnisse, Verkehrslinien und Absatzgebiete. — b) Untergang der alten Eidgenossenschaft. Die Grundzüge der Helvetik, Mediation und Restauration. Sonderbundskrieg und Bundesverfassung. Geschichtliche Entwicklung des Aargaus; politischer Zustand vor 1798. Grundzüge der Verfassung. — c) Die Pflichten und Leistungen des Staates (Fortsetzung): Armen-, Vormundschafts-, Zivilstands-, Kultus-, Hypothekar-, Finanz-, Landwirtschaft-, Gewerbs-, Wirtschafts-, Feuerpolizeiwesen; Staatseinkünfte und ihre Verwendung (Vorschlag). — Die Rechte und Pflichten der Bürger: Freiheit der Person und ihrer Handlungen (persönliche Verantwortlichkeit), Schutz des Eigentums, Stimm- und Wahlrecht, Vereinsrecht, Petitionsrecht, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Preßfreiheit, Niederlassungsrecht, Militärpflicht, Steuerpflicht, Gehorsam gegen die Gesetze, Volksrechte.

Lesen: Darstellungen aus der Vaterlands-, Natur-, Volkswirtschafts-, Landwirtschafts- und Gewerbekunde; vaterländische Gedichte und Volkslieder.

*Kanton Waadt.* Das Unterrichtsprogramm ist in Revision begriffen.

*Kanton Wallis.* Lehrplan für die Fortbildungsschulen vom 2. November 1916.

Vaterlandskunde. 37 Stunden. 1. Die Schweiz im allgemeinen: Lage, Grenzen, Landstriche, Gewässer, Klima, Naturerzeugnisse, Ein- und Ausfuhr, Verkehrsmittel, Bevölkerung nach Sprache, Religion und Beschäftigung. — Kurze Übersicht der Kantone. — 2. Schweizergeschichte mit besonderer Berücksichtigung der politischen Entwicklung der Schweiz und der neuern Geschichte. — 3. Verfassungs- und Geseteskunde. — Der Unterricht in Geographie, Geschichte und Bürgerrecht wird nach dem „Übungsstoff für Fortbildungsschulen von Franz Nager“ erteilt. — 4. Nicht vorgeschrieben, aber für bessere Schulen sehr empfohlen ist ein kurzer Unterricht über die europäischen Staaten und die fünf Weltteile.

*Kanton Genf.* Programme des cours professionnels, commerciaux et industriels, année scolaire 1918/19.

Classes commerciales et classes industrielles. — Pour toutes les 2<sup>mes</sup> années. — *Instruction civique.* — Institutions et organisation sociale et politique de Genève et de la Suisse. Aperçu historique sur leur développement. Organisation politique, administrative, judiciaire et militaire actuelle. Constitution. Lois. Devoirs civiques.

Für die Mädchen kommt überdies „hygiène publique“ hinzu.

Cours spéciaux aux différentes classes (jeunes gens).

Comptables. 2<sup>me</sup> année. *Droit:* Le droit; généralités. Autorités judiciaires. Le droit des personnes et les successions. Les meubles et les immeubles. Le droit de propriété. Le droit des obligations et les principaux contrats. Les sociétés. Eléments de droit commercial. Les actes de commerce. Le droit de change. Les marques de fa-



brique et les brevets d'invention. Les assurances. Principes sur la responsabilité. Expertises et arbitrages.

Clercs. 2<sup>me</sup> année. *Droit*: Organisation judiciaire cantonale et fédérale. Notions élémentaires de droit civil et de droit commercial.

### **Der staatsbürgerliche Unterricht in den Sekundar-, Mittel- und Berufsschulen.**

#### **a) Sekundar- und Bezirksschulen.**

Auf dieser Schulstufe wird in denjenigen Kantonen, die das Unterrichtsprogramm dem der Primarschule annähern, die enge Verbindung zwischen Geschichte und Geographie auch weiterhin betont; da jedoch, wo bereits ein ausgebildetes Fachsystem besteht, wird der Geschichtsunterricht mehr und mehr der Träger der staatsbürgerlichen Belehrungen, sofern diese nicht als besonderes Fach in den Schulunterricht eingegliedert sind. Es ist dies eine Entwicklungserscheinung, die uns in noch hervorragenderem Maße bei den höhern Mittelschulen entgegentreten wird. In der Folge werden wir deshalb nicht mehr den ganzen Stoffumfang des Geschichts- oder gar des Geographieunterrichts reproduzieren, sondern nur noch diejenigen Bestimmungen der Lehrpläne herausheben, die entweder auf Weckung vaterländischer Gesinnung oder auf die Gewinnung staatsbürgerlicher Kenntnisse hinzielen.

*Kanton Zürich.* Lehrplan der Sekundarschulen von 1905.

**Geschichte.** Der Unterricht in der Geschichte zeigt die historische Entwicklung der vaterländischen Einrichtungen und macht die Schüler bekannt mit den großen weltgeschichtlichen Erscheinungen; auf diese Weise trägt er bei zur Weckung des Verständnisses des Lebens der Gegenwart. Das Hauptgewicht ist auf die kulturellen Verhältnisse zu legen, während die kriegerischen Ereignisse nur so weit in Betracht kommen, als sie für das Verständnis der politischen und kulturellen Entwicklung von Bedeutung sind. Der Geschichtsunterricht dient zugleich der Bildung des Charakters, indem er an den Lebensbildern großer Gestalten der Vergangenheit den vaterländischen Sinn kräftigt und den Schüler für Wahrheit, Recht und Freiheit begeistert. — 2. Klasse. Die Geschichte der Schweiz von 1798 bis zur Gegenwart unter Berücksichtigung der wichtigsten Ereignisse der allgemeinen Geschichte.

**Geographie.** Der Unterricht in der Geographie vertieft und erweitert die Kenntnis der Heimat (Kanton, Bund); dazu tritt die eingehendere Behandlung der Nachbarstaaten, sowie derjenigen Länder, die für unser Land wie zum Verständnis der Gegenwart von besonderer Bedeutung sind. — 2. Klasse. Repetitorische Behandlung der Schweiz unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse und des Verständnisses der topographischen Karte (Dufour, Siegfried). — 3. Klasse. Eingehendere Betrachtung besonders wichtiger Ländergebiete unter Berücksichtigung des schweizerischen Handels und Verkehrs und der Tagesereignisse.

*Kanton Bern.* Laut Unterrichtsplan für die Sekundarschulen, Progymnasien und Gymnasien des Kantons Bern von 1889 mit Abänderungen wird sowohl bei den zweiklassigen, als auch bei den fünfklassigen Sekundarschulen und den Progymnasien betont, daß das Leichtverständliche aus der Verfassungskunde an den Unterricht in Geschichte und Geographie angeschlossen werden solle. Beim Unterrichtsprogramm für die fünfklassigen Mädchensekundarschulen fehlt diese Bemerkung.

*Kanton Luzern.* a) Sekundarschulen. — Lehrplan für die zweiklassigen Sekundarschulen vom 18. September 1911.

Aus „Vorbemerkungen“: Der Unterricht in der Verfassungskunde ist mit dem Geschichtsunterricht zu verbinden. Die geschichtliche Tatsache hat als Unterlage für die Verfassungskunde zu dienen. — Nach Lehrplan wird die Schweizergeschichte bis zur Gegenwart geführt. Die Verfassungskunde (entwicklungsgeschichtlich) umfaßt: Gemeindeorganisation, Verfassung des Kantons und der Eidgenossenschaft.

b) Mittelschulen. — Für sie ist maßgebend der Lehrplan der Kantonsschule (§ 48 des Erziehungsgesetzes).

*Kanton Uri.* Laut Lehrplan für die zweiklassigen Sekundarschulen vom 16. August 1915 gehört die Verfassungskunde zum Unterrichtspensum der Geschichte. In der Schweizergeographie haben die wirtschaftlichen Verhältnisse besondere Berücksichtigung zu finden.

*Kanton Schwyz.* Nach Unterrichtsplan für die Sekundarschulen vom 16. Februar 1887 ist in der zweiten Klasse die Schweizergeschichte bis in die neueste Zeit zu führen mit besonderer Berücksichtigung der Verfassungskunde; in der dritten Klasse sind namentlich die inbezug auf die Schweizergeschichte bedeutsamsten Ereignisse der allgemeinen Geschichte zu behandeln.

*Kanton Glarus.* Lehrplan für die Sekundarschulen vom 16. Januar 1908.

Geschichte. 3. Klasse. Neueste Zeit. Zusammenhängende Betrachtung der allgemeinen und der vaterländischen Geschichte von der französischen Revolution bis auf die Gegenwart. Grundzüge der Verfassung des Heimatkantons und der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Geographie. 1. Jahr: Geographie der Schweiz und der angrenzenden Teile der Nachbarstaaten mit besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Verkehrswege.

*Kanton Zug.* Lehrplan für die Sekundarschulen vom 8. Mai 1900 und Lehrplan für den 3. Kurs der Sekundarschulen vom 13. Dezember 1912.

Geschichte. Schweizer- und Weltgeschichte bis zur Gegenwart. Im 2. Kurs: Hervorhebung und Erklärung der wichtigsten Punkte aus der Bundes- und Kantonsverfassung; im 3. Kurs: Äußere Umgestaltung und innere Entwicklung der europäischen Staaten



in neuester Zeit. Deren Eingreifen in die Schweizergeschichte. — Die wichtigsten Daten aus der Verfassungsgeschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone.

Geographie. Im 3. Kurs: Berücksichtigung des Handels und Verkehrs mit andern Ländern von seiten der Schweiz.

*Kanton Freiburg.* Laut Gesetz über das Sekundarschulwesen gehören in das Geschichtspensum der Knabensekundarschulen auch Belehrungen über die politische Organisation des Landes. Bei den Mädchensekundarschulen fehlt diese Bestimmung.

*Kanton Solothurn.* Der Lehrplan für die zweiklassigen Bezirksschulen vom 17. Mai 1895 verlangt für die Geschichte und Verfassungskunde die Hinaufführung der Schweizergeschichte bis auf unsere Tage und in der Weltgeschichte die eingehendere Behandlung der wichtigsten Zustände der Neuzeit mit Berücksichtigung der Schweizergeschichte. Verfassungskunde.

*Kanton Baselstadt.* Knaben- und Mädchensekundarschule. Die Revision der Lehrziele steht bevor. Laut Lehrziel für die Fortbildungsklassen der Knabensekundarschule vom 21. Februar 1907 bestehen folgende Bestimmungen: Geschichte und Verfassungskunde. 5. Klasse. Allgemeine Geschichte von 1815 bis zur Gegenwart. Geschichte der Schweiz seit 1798. — 6. Klasse. Verfassungskunde. — Geographie. 5. Klasse. Die Schweiz nach Lage, Bodenbeschaffenheit, Bewässerung, Klima und Bevölkerungsverhältnissen. Einläßliche Behandlung der Naturproduktion und Industrie, des Handels-, Verkehrs- und Zollwesens. . . .

Fortbildungsklassen der Mädchensekundarschule: siehe Handelsschulen.

*Kanton Baselland.* Lehrplan für die Sekundarschulen vom 17. April 1912 und Lehrplan für die Bezirksschulen vom 27. März 1912.

a) Sekundarschulen. Geschichte. Ziel: Verständnis der gegenwärtigen Kulturzustände aus der historischen Entwicklung. Kenntnis der denkwürdigsten Personen und Ereignisse der Schweizer- und neueren Weltgeschichte. Bildung des Charakters und Pflege der Vaterlandsliebe. — 3. Klasse. Welt- und Schweizergeschichte bis zur Gegenwart. Verfassungskunde.

Geographie. Ziel: Genaue Kenntnis des Schweizerlandes, der Nachbarstaaten und der für unser Land und die Gegenwart besonders wichtigen Länder. — 1. Klasse. Die Schweiz. Landschaftsgebiete und Kantone. — 3. Klasse. Die wichtigsten Kulturgebiete der fremden Erdteile mit besonderer Berücksichtigung des schweizerischen Handels und Verkehrs und der Tagesereignisse.

b) Bezirksschulen. Geschichte und Verfassungskunde. Unterrichtsziel: Kenntnis der denkwürdigsten Personen und Ereignisse aus der vaterländischen und allgemeinen Geschichte. Die kulturgeschichtlichen Elemente sind hervorzuheben. Vergleichung des

Vergangenen mit Gegenwärtigem. — 3. Klasse. Allgemeine und Schweizergeschichte von der französischen Revolution bis zur Gegenwart. Verfassungskunde.

*Kanton Schaffhausen.* Lehrplan für den Unterricht an den Realschulen vom 7. März 1900.

Geschichte. Unterrichtsziel: Kenntnis der denkwürdigsten Ereignisse und Personen aus der vaterländischen und allgemeinen Geschichte und der staatlichen Einrichtungen des Kantons und der Eidgenossenschaft. Hebung, Weckung und Pflege der Vaterlandsliebe. — 3. Klasse. Schweizergeschichte im Zusammenhang und mit Verknüpfung der Schweizergeographie. Erklärung der Hauptbestimmungen der Kantons- und Bundesverfassung.

*Kanton Appenzell A.-Rh.* a) Sekundarschulen. Lehrplan vom 23. April 1914.

Geschichte. Allgemeine Bemerkungen. Der Geschichtsunterricht hat den Zweck, durch die Kenntnis der denkwürdigsten Kulturverhältnisse, Personen und Ereignisse in der vaterländischen und allgemeinen Geschichte die Bildung des Charakters, die Vaterlandsliebe, die Einsicht in politische Verhältnisse und das Verständnis für die bürgerlichen Rechte und Pflichten zu fördern. — Klassenziele. 3. Klasse: Bilder aus der allgemeinen Geschichte vom Beginn der französischen Revolution bis zur Gegenwart. Die Schweizergeschichte von 1798 an mit besonderer Berücksichtigung der Verfassungskunde.

Geographie. Aus dem Pensum der 3. Klasse: Die Schweiz. Physikalische und wirtschaftliche Verhältnisse. Ihre Handelsbeziehungen.

b) Sekundarabteilung der Kantonsschule Trogen. Reglement und Lehrplan vom 24. Februar 1915. Das Geschichtspensum der 3. Klasse umfaßt: Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft mit besonderer Berücksichtigung der Verfassungskunde.

*Kanton St. Gallen.* Im Lehrplan keine eingehenden Bestimmungen über staatsbürgerliche Belehrungen im Geschichts- und Geographieunterricht.

*Kanton Graubünden.* Verordnung für die bündnerischen Sekundarschulen vom 24. Mai 1907. Zu den obligatorischen Fächern gehören Geschichte und Geographie, für die Knaben überdies Verfassungskunde.

*Kanton Aargau.* Lehrplan für die Bezirksschulen vom 15. Mai 1902.

Geschichte. 3. Klasse. Schweizergeschichte von der französischen Revolution bis zur Gegenwart mit Beziehungen auf die allgemeine Geschichte. Verfassungskunde.

*Kanton Thurgau.* Lehrplan für die Sekundarschulen. Geschichte: Berücksichtigung der schweizerischen Bundesverfassung in der Schweizergeschichte.



*Kanton Tessin.* Scuole maggiori. Da dieser Schultypus in der Umwandlung begriffen ist, sei hier nicht weiter darauf eingetreten. Die Scuole maggiori müssen laut Gesetz vom 3. Juli 1916 in Scuole tecniche di grado inferiore oder laut Gesetz über das berufliche Bildungswesen vom 28. September 1914 in berufliche Schulen umgewandelt werden. Für die Scuole tecniche di grado inferiore existiert noch kein Lehrplan.

*Kanton Waadt.* Plan d'études général pour les collèges et les gymnases ainsi que pour les écoles supérieures de jeunes filles, du 30 septembre 1910.

*Histoire et instruction civique.* a) Collège classique. — Instruction civique. 3<sup>e</sup> classe (13 à 14 ans). Premières notions sur les droits et les devoirs des citoyens, sur les institutions fédérales, cantonales et communales. — IV<sup>e</sup> classe (14 à 15 ans). Principes généraux: La patrie. La souveraineté. Définition de ce qu'on entend par: nation, frontières naturelles, unité de race ou de langue. Les différentes formes de gouvernement. Les pouvoirs législatif, exécutif, judiciaire. Le droit des gens, en temps de paix et de guerre. La Croix-Rouge. L'arbitrage: l'Alabama; conférence de la Haye. — Les institutions de la Suisse: Histoire de la constitution suisse. Etude de quelques principes de la constitution fédérale et des lois qui en découlent. Le droit de vote. Le referendum, le droit d'initiative, les pouvoirs fédéraux, l'armée. Le budget de la Confédération. Voies ferrées; douanes; libre échange et protectionnisme, monopoles. Le rôle international de la Suisse. Neutralité, droit d'asile, bureaux internationaux. — Institutions du canton de Vaud: Histoire des constitutions vaudoises. Les pouvoirs cantonaux. La commune, l'église, l'école. — Rédactions, faites en classe.

Aus dem Geschichtspensum der 1. Klasse (15 bis 16 Jahre): Revision. Histoire de la constitution suisse et des constitutions vaudoises. Les pouvoirs fédéraux. Rôle international de la Suisse. La Suisse économique.

b) Collège scientifique. — Instruction civique. 1<sup>re</sup> classe (15 à 16 ans). Droits et devoirs naturels de l'homme. La société. La souveraineté et ses diverses attributions. Principales formes du gouvernement. Résumé de l'histoire de la Suisse au point de vue de ses institutions politiques. La situation internationale actuelle. La constitution fédérale: dispositions générales; autorités fédérales. La constitution du canton de Vaud: dispositions générales; garanties; territoire; exercice de la souveraineté; autorités cantonales; communes et autorités communales.

c) Ecoles supérieures de jeunes filles. Die allgemeine und Schweizergeschichte wird bis zur Gegenwart geführt. Keine Lehrplanbestimmungen über Instruction civique.

*Kanton Wallis.* Programme des écoles moyennes von 1912 (moyennes ou secondaires).

*Histoire.* 2<sup>me</sup> année. Aperçu d'histoire universelle de la Réforme à nos jours, principalement des pays voisins. — Histoire nationale de la Réforme à nos jours. — Histoire du Valais. . . . Aperçu historique du développement des droits populaires. — Instruction civique. Exposition historique de la forme des institutions fédérales et cantonales. Organisation politique, administrative et judiciaire du canton du Valais et de la Confédération suisse.

*Géographie.* 1<sup>re</sup> année. . . . Aperçu sur le rôle politique et économique des différents Etats, leurs productions principales, leur agriculture, commerce et industrie. — 2<sup>me</sup> année. Etude plus spéciale de l'Europe et particulièrement de la Suisse et du canton du Valais. Leurs institutions politiques, productions principales, agriculture, commerce, industrie. . . .

*Kanton Neuenburg.* Der Unterricht der Ecoles secondaires et industrielles erstreckt sich unter anderm auf allgemeine und Geographie der Schweiz, allgemeine und vaterländische Geschichte und Verfassungskunde.

*Kanton Genf.* a) Ecoles secondaires rurales. Programme de l'enseignement, adopté pour les années 1915 à 1920, du 26 août 1915.

*Géographie.* Etude des cinq parties du monde au point de vue agricole, industriel et commercial. — Centres de production. — Principaux marchés. — Importations et exportations. — Revision spéciale de la géographie de la Suisse. . . .

*Geschichte.* Allgemeine Geschichte vom Altertum bis zur Gegenwart. Schweizergeschichte von 1789 bis auf unsere Tage.

*Instruction civique.* (Garçons.) I. Les diverses constitutions. — II. La loi. — Droit d'initiative. — Referendum. — III. Droits de l'homme et du citoyen. — IV. La commune: conseil municipal, maire et adjoints. Leur mode d'élection, leurs attributions. — V. La Commune de Genève. — VI. Le Canton, son organisation politique, administrative et judiciaire. — VII. Le Conseil général; séparation des pouvoirs. — VIII. Le Grand Conseil. — IX. Le Conseil d'Etat. — X. Le pouvoir judiciaire. — XI. La Confédération; son organisation politique, administrative et judiciaire. — XII. Le Conseil national et le Conseil des Etats. — XIII. Le Conseil fédéral. — XIV. Le Tribunal fédéral.

b) Ecole professionnelle.<sup>1)</sup> Programme de l'enseignement pour les années 1914—18.

*Geographie und Geschichte.* 1. Jahr. Europa. Besondere Betonung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Elementare Verfassungskunde. — 2. Jahr. Übrige Erdteile. Unter anderm Betonung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Neueste Geschichte von der französischen Revolution an. Wiederholung der Verfassungskunde.

<sup>1)</sup> Da die Ecole professionnelle eine Anstalt zur Vermittlung allgemeiner Kultur darstellt, analog der Unterabteilung des Collège, sei sie hier und nicht bei den Berufsschulen behandelt.



c) Collège, division inférieure. Programme normal d'enseignement, adopté pour les années scolaires 1914—18.

Geschichte. Das Geschichtsprogramm der 5. Klasse (Schüler von 14 Jahren) umfaßt die Schweizergeschichte und die Geschichte Genfs von den Anfängen bis zur Gegenwart. Abschließend wird in der Schweizergeschichte die Bundesverfassung von 1848 und deren Revision von 1874 behandelt, in der kantonalen Geschichte die Kantonsverfassung von 1847, die gegenwärtigen politischen Einrichtungen, Topographie, Aussehen, Monumente des alten Genf.

Geographie. Im Pensum der 7. Klasse (Schüler von zwölf Jahren) wird unter anderm ein Überblick über den Kanton Genf und die Schweiz verlangt mit Betonung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

d) Ecole secondaire et supérieure de jeunes filles. Division inférieure. Programme pour les années 1918—22.

Geschichte. In der 5. Klasse wird die Schweizergeschichte bis 1874 behandelt, dann die Verfassungen von 1848 und 74 und die politischen Einrichtungen des Bundes. Überblick über die Geschichte Genfs bis zur Gegenwart. Gegenwärtige politische Einrichtungen.

Auch auf dieser Schulstufe ist in den Lehrplänen nur vereinzelt die Bestimmung zu finden, daß auch der Unterricht in der Muttersprache dem Gedanken der nationalen Erziehung dienstbar gemacht werden müsse. So im Lehrplan der Sekundarschule des Kantons Zürich von 1905, der sagt: „Die guten Erzeugnisse der vaterländischen Dichtkunst sind gebührend zu berücksichtigen, damit in den Schülern das Interesse an den bedeutenderen Dichtern der Heimat geweckt werde.“ Im Lehrplan der 2. Klasse ist die Behandlung von Schillers Wilhelm Tell vorgeschrieben; das Pensum der 3. Klasse umfaßt unter anderem „Kurze Mitteilungen über einige der bedeutendsten Dichter, besonders auch derjenigen schweizerischer Herkunft.“ Ähnlich lautet das Lehrziel für deutsche Sprache für die Sekundarschulen des Kantons Baselland: „Ästhetische und ethische Bildung an klassischen Erzeugnissen der deutschen und schweizerischen Literatur.“ Die Lektüre von Schillers Wilhelm Tell wird auch in den Lehrplänen der Solothurnischen Bezirksschulen (2. Kurs) und der Realschulen des Kantons Schaffhausen verlangt.

Der Unterricht in der zweiten Landessprache, Französisch in der deutschen, Deutsch in der Westschweiz — der Kanton Tessin fällt hier außer Betracht — ist durchwegs obligatorisch. Sehr oft figuriert auch die dritte Landessprache, das Italienische, in den Lehrplänen, allerdings nur als fakultatives Fach. (Eine Ausnahme bilden die Fortbildungsklassen der Sekundarschulen von Baselstadt, wo es alternativ obligatorisches Fach ist mit Englisch.) Aber auch hier beziehen sich die Bestimmungen der Lehrpläne nur auf das Sprachliche.

**b) Mittel- und Berufsschulen.**

Bei diesem Schultypus wird der Natur der Sache nach auf die Vermittlung von Kenntnissen noch stärkeres Gewicht gelegt als bei den bereits behandelten Schulgattungen. Jedoch gliedern sich die staatsbürgerlichen Belehrungen auch hier meist dem Geschichtsunterricht an, der sich bis auf die Gegenwart erstreckt. Eine Ausnahme bilden die ausgesprochenen Berufsschulen, wo sie entweder durch ein besonderes Fach, Staats- oder Bürgerkunde, oder durch Volkswirtschaftslehre und Rechtskunde, neben denen vielfach der Geschichtsunterricht gleichwohl besteht, an die Schüler herangebracht werden.

Gewisse allgemeine Richtlinien für den Geschichts- und Geographieunterricht an den höhern Mittelschulen und für die private Vorbereitung auf das Hochschulstudium werden gegeben durch das eidgenössische Maturitätsprogramm von 1906 für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten, durch das Regulativ für die Aufnahme von regulären Studierenden und Zuhörern an die Eidgenössische Technische Hochschule vom 7. November 1908 und durch die Aufnahmereglemente der Hochschulen Zürich und Bern, die allerdings nur auf diejenigen Studierenden sich beziehen, die infolge mangelhafter Vorbildung nicht ohne weiteres zur Immatrikulation zugelassen werden.

Forderungen des eidgenössischen Maturitätsprogrammes in bezug auf Geschichte und Geographie: Geschichte des griechischen und römischen Altertums, des Mittelalters und der Neuzeit, mit Berücksichtigung der Kulturgeschichte. Schweizergeschichte. Grundzüge der schweizerischen Verfassung. Allgemeine Geographie. Geographie der Schweiz.

Forderungen des Aufnahmeregulativs der Eidgenössischen Technischen Hochschule in bezug auf politische Geschichte: Übersichtliche Kenntnis der allgemeinen Geschichte und, sofern der Bewerber Schweizer ist, auch der Schweizergeschichte und der schweizerischen Verfassungskunde.

Forderungen des Reglements über die Aufnahme von Studierenden an der Universität in Zürich vom 9. April 1918 in bezug auf Geschichte und Geographie: Allgemeine Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der Neuzeit und der Kulturgeschichte. Allgemeine Geographie. — Für Schweizer im besondern: Schweizergeschichte. Grundzüge der schweizerischen Verfassung. Geographie der Schweiz. — Die Aufnahmebestimmungen der Universität Bern in dieser Hinsicht sind niedergelegt im Reglement über die Zulassungsprüfung für die Immatrikulation vom 7. März 1913.

Im übrigen wird natürlich der Umfang der Vermittlung der staatsbürgerlichen Kenntnisse durch die Art der Schule bedingt. Die vorliegende Untersuchung erstreckt sich im wesentlichen auf die Gymnasien, die Lehrerbildungsanstalten, die Industrie- und Realschulen (technischen Schulen) und die Handels- und Verkehrsschulen,



soweit alle diese Anstalten staatlichen Charakter haben. Sie schließt ab mit einem kurzen Hinweis auf die höhern Mädchenschulen für allgemeine Bildung und die übrigen Berufsschulen. Von städtischen Anstalten wurden nur berücksichtigt das Gymnasium und die Industrieschule Winterthur, weil da kürzlich eine grundlegende Neuordnung vor sich ging, und einzelne städtische Mädchenschulen, weil die Mädchenbildung bis jetzt meist den städtischen Gemeinwesen überlassen blieb.

### 1. Gymnasien (Literar- und Realgymnasien).

*Kanton Zürich.* a) Literar- und Realgymnasium der Kantonsschule. Lehrpläne vom 1. Dezember 1906 und vom 29. November 1905. — Das Lehrziel der Geschichte besteht unter anderem in der „Weckung des Verständnisses des politischen Lebens durch Besprechung der Staatsverfassungen unter besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Verfassungskunde“. In den Lehrgang der 7. (letzten) Klasse gehört die Behandlung der Entwicklung der Eidgenossenschaft von 1815 bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung der Bundesverfassung von 1848 und deren Revision von 1874. In der Geographie hat in der 3. Klasse eine eingehendere Behandlung derjenigen Länder Europas und ihrer Kolonialgebiete zu erfolgen, die wirtschaftlich für die Schweiz von besonderer Bedeutung sind.

b) Gymnasium und Industrieschule Winterthur.<sup>1)</sup> Lehrplan von 1917 und Jahresbericht 1917/18. — Die Schule zerfällt erstens in eine Unterstufe mit einer humanistischen Abteilung, die fünf Klassen umfaßt, entsprechend den Klassen 1 — 5 des Gymnasiums, und einer realistischen Abteilung, die an die 3. Klasse des Gymnasiums anschließt, und zweitens in eine Oberstufe, entsprechend den Klassen 6 und 7 des Gymnasiums und den Klassen 3 und 4 der Industrieschule. Ihrer Organisation nach weicht die Oberstufe von beiden in grundsätzlicher Beziehung ab. Sie umfaßt a) den allgemein verbindlichen Unterricht; b) bedingt wahlfreie Fachgruppen, und c) wahlfreie Fortbildungskurse. An allen Abteilungen beträgt die Lektionsdauer 40 Minuten. Charakteristisch ist der Lehrplan der Oberstufe für folgende Fächer:

Oberstufe. Geschichte. 1. Klasse. Sommersemester: Die Restauration. Die neuen Revolutionen von 1830 und 1848. — Wintersemester: Die Einigung Italiens und Deutschlands und die Begründung der französischen Republik. Die Entwicklung der nordamerikanischen Union im 19. Jahrhundert. — 2. Klasse. Sommersemester: Die Entwicklung des modernen Imperialismus (die orientalische Frage, die ostasiatische Frage, die Aufteilung Afrikas). Die europäische Bündnispolitik seit 1879 und ihre Wirkungen. Der

<sup>1)</sup> Vergleiche Dr. Robert Keller: Die Winterthurer Mittelschulreform. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte der schweizerischen Mittelschulen (Schweizerische pädagogische Zeitschrift 1917, 27. Jahrgang, Seite 39 ff.) und Festschrift zur Feier des 50jährigen Bestehens des Gymnasiums und der Industrieschule Winterthur. 2. Teil Geschichte des Gymnasiums und der Industrieschule Winterthur 1862—1912, von Dr. Robert Keller (Winterthur 1912).

Ausbau der modernen Staaten, ihre soziale und kulturelle Entwicklung. Gemeinsame Kulturschöpfungen. — Wahlfreier kulturgeschichtlicher Fortbildungskurs. 1. und 2. Klasse. Semesterkurs. Zum Beispiel: Ausgewählte Abschnitte aus der griechischen und römischen Kultur mit besonderer Berücksichtigung der Dichtung und Philosophie. — Die christliche Kultur des Mittelalters. — Das Rittertum. — Bauer, Bürger und Edelmann im Mittelalter. — Entwicklung und Entartung des Zunftwesens. — Kriminaljustiz früherer Zeiten. — Die Entwicklung der neueren Formen des Christentums von der Reformation an. — Die Entwicklung des Schulwesens. — Das Wesen der Aufklärung. — Die Entwicklung des schweizerischen Kriegswesens. — Die historischen Volkslieder der schweizerischen Heldenzeit. — Nationale und internationale Kulturströmungen im 19. und 20. Jahrhundert. — Biographien hervorragender Männer. — Charakteristische Typen der Geschichtsauffassung.

Schweizergeschichte und Verfassungskunde. 1. Klasse. Sommersemester: Zusammenbruch der alten Eidgenossenschaft. Helvetik. Mediationszeit. Restauration. — Wintersemester: Regeneration. Gründung des schweizerischen Bundesstaates. Die Bundesverfassung von 1848 und ihre Wirkungen. — 2. Klasse. Sommersemester: Der Übergang von der repräsentativen zur reinen Demokratie in zahlreichen Kantonen und der weitere Ausbau des Bundesstaates von 1848 bis zur Gegenwart. Die gegenwärtigen staatlichen Verhältnisse (Organisation, Aufgaben und Befugnisse von Gemeinden, Kantonen und Bund. Rechte und Pflichten der Schweizerbürger).

Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsgeographie der Schweiz. 1. und 2. Klasse. Drei Semester. Grundbegriffe der Volkswirtschaftslehre: Produktion, Zirkulation und Konsumtion der Güter. — Die Produktionselemente: Natur, Arbeit, Kapital. — Die Zirkulation: Naturalwirtschaft und Geldwirtschaft. Die Preisbildung. — Die Konsumtion: ihre Abhängigkeit von der Einkommensverteilung. — Formen des Einkommens: Unternehmergewinn, Zins, Arbeitslohn. — Die schweizerische Landwirtschaft: Ursachen der Wandlungen des Wirtschaftsbetriebes (Getreidebau, Grasbau). Wirtschaftliche Lage der schweizerischen Landwirtschaft. Bauernbewegung. — Genossenschaftswesen. — Refugianten und Industrie. Gewerbe und Industrie im 19. und 20. Jahrhundert. Heimarbeit. Fabrikarbeit. Organisation der Arbeitnehmer und Arbeitgeber. — Der Handel. Schweizerische Handelspolitik (Freihandel, Schutzzoll, Kampfzoll). Geld- und Kreditwesen. — Der Verkehr.

*Kanton Bern.* Unterrichtsplan für die Sekundarschulen, Progymnasien und Gymnasien. Oberes Gymnasium. Im Geschichtspensum der 1. (zweitletzten) Klasse: Verfassungskunde.

*Kanton Luzern.* Humanistische Abteilung der Kantonsschule. Lehrpläne der Kantonsschule vom 1. September 1911. In den allgemeinen Bestimmungen, die für alle Abteilungen Gültigkeit haben, setzt § 14 fest: Bei der Behandlung der Schweizergeschichte



in den obern Klassen ist besonders auch auf die Kulturgeschichte und die Verfassungskunde Rücksicht zu nehmen. — Aus dem Geschichtsunterricht am Gymnasium und Lyzeum kommen für die staatsbürgerlichen Belehrungen vor allem in Betracht die Pensen der 4.—8. Klasse. — 4. Klasse. — Übersicht über die allgemeine Geschichte der Neuzeit und über die Schweizergeschichte (mit dem wesentlichsten der Verfassungskunde) desselben Zeitraumes. — 5. Klasse. — Einläßliche Darstellung der Geschichte des Altertums bis zur Römerzeit, mit besonderer Rücksicht auf die Kultur und Kunst, sowie die Staatsverfassung der Griechen. — 6. Klasse. — Einläßliche Darstellung der Geschichte der Römer, mit besonderer Rücksicht auf die Kultur und Kunst, sowie die Staatsverfassung. — 7. Klasse. — Einläßliche und pragmatische Darstellung der allgemeinen und der Schweizergeschichte des Mittelalters, mit besonderer Rücksicht auf die Kultur, Kunst und Verfassung. — 8. Klasse. — Einläßliche und pragmatische Darstellung der allgemeinen und der Schweizergeschichte der Neuzeit, mit besonderer Rücksicht auf die Kultur, Kunst und Verfassung.

*Kanton Uri.* Kollegium Karl Borromäus. Verordnung betreffend die Maturitätsprüfungen an der kantonalen Lehranstalt vom 17. Dezember 1915. Kenntnis der Grundzüge der schweizerischen Verfassung innerhalb der Geschichte. (§ 18, 5.)

*Kanton Zug.* Kantonsschule. Jahresbericht 1917/18. An allen Abteilungen Verfassungs- und Bürgerkunde.

*Kanton Freiburg.* Collège St.-Michel, Freiburg. Programme des études 1918/19. Lycée. 2. Jahr. Section A. Latin-grec. In der Geschichte: Verfassungskunde.

*Kanton Baselstadt.* a) Gymnasium. Lehrplan vom 19. Juni 1913. Geschichte. a) Lehrziel: Kenntnis der allgemeinen und der vaterländischen Geschichte unter Berücksichtigung der politischen Geographie. Verständnis der historischen Entwicklung. Kenntnis der schweizerischen Verfassung. — b) Lehrgang: 4. Klasse. Neueste Geschichte und schweizerische Verfassungskunde.

b) Gymnasium der Töcherschule. Lehrplan vom 1. Dezember 1911 mit seitherigen Abänderungen.

Geschichte. 5. Klasse. Vom Wiener Kongreß bis heute (1815—1915). Parallel: Schweizergeschichte und Einführung in die staatliche und wirtschaftliche Gestaltung der Schweiz in der Gegenwart. Geschichtliche Übersichten und Betrachtungen.

*Kanton Schaffhausen.* Humanistische und realistische Abteilung der Kantonsschule. Jahresbericht 1917/18. Verfassungskunde im Zusammenhang mit der Geschichte.

*Kanton St. Gallen.* Gymnasium der Kantonsschule. Laut Unterrichtsprogramm wurde im Schuljahr 1917/18 in der 7. Gymnasialklasse in der Geschichte behandelt: Geschichte der Schweiz bis zur Gegenwart. Erklärung der schweizerischen Bundesverfassung. Vergleichende Zusammenstellung der Hauptgrundsätze der Kantonsverfassungen.

*Kanton Graubünden.* Gymnasium der Kantonsschule in Chur. Kleinrätliche Verordnung über die Organisation und den Unterrichtsplan vom 27. April 1909. In der 7. (letzten) Klasse Verfassungkunde in der Geschichte.

*Kanton Aargau.* Gymnasialabteilung der Kantonsschule. Lehrplan vom 27. Februar 1909 und Jahresbericht 1917/18. Laut Jahresbericht 1917/18 Besprechung wichtiger Tagesfragen und Behandlung der Bundesverfassung von 1848 und deren Revision von 1874 im Geschichtspensum der oberen Gymnasial- und technischen Klassen. In der 3. (zweitletzten) Klasse beider Abteilungen wird Volkswirtschaftslehre als besonderes Fach (einstündig) unterrichtet, und zwar: Ausgewählte Kapitel aus der praktischen Volkswirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Verhältnisse. Die historische Entwicklung der volkswirtschaftlichen Anschauungen. Wirtschaftliche Zeitfragen.

*Kanton Thurgau.* Kantonsschule in Frauenfeld. Lehrplan vom 9. März 1912. Aus dem Geschichtspensum der 3. Gymnasial- und Industrieklasse: Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft. Grundzüge der Bundesverfassung. — 7. Gymnasialklasse: Allgemeine Geschichte der neuesten Zeit. Historische Einführung in das soziale und politische Leben der Schweiz.

*Kanton Tessin.* Ginnasio e Liceo cantonale, Lugano. Corsi letterario e tecnico. Programmi del 15 ottobre 1915. — Im Gymnasium und Lyceum Civica (Verfassungkunde) im Anschluß an den Geschichtsunterricht. Im Geographiepensum der 3. Lyzealklasse: Distribuzione della popolazione sulla terra. Le razze, le lingue, i costumi, le religioni e le istituzioni politiche. Brevi raffronti storici. — Vorlesungen über „Storia e geografia del Cantone Ticino“ sind auch aufgeführt im Semesterprogramm 1918/19 des durch Dekret vom 6. Juli 1917 neu begründeten und dem Lyzeum angeschlossenen Corso semestrale superiore di lingua e letteratura italiana.<sup>1)</sup>

*Kanton Waadt.* Gymnase classique et scientifique. Plan d'études général du 30 septembre 1910. Histoire et instruction civique. Im Gymnase scientifique überdies: Droit usuel et économie politique. (16 à 19 ans.) — *Droit usuel* (facultatif). Le droit naturel et le droit positif. Introduction historique. Droit ancien et droit moderne. — Notions de droit usuel: Etude des principaux chapitres du nouveau code civil suisse. Droit des personnes, droit de famille et droit de succession. Droits réels. — Le droit des obligations, étude des principaux contrats. — Eléments de procédure civile et de droit pénal. — *Economie politique* (facultatif). Introduction historique. Les grandes écoles et tendances économiques. Etude de la valeur. La production et circulation des richesses; les principaux facteurs et modes de la production; la division du travail, l'association, l'échange, la monnaie, le crédit, les banques. Les principaux industries modernes. La

<sup>1)</sup> Siehe 2. Teil, Gesetze, Verordnungen etc., Seite 194.



répartition et la consommation des richesses: le capitaliste, l'entrepreneur; le salarié, l'indigent. Les grèves, l'épargne, les dépenses publiques, les impôts. Socialisme, étatismisme et individualisme.

*Kanton Neuenburg.* Gymnase cantonal. Programme des cours von 1917/18. Section littéraire et scientifique. — 3<sup>me</sup> classe. *Histoire nationale et instruction civique.* — Développement des institutions politiques de la Suisse. L'organisation politique actuelle, au point de vue fédéral, cantonal et communal. Terminologie. Comparaison avec les institutions politiques d'autres pays.

*Kanton Genf.* a) Gymnase. Section classique, section réelle et section technique. Programme normal d'enseignement 1914—18.

*Instruction civique.* (1 Stunde während eines Semesters der 2. Klasse, Schüler von 17 Jahren): Notions élémentaires sur la société, le droit, la loi. Formes d'état et de gouvernement. La commune, le canton, la Confédération. Pouvoirs législatif, exécutif et judiciaire. Droits et devoirs des citoyens. Les principales dispositions de la Constitution cantonale et de la Constitution fédérale.

b) Division supérieure de l'école secondaire et supérieure des jeunes filles. Sections littéraires et de raccordement avec le gymnase. Programme pour les années scolaires 1918—22.

4<sup>me</sup> classe. *Notions élémentaires d'instruction civique.* Eléments de la Constitution cantonale genevoise: La Commune: Autorités municipales. — Le Canton: Le Grand Conseil, le Conseil d'Etat, les Tribunaux, l'Instruction publique. — Eléments de la Constitution fédérale: Le Conseil national et le Conseil des Etats. — Le Conseil fédéral. — Le Tribunal fédéral. — L'œuvre législative de la Confédération. — Relations entre les Etats. — Arbitrage.

2<sup>me</sup> classe. *Eléments de droit usuel.* Introduction. 1<sup>o</sup> Les personnes: Etat civil, absence, nationalité, minorité, tutelle, émancipation, interdiction. — 2<sup>o</sup> La famille: Mariage, puissance paternelle, divorce et séparation de corps, adoption, régimes matrimoniaux quant au bien des époux. — 3<sup>o</sup> Les biens et la propriété: Brevets, marques de fabrique, propriété littéraire et artistique. — 4<sup>o</sup> Etude des principaux contrats: Principes de la responsabilité. — 5<sup>o</sup> Testaments et successions. — 6<sup>o</sup> Questions commerciales: Le Registre du Commerce, sociétés, effets de commerce, poursuites et faillites.

In der 1. (letzten) Klasse in der Schweizergeschichte: Institutions politiques actuelles; in der Weltgeschichte: Etat politique et état social contemporains. Zu den fakultativen Unterrichtsfächern gehört auch ein Cours d'histoire général de civilisation (2 Stunden), in dem auch Fragen wie: „Royauté et représentations nationales, démocratie, questions sociales, état présent du monde“ behandelt werden.

## 2. Lehrerbildungsanstalten.

In bezug auf die Ausbildung der Seminaristen ergibt sich aus den Lehrplänen ein ähnliches Bild wie bei den Gymnasien.

*Kanton Zürich.* Kantonales Lehrerseminar Küsnacht. Lehrplan vom 5. April 1900. — Geschichte. Lehrziel: Kenntnis der Hauptbegebenheiten der allgemeinen und vaterländischen Geschichte in ihrem pragmatischen Zusammenhang und mit Rücksicht auf die natürlichen Bedingungen, die Entwicklung der Kultur und die Verfassungsverhältnisse. Weckung des geschichtlichen Verständnisses der Gegenwart. Pflege der Vaterlandsliebe und des Gefühls für das sittlich Gute und Schöne. — 4. Klasse. Als Abschluß der Schweizergeschichte: Die zürcherische Verfassung in ihren Hauptbestimmungen. Die Bundesverfassung von 1874 und ihre seitherigen Veränderungen. Fortschritte im wirtschaftlichen und geistigen Leben. — Aus: Methodische Bemerkungen: Die allgemeine Geschichte vom Mittelalter und Neuzeit muß namentlich alle für das Verständnis der Geschichte des schweizerischen Landes wichtigen Erscheinungen hervorheben. Ebenso muß überall das Verständnis der Gegenwart in ihren wichtigen geistigen, Kultur- und Verfassungserscheinungen sorgfältige Vorbereitung finden. In der Schweizergeschichte ist Geschichte und jetziger Stand der Verfassung zu betonen und, soweit möglich, in die Heimatkunde einzuführen.

*Kanton Bern.* a) Deutsches Lehrerseminar. Unterrichtsplan vom 25. März 1904. In der 1. (letzten) Klasse Verfassungskunde in der Geschichte. — b) Französisches Lehrerseminar in Pruntrut. Programme d'étude de l'école normale des instituteurs du Jura bernois à Porrentruy du 15 février 1903. Geschichte. In der 2. (vorletzten) Klasse: Notions générales d'instruction civique; in der 1. (letzten) Klasse: Instruction civique; Constitutions cantonale et fédérale. — c) Für die beiden staatlichen Lehrerinnenseminarien keine Bestimmungen. — d) Lehrerinnenseminar der städtischen Mädchensekundarschule Bern. — Geschichte. In der 1. (letzten) Klasse allgemeine und Schweizergeschichte von der französischen Revolution bis zur Gegenwart, unter Hervorhebung der Kulturgeschichte mit Rücksicht auf Volksbildung, soziale Bewegungen und Verfassungsleben (Unterrichtsprogramm).

*Kanton Luzern.* Kantonales Lehrerseminar in Hitzkirch. Lehrplan vom 24. April 1902. Im Geschichtspensum der 4. Klasse Verfassungsgeschichte und Verfassungskunde der Schweiz.

*Kanton Schwyz.* Kantonales Lehrerseminar Rickenbach. Lehrplan vom 9. Oktober 1908. Vaterlandskunde in Verbindung mit Schweizergeschichte. Dazu in der 4. Klasse Verfassungskunde (einstündig), gesondert, jedoch an den Geschichtsunterricht angeschlossen, und zwar: Verfassungsgeschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft. Hauptbegriffe aus der Staatslehre. Das Wichtigste aus der Verfassungskunde.

*Kanton Freiburg.* Kantonales Lehrerseminar Hauterive. Programme des études 1918/19. Verfassungskunde. 4. Klasse (1 Stunde) für die französische und deutsche Abteilung.



*Kanton Solothurn.* Lehrerbildungsanstalt der Kantonsschule. Jahresbericht 1917/18. 4. Klasse. Staats- und Schulkunde, Volkswirtschaftslehre, Zweck und Leistungen des Staates, Rechte und Pflichten der Bürger, Organisation des Staates. — Die schulgesetzlichen Bestimmungen in Bund und Kanton. — Volkswirtschaftslehre.

*Kanton Baselstadt.* Pädagogische Abteilung der Töcherschule. Siehe Gymnasialabteilung.

*Kanton Schaffhausen.* Seminarabteilung der Kantonsschule. Siehe humanistische Abteilung.

*Kanton St. Gallen.* a) Staatliches Lehrerseminar Rorschach. Lehrplan vom 12. Februar 1907. Geschichte. In der allgemeinen Geschichte Betonung des Verfassungsgeschichtlichen und derjenigen Ereignisse, welche auf den Gang der Schweizergeschichte von Einfluß waren. — 4. Klasse. Schweizergeschichte mit Berücksichtigung des Staats- und Kulturlebens. — Verfassungskunde. — Einführung in die Bundes- und Kantonsverfassung und Übersicht über alle wichtigen öffentlichen Einrichtungen mit Berücksichtigung der Ausbildung der Zöglinge zu Lehrern der Fortbildungsschule. — Geographie. 3. Klasse. Schweizerkunde. . . . Ethnographisches. Siedelungen. Kulturelles und Volkswirtschaftliches. Wehrwesen. Die Stellung der Schweiz in der Völkergemeinschaft.

b) Sekundarlehreramtsschule an der Kantonsschule. Geschichte. I. Semester. siehe 7. Gymnasialklasse.

*Kanton Graubünden.* Lehrerseminar an der Kantonsschule. Kleinerätliche Verordnung betreffend den Unterrichtsplan vom 23. April 1907.

Geschichte. 4. (letzte) Klasse. Schweizerische und bündnerische Verfassungskunde und Verfassungsgeschichte in Verbindung mit Repetition der allgemeinen, der Schweizer- und der Bündnergeschichte.

*Kanton Aargau.* a) Kantonales Lehrerseminar in Wettingen. Lehrplan vom 26. März 1910. Geschichte. Aus dem Pensum der 1. Klasse. Alte Geschichte. Einführung in das Verständnis unserer Kultur durch Vergleichung mit den Zuständen der Naturvölker und der Urzeit. Unser Staat, seine Aufgaben und seine Organisation. — 4. Klasse. Geschichte der Schweiz von der Urzeit bis in die neueste Zeit. Eingehende Besprechung der Bundes- und der kantonalen Verfassung und deren Einrichtungen.

Volkswirtschaftslehre. 1. Klasse. Grundbegriffe. Haushalt der Gemeinde. Armenwesen. Staatswirtschaft. Monopole und Regalien. Staatliche Rechtsordnung als soziale Bedingung der Volkswirtschaft. — 2. Klasse. Die Entstehung der Volkswirtschaft. Produktionsfaktoren. Arbeitsteilung, die Unternehmung und ihre Formen, Groß- und Kleinbetrieb. Die Urproduktion und ihre verschiedenen Zweige. Katastervermessung und Feldregulierung. — 3. Klasse. Entwicklung der Industrie. Gewerbefreiheit und Gewerbepolitik. Organisation des

Verkehrs, Preisbildung, Geld- und Kreditwesen. Handelsbedeutung der Schweiz, Eisenbahnen, Tarifwesen, Zollwesen und Handelspolitik. Jugendfürsorge. Arbeiterschutz und Haftpflicht. Versicherungswesen.

b) Kantonales Lehrerinnenseminar in Aarau. Lehrplan vom 8. Mai 1912. Geschichte. Aus dem Pensum der 1. Klasse: Einleitung; Vorbegriffe; Wesen und Formen des Staates. — 4. Klasse: Schweizergeschichte; Verfassungskunde. — Geographie. 3. Klasse. Die Schweiz in allgemeiner Darstellung und ihre volkswirtschaftliche Stellung.

*Kanton Thurgau.* Kantonales Lehrerseminar in Kreuzlingen. Lehrplan vom 17. Mai 1912. Geschichte. 4. Klasse. Verfassungskunde, angeschlossen an die Schweizer- und Kantonsgeschichte. — Volkswirtschaftslehre. 3. Klasse. Einführung in die Volkswirtschaftslehre. Spezielle Volkswirtschaftslehre der Schweiz, I. Teil (Urproduktion und Industrie). — 4. Klasse. Handel. Verkehrswesen. Wirtschaftliche und soziale Gesetzgebung. Gemeindehaushalt und Staatsverwaltung.

*Kanton Tessin.* a) Liceo cantonale. Corso pedagogico per i licenciati delle scuole normali al fine di prepararli agli uffici di insegnanti nelle scuole tecniche o ginnasiali. Storia e civica wie bei der Gymnasialabteilung.

b) Scuole normali cantonali in Locarno. Die Programme sind in Revision begriffen.

*Kanton Waadt.* Ecoles normales. Programme du 2 mars 1910. *Instruction civique.* Garçons. 2<sup>me</sup> classe. (1 h.) Etude de la Constitution du canton de Vaud. — 1<sup>re</sup> classe. (1 h.) Etude de la Constitution fédérale. — Filles. (1 h.) 1<sup>re</sup> classe. Les autorités cantonales et fédérales.

*Kanton Wallis.* Normalschulen. Lehrplan vom 15. September 1914. a) Ecole normale des instituteurs. Im Anschluß an den Geschichtsunterricht: *Enseignement civique.* 1<sup>re</sup> année. Explication des termes généraux (constitution, droits et devoirs civiques, Etat, citoyen, gouvernement, pouvoirs législatif, exécutif, judiciaire, etc.). Etude des institutions communales (assemblées primaire et bourgeoise, conseil communal, juge communal, attributions respectives de ces autorités). — 2<sup>me</sup> année. On complète ce qui a été étudié dans le premier cours, on y ajoute l'étude des institutions cantonales. — 3<sup>me</sup> année. Revision des deux cours précédents. Etude des institutions fédérales. De l'organisation militaire, scolaire, etc.

b) Für das deutsche und das französische Lehrerinnenseminar keine Bestimmungen in dieser Hinsicht.

*Kanton Neuenburg.* Ecole normale cantonale. Programme des cours pour l'année 1917/18. — *Instruction civique.* 2<sup>me</sup> année. (Elèves instituteurs.) Institutions cantonales. (1 h.) — 3<sup>me</sup> année. (Elèves instituteurs.) Institutions fédérales. (1 h.) — Elèves institutrices. (3<sup>me</sup> année, 1 h.) Etude abrégée des institutions fédérales et cantonales.



*Kanton Genf.* a) Section pédagogique du gymnase. — Das Programm für Geschichte und Geographie ist identisch mit dem der andern Sektionen.

*Droit usuel et instruction civique.* 2<sup>me</sup> classe. (Elèves de 17 ans.)  
a) Droit usuel. Etude du Code civil suisse. Les personnes, la famille, la tutelle, la succession, la propriété. — Etude du Code fédéral des Obligations. Les divers contrats (vente, bail, prêt, travail, entreprise, mandat, transport, dépôt, assurance, etc.). Sociétés commerciales, coopératives, associations, fondations. Effets de commerce, titres au porteur. Registre du commerce. Raisons de commerce. Comptabilité. Brevets. Marques. Propriété industrielle et artistique. Successions et testaments. — b) Instruction civique. L'homme et le citoyen; droits et devoirs individuels et sociaux. — Notions constitutionnelles. La souveraineté nationale, le gouvernement et ses différentes formes, la constitution. La séparation des pouvoirs (législatif, exécutif, judiciaire). La commune. Les relations diplomatiques. — Etude de la constitution fédérale et de la constitution genevoise.

b) Ecole secondaire et supérieure de jeunes filles. Division supérieure. Section pédagogique. Siehe Section littéraire.

### 3. Real- und Industrieschulen, Technische Abteilungen, Techniken.

*Kanton Zürich.* a) Kantonsschule. Abteilung Industrieschule (Oberrealschule). Lehrplan vom 9. Februar 1913. — Zum allgemeinen Lehrziel der humanistischen Fächer gehört unter anderem „Gewöhnung, die Gegenwart geschichtlich und vergleichend zu begreifen“.

*Geschichte.* — Lehrziel: Übersichtliche Kenntnis der für unsere Zeit wichtigen Begebenheiten aus Altertum und Mittelalter, zusammenhängende Kenntnis der für unsere Zeit wichtigen Begebenheiten aus der neuern und neuesten Geschichte. — Einläßliche Kenntnis der Schweizergeschichte in ihrem innern Zusammenhang mit der allgemeinen Geschichte. — Richtige Auffassung des für die Kultur Bedeutsamen der letzten Jahrhunderte. Verständnis für geschichtliche Ursachen und Wirkungen und für historische Beurteilung von Zuständen und Einrichtungen. Einsicht in die treibenden Kräfte der Gegenwart. — Einführung in die schweizerische Verfassungs- und Gesetzeskunde. — Dem Geschichtsunterricht der 5. (letzten) Klasse liegt zugrunde: Verfassungskunde. Die Aufgaben der Gemeinde und des Staates. Die schweizerischen Bundesverfassungen von 1848 und 1874. Die Verfassung des Kantons Zürich von 1869. Ausblick auf fremde Verfassungen. Die Neutralität und die Staatsverträge. — Gesamt-repetition nach besonderen, auch wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Die Bedeutung von Kolonien, wichtige Kolonialerwerbungen und -kriege.

Das Lehrziel für den Geographieunterricht verlangt unter anderem: Allgemeine Kenntnis der Länder nach ihren physischen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen mit den notwendigsten Namen und Zahlen. — Genauere Kenntnis der Schweiz und der

wirtschaftlich für sie wichtigen Länder. — Im Lehrgang der einzelnen Klassen wird das volkswirtschaftliche Moment stark hervorgehoben. — Aus dem Pensum der 3. Klasse: Allgemeine Geographie. Handel und Verkehr. Gründe des Warenaustausches, Gegenstände und Hauptrichtungen von Handel und Verkehr. Die dem Welthandel zu Gebote stehenden Verkehrsmittel.

b) Technikum des Kantons Zürich in Winterthur. Durch Beschluß des Erziehungsrates vom 26. Dezember 1916 wurde der staatsbürgerliche Unterricht unter der Bezeichnung Vaterlandskunde mit zwei Wochenstunden während eines Halbjahreskurses in je einer der obern Klassen als obligatorisches Fach für alle Schüler erklärt. In den neuen Lehrplänen der Schule für Elektrotechniker und Tiefbautechniker vom 3. Juli 1917 und der Eisenbahnbeamten vom 10. Oktober 1916 wird der Gegenstand folgendermaßen umschrieben:

Vaterlandskunde (2 Stunden). a) Gemeinde, Bezirk, Kanton, Bund. — b) Geschichtliche Entwicklung der Verfassung der Schweiz. — c) Kenntnis der wichtigsten Bestimmungen der Bundesverfassung. — d) Grundlegende Darstellungen des wirtschaftlichen Lebens der Schweiz und ihrer Beziehungen zum Auslande.

Im übrigen werden an der Tiefbauschule laut Lehrplan vom 3. Juli 1917 rechtliche Kenntnisse in folgender Weise übermittelt. Rechtskunde. Die wichtigsten Abschnitte aus dem Sachenrecht: Eigentum, Eigentumsbeschränkung, Dienstbarkeiten, Pfandrecht, Besitz und Grundbuch. Die wichtigsten Abschnitte aus dem Obligationenrecht: Der Vertrag im allgemeinen, insbesondere der Dienstvertrag, der Werkvertrag, die Haftpflicht.

In bezug auf die Handelsschule und die Schule für Eisenbahnbeamte siehe Handels- und Verkehrsschulen.

*Kanton Bern.* a) Kantonales Technikum in Biel. Lehrplan vom 23. November 1909. Laut den Unterrichtsplänen für die Schulen der Maschinentechniker, Elektrotechniker und Elektromonteure, Bautechniker, Klein- und Feinmechaniker, wird Verfassungskunde im Unterricht der deutschen Sprache je in der 1. Klasse erteilt. — Für die Eisenbahn- und Postabteilung siehe Handels- und Verkehrsschulen.

b) Kantonales Technikum in Burgdorf. Im Lehrplan ist für die baugewerbliche Abteilung Gesetzeskunde vorgeschrieben in der 4. und 5. Klasse. Abteilung Tiefbau (je 1 Stunde) und in der 4. Klasse Abteilung Hochbau (1 Stunde). — Ebenso werden an sämtlichen Fachschulen im Unterricht für deutsche und französische Sprache staatsbürgerliche Kenntnisse übermittelt. (Jahresbericht 1917/18.)

*Kanton Luzern.* Realabteilung der Kantonsschule. Geschichte. 5. Klasse. Schweizergeschichte, von ihren Anfängen bis zur neuesten Zeit. Das Wichtigste aus der Verfassungskunde. — 7. Klasse. Geschichte der neuern und neuesten Zeit. Verfassungskunde der Schweiz.

*Kanton Zug.* Kantonale Industrieschule. Siehe Gymnasien.



*Kanton Freiburg.* Technikum. Rapport 1917/18. In *Economie sociale* wird unterrichtet an der Ecole d'électromécanique, an der Ecole du bâtiment, an der Ecole normale pour maîtres de dessin, an der Ecole-atelier de mécanique, an der Ecole-atelier de menuiserie et ébénisterie, an der Ecole d'arts décoratifs, in *Législation* an der Ecole de géomètres.

*Kanton Baselstadt.* Obere Realschule (Realabteilung). Unterrichtsplan vom 12. März 1903. — Geschichte. 5. Klasse. Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert mit besonderer Hervorhebung der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung. — In der *Schweizergeographie* (in der 1. Klasse behandelt) muß auch auf die politische Gestaltung eingetreten werden.

*Kanton Schaffhausen.* Realistische Abteilung der Kantonsschule. Siehe Gymnasien.

*Kanton Appenzell A.-Rh.* Technische Abteilung der Kantonsschule. Siehe Gymnasien.

*Kanton St. Gallen.* Technische Abteilung der Kantonsschule. Siehe Gymnasien. — Das Unterrichtsprogramm von 1917/18 verzeichnet für die 3. technische Klasse als behandelten Lehrstoff in der *Geschichte*: Geschichte des 19. Jahrhunderts bis zur neuesten Zeit und Einführung in einige staatliche Probleme der Gegenwart; für die 4. technische Klasse siehe Lehrstoff der 7. Gymnasialklasse.

*Kanton Aargau.* Technische Abteilung der Kantonsschule. Siehe Gymnasien.

*Kanton Thurgau.* Industrieabteilung der Kantonsschule. Lehrplan vom 9. März 1912. Siehe 3. Gymnasialklasse. — 7. Klasse: *Geschichte der schweizerischen Bünde*. Grundzüge der Bundesverfassung.

*Kanton Tessin.* Ginnasio e Liceo cantonale. Corso tecnico. Siehe Gymnasien.

*Kanton Waadt.* Gymnase scientifique. Siehe Gymnasien.

*Kanton Wallis.* Ecoles industrielles inférieures et supérieures. Programme von 1911. a) Ecoles industrielles inférieures. — 3<sup>me</sup> année: *Instruction civique* im Anschluß an den Geschichtsunterricht. *Geographie*. — b) Ecole industrielle supérieure. Keine staatsbürgerlichen Belehrungen außerhalb dem Geschichts- und Geographieunterricht.

*Kanton Neuenburg.* Section scientifique du gymnase. Siehe Gymnasien.

*Kanton Genf.* a) Gymnase. Section technique. Siehe Gymnasien. b) Ecole des arts et métiers. (Technikum.) Die Übermittlung rechtlicher Kenntnisse durch diese Schule ist nur spärlich. So figuriert das Fach *Législation* nach dem Programm von 1916 nur an der Section de construction et génie civil (techniciens) und an der Section de mécanique appliquée et électrotechnique (techniciens). 3<sup>me</sup> an-

née. Législation. (1 h. 1<sup>er</sup> semestre 2 h.) 1. Le droit. Principes généraux. 2. Les principes du Code civil suisse et du Code révisé des obligations. Die übrigen Punkte beschränken sich auf das beruflich Notwendige.

#### 4. Handels- und Verkehrsschulen.

*Kanton Zürich.* a) Kantonale Handelsschule Zürich (Abteilung der Kantonsschule). Lehrplan vom 27. Dezember 1917. — Aus Betriebslehre, 4. Klasse: Industrielle Gesetzgebung; Fabrik- und Arbeiterschutzgesetze; soziale Fürsorge, insbesondere die Kranken- und Unfallversicherung. Marken- und Musterschutz; Erfindungspatente.

*Rechtskunde.* Lehrziel: Rechtskunde. Kenntnis der Rechtsbestimmungen über den kaufmännischen Verkehr. Einblick in die Funktionen des Rechts im öffentlichen und privaten Leben. — *Verfassungskunde.* Einführung in die vaterländischen Staats- und Rechtsverhältnisse. Weckung des Interesses für den Staat, für die Erfüllung der bürgerlichen und sozialen Pflichten. — 2. Klasse. (2 Stunden im Winter.) Vertragslehre; die wichtigsten Vertragsarten, besonders Kaufvertrag und Dienstvertrag; Lehrlingsgesetz. Anfertigung kaufmännischer Lehr- und Anstellungsverträge. — Die Personen des Handelsrechts: Kaufmann, Agent und Kommissionär; Firma, Handelsregister. Prokura und Vollmacht. Vorschriften für Handelsreisende. — 3. Klasse. (2 Stunden.) Gesellschaftsrecht (eingehende Behandlung). Wechsel- und Scheckrecht. Andere Wertpapiere. — Schuldbetreibung und Konkurs. Nachlaßvertrag. Ausfüllen der wichtigsten Formulare. — 4. Klasse. (2 Stunden.) Im Sommer: Einführung in die allgemeine Rechtslehre. Grundzüge des Personen-, Familien- und Erbrechts. — Ausgewählte Abschnitte aus dem Sachen- und Obligationenrecht. — Im Winter: Verfassungskunde. Aufgaben und Gliederung des Staates; Gemeinde, Kanton, Bund, Stellung des Bürgers nach dem Staatsrecht. Die Volksvertretung, die Verwaltungs- und die richterlichen Behörden; Organisation der Rechtspflege. Der Staatshaushalt. Die schweizerische Neutralität und die Staatsverträge.

*Volkswirtschaftslehre.* Lehrziel: Einführung in die Volkswirtschaftslehre mit besonderer Berücksichtigung von Handel und Industrie. — Verständnis für die wirtschaftlichen Zusammenhänge und ihre Entwicklung unter Betonung der sich aus dem wirtschaftlichen Zusammenleben für den Einzelnen ergebenden ethischen Pflichten. — 4. Klasse. (2 Stunden.) Das Wesen der Volkswirtschaft: Die Grundbegriffe der wirtschaftlichen Tätigkeit. Einzel- und Gemeinwirtschaften, die Entwicklungsstufen des Wirtschaftslebens. — Die Gütererzeugung: Das Wesen der Produktion. Die Natur als Grundlage der Güterbeschaffung. Arbeit und Arbeitsteilung. Kapital. — Der Güterumlauf: Die Produktivität des Handels, seine volkswirtschaftliche Bedeutung, sein Verhältnis zu den übrigen Gebieten der wirtschaftlichen Tätigkeit. Die Preisbildung. — Die Organisation



der Produktion und des Erwerbs: Unternehmungsformen, Klein- und Großbetriebe, Warenhäuser, Genossenschaften, Kartelle und Trusts. — Die Güterverteilung: Das Einkommen als Arbeitslohn, Kapitalzins, Grundrente und Unternehmergewinn. — Der Güterverbrauch: Störungen des Gleichgewichts zwischen Produktion und Konsumtion. Wesen und Arten der Versicherung. — Staat und Wirtschaftsleben: Die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen durch den Staat und durch private Vereinigungen. Grundzüge der äußern Handelspolitik: Freihandel und Schutzzölle; Zolltarife und Handelsverträge. — Verkehrswesen. Entwicklung, Leistungen und Wirkungen der Verkehrsmittel. Grundzüge der schweizerischen Verkehrspolitik. — 5. Klasse. (2 Stunden.) Geld und Währung. Wesen des Kredites. Kurzer Überblick über die geschichtliche Entwicklung des Bankwesens und dessen gegenwärtige Entwicklungstendenzen. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der verschiedenen Bankgeschäfte. Diskonto- und Valutapolitik. — Die wichtigsten wirtschaftspolitischen Ideenrichtungen. — Ferner volkswirtschaftliche Diskussionsübungen, als Freifach. — 4. Klasse. (1 Stunde.) Referate und Diskussionsübungen zur Ausbildung im Vortrag und in der freien Aussprache über volkswirtschaftliche Fragen und zur Stärkung des Interesses für wichtige Probleme der schweizerischen Volkswirtschaft. — Innere Handelspolitik (Genossenschaftswesen, insbesondere der genossenschaftliche Handel, Kleinhandelsfragen, Warenhäuser, Ausverkäufe, Abzahlungsgeschäfte, Hausierhandel, Märkte, kaufmännisches und industrielles Bildungswesen u. s. w.), Ethik im Geschäftsleben. Aufgaben der sozialen Fürsorge. — 5. Klasse. (1 Stunde.) Die Entwicklung und der gegenwärtige Stand der schweizerischen Handels- und Verkehrspolitik.

Geschichte und Verfassungskunde. Lehrziele: Geschichte. Kenntnis der für die Gegenwart besonders wichtigen politischen und kulturellen Erscheinungen der allgemeinen Geschichte in ihrem Zusammenhang, nach ihren Ursachen und Wirkungen. Vertrautheit mit der Schweizergeschichte in ihrem Zusammenhang mit der allgemeinen Geschichte. — Verständnis für die politischen und kulturellen Verhältnisse der Gegenwart auf dem Grunde ihrer geschichtlichen Entwicklung. — Verfassungskunde. Einsicht in die kulturelle Bedeutung und in die Funktionen des Staates: Weckung des Interesses für den Staat. — 4. Klasse. Welt- und Schweizergeschichte des 19. Jahrhunderts. — 5. Klasse. 4 Stunden A. (2 Stunden.) Die Balkanfrage. Der Aufstieg Japans zum Kulturstaat und der Kampf um die Herrschaft in Ostasien. Übergang zur Weltwirtschaft und der Weltpolitik, koloniale und wirtschaftliche Expansion, Umgruppierungen der Mächte, Entstehung des Weltkrieges von 1914. Die Schweiz seit 1874. Die wichtigsten Wandlungen auf dem Gebiete geistiger und materieller Kultur. Behandlung von Gegenwartsfragen vom geschichtlichen Standpunkt aus, mit regelmäßiger Selbstbetätigung der Schüler in Referat und Besprechung. — B. (2

Stunden.) **Verfassungskunde** der Schweiz, als Zusammenfassung und Erweiterung des im Geschichtsunterricht Behandelten, mit vergleichender Berücksichtigung der Verhältnisse anderer Staaten. Aufgaben und Gliederung des Staates: Bund, Kanton, Bezirk, Gemeinde. Stellung des Bürgers. Aufgabe und Organisation der Behörden. Die völkerrechtliche Stellung der Schweiz. Wehrwesen. Kultureinrichtungen wie Kirche und Schule und ihr Verhältnis zum Staat. Die Presse. Die politischen Parteien.

**Geographie.** Aus Lehrziel: Kenntnis des Wesentlichen aus der allgemeinen Geographie, der Länderkunde, der Wirtschafts- und Verkehrsgeographie. **Wirtschaftskunde** der Schweiz: Mineralische Rohprodukte, Klima, Bodenverhältnisse, Landwirtschaft. Die wichtigsten Industrien, ihre Produkte und ihre Absatzgebiete. Der Handel, Einfuhr und Ausfuhr. Das Verkehrswesen. Die Fremdenindustrie.

b) **Kantonales Technikum in Winterthur.** 1. Handelsschule. Lehrplan vom 24. Juni 1914.

Die Vermittlung staatsbürgerlicher Kenntnisse geschieht in den Fächern Wirtschaftslehre und Rechtskunde, Kultur- und Handelsgeschichte, schweizerische Verfassungsgeschichte und Handelsgeographie. Einzelne Bestimmungen aus diesen Fächern: 4. Klasse. Kultur- und Handelsgeschichte. Kulturgeschichte des 19. Jahrhunderts: Erfindungen und Wissenschaft. Die Umwälzungen auf dem Gebiete der Technik, der Industrie und des Verkehrs. Volks- und Weltwirtschaft. Freihandel und Schutzzölle. Die soziale Frage. Die Aufgaben des Wohlfahrtsstaates. Die Kunst. — Handelsgeographie. Die Schweiz: Der natürliche Aufbau des Landes und seine Bodenschätze. Klima und Kulturboden. Industrie, Handel, Verkehr. Wiederholungen.

5. Klasse. **Geschichte.** Schweizerische Verfassungsgeschichte: Bundesbriefe, Helvetische Einheitsverfassung, Mediationsakte, Bundesvertrag von 1815. Bundesverfassung von 1848. Bundesverfassung von 1874. — **Verfassungskunde:** Gemeinde, Kanton, Bund. Ihre Aufgaben, Organe und Einrichtungen. — **Wirtschaftslehre.** (2 Stunden.) Grundbegriffe. Die Güterproduktion: Produktionsfaktoren. Heutige Organisation der Produktion. Verhältnis von Produktion und Konsumtion. Unternehmung und Unternehmungsformen. Unternehmerverbände. — **Rechtskunde.** (2 Stunden.) Ausgewählte Kapitel des Zivilrechtes, mit besonderer Betonung des Obligationenrechtes.

6. Klasse. **Wirtschaftslehre.** (2 Stunden.) Der Verkehr. Wert und Preis. Geld und Währungsfrage. Kredit. Das Einkommen und seine Verteilung. — **Versicherungswesen.** — **Rechtskunde.** (2 Stunden.) Fortsetzung des Programmes der 5. Klasse. Schuldbetreibung und Konkurs.

2. Schule für Eisenbahnbeamte. Lehrplan vom 10. Oktober 1916.



Volkswirtschaftslehre. 3. Klasse. (2 Stunden.) Grundbegriffe. Die Güterproduktion. Die Produktionsfaktoren: Natur, Arbeit, Kapital. Die Arbeitsteilung. Die Unternehmungsformen. Der Patentschutz. — 4. Klasse. (2 Stunden.) Die Güterzirkulation. Preis, Maß und Gewicht, das Geld- und Münzwesen, Kredit- und Bankwesen, die internationale Handelsbilanz, das Transportwesen. Die Güterverteilung: Arbeitslohn, Kapitalzins, Unternehmergewinn und Bodenrente. Die Güterkonsumtion. Das Versicherungswesen. — Aus dem Lehrplan für Geographie: 1. Klasse. Die Schweiz. Besprechung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse. Urproduktion, Handel und Verkehr. — 3. Klasse. Wirtschafts- und Verkehrsgeographie der europäischen Staaten mit besonderer Betonung unserer vier Grenzländer und deren Beziehungen zur Schweiz. — 4. Klasse. Wirtschaftskunde der wichtigsten außereuropäischen Länder.

c) Handelsabteilung der Höheren Töcherschule Zürich. Die Vermittlung staatsbürgerliche Kenntnisse geschieht vorläufig nur durch die Fächer Wirtschaftslehre, Handels- und Wechselrecht und Handelsgeographie. Es liegt jedoch ein Reformprojekt vor, das umfassenden staatsbürgerlichen Unterricht und Geschichte vorsieht.

*Kanton Bern.* a) Kantonales Technikum in Biel. Lehrplan vom 23. November 1909.

1. Im Unterrichtsplan der Eisenbahnschule ist für die zwei ersten Semester Staatskunde mit zwei Stunden aufgeführt.

1. Klasse. Der Staat im allgemeinen: Gemeinde, deren Zweck und Organisation; Stimmrecht, Stimmregister, Stimmabgabe, Wahlarten; Zivilstandsbeamte, Sektionschef; Bezirk, Statthalter, Bezirksgericht; Staat, Souveränität; Regierungsformen; Verfassungsformen; Staatenbund und Bundesstaat.

2. Klasse. Der schweizerische Staat im besondern; Abriß der Geschichte, Rechtsquellen; Staatseinrichtungen; Gesetzgebung; Verwaltungszweige; Rechte und Pflichten der einzelnen; Rechtspflege; Stellung der Schweiz zum Auslande, Völkerrecht.

Volkswirtschaftslehre. 3. Klasse. (1 Stunde.) Grundbegriffe: Bedürfnisse, Güter, Wirtschaft, Wert und Preis, Vermögen; die wirtschaftlichen Kräfte: Natur, Arbeit, Kapital, Kredit, Unternehmung; die Produktion der Güter: Produktionsfaktoren und ihr Zusammenwirken, Urproduktion, Industrie oder Fabrikation, Anwendung der Maschinen. — 4. Klasse. (1 Stunde.) Zirkulation der Güter: Warenhandel, Freihandel und Schutzzoll, Handels- und Zollverträge, Verkehrswesen, Geld und Währung, Banken, Wertpapiere, Börse; Distribution der Güter: Einkommen, Grundrente, Lohn, Kapitalzins, Wucher, Unternehmergewinn, Ersparnis; Konsumtion der Güter: Arten des Güterverbrauchs, Luxus, Verschwendung, Versicherung.

2. Unterrichtsplan der Postschule. Staatskunde. 1. Klasse. (2 Stunden.) Der Staat im allgemeinen: Souveränität, Regierungsformen, Rechte und Pflichten des Bürgers. Die Verfassung, Trennung

der Gewalten, Obliegenheiten der gesetzgebenden, der vollziehenden und der richterlichen Behörden. Die Gemeinde. Das Völkerrecht: Die diplomatischen Beziehungen.

2. Klasse (2 Stunden). Die Einrichtung der Vaterlandes: Geschichte der schweizerischen Verfassung; die Souveränität des Bundes und der Kantone, die garantierten Rechte und Freiheiten des Schweizerbürgers, die Behörden, die öffentliche Verwaltung, die finanziellen Hilfsquellen des Bundes, die internationalen Beziehungen der Schweiz.

Nationalökonomie. 3. Klasse. (2 Stunden.) Einleitung und Grundbegriffe. Bedürfnisse, Güter, Wert und Wirtschaft. Die Produktion: Natur, Arbeit, Kapital, Wirtschaftspolitik der Produktion. Die Zirkulation: Ursache der Zirkulation, Tausch- und Transportverkehr, Ware, Preis, Geld und Geldsurrogate. — 4. Klasse. (2 Stunden.) Kredit- und Bankwesen: Wesen und Bedeutung des Kredites, die Hypotheken, das Bankwesen. Post- und Bankwesen. Der Transportverkehr. Die Distribution. Gewerkschaft, Genossenschaftswesen. Konsumtion. Die wirtschaftlichen Parteien. Der Staatshaushalt: Staatsausgaben im allgemeinen und im einzelnen. Staatseinnahmen, der Privaterwerb des Staates, die staatswirtschaftlichen Einnahmen. Die Gebühren: Die Steuern, mit besonderer Berücksichtigung der Zölle. Das Verhältnis von Staatseinnahmen und Staatsausgaben. Die Staatsschulden.

b) In der Handelsschule des städtischen Gymnasiums in Bern werden die staatsbürgerlichen Kenntnisse übermittelt durch die Fächer Verfassungskunde, Volkswirtschaftslehre, Geschichte, Geographie und Statistik, Handelslehre und Rechtskunde (Unterrichtsplan), in der Handelsabteilung der Mädchenschule der Stadt Bern durch den Unterricht in Volkswirtschaft, Geschichte, Handelsrecht und Geographie.

*Kanton Luzern.* Kantonsschule. Abteilung Höhere Handelsschule. Lehrplan von 1911. a) Handelsabteilung. — Geschichte. 2. Kurs siehe 5. Klasse der technischen Abteilung. — 3. Kurs. Handelsgeschichte der wichtigsten Kulturvölker. Geschichte der Verkehrsmittel und Anstalten, des Maß-, Geld-, Bank- und Börsenwesens. — Geographie. 3. Kurs. Wirtschaftskunde der Schweiz. Statistik. Graphische Darstellungen. Wirtschaftsgeographische Fragen. — Dazu Unterricht in Handelslehre und Handelsrecht.

b) Die Verkehrsabteilung erhält überdies Unterricht: im 1. Kurs in Verkehrsgeographie, im 1. und 2. Kurs in Staatskunde und im 2. Kurs in Verkehrslehre.

*Kanton Freiburg.* a) Collège St-Michel. Enseignement commercial. Programme des études 1918/19. 1. classes inférieures: instruction civique im 2. Schuljahre. Überdies Geschichte und Geographie. — 2. Ecole supérieure. Staatsbürgerliche Fächer: Geschichte, Geographie, Handelsgeographie, Wirtschaftsgeschichte, Volkswirtschaftslehre, Rechtslehre. — 3. Section spéciale: Wirtschaftsgeographie der



Schweiz. Geschichte, Geographie. — 4. Section administrative: Rechtslehre, Geschichte, Wirtschaftsgeographie der Schweiz.

b) *Ecole supérieure de commerce de jeunes filles*. Programme von 1908. Staatsbürgerliche Fächer. 1. Année préparatoire: Geographie. — 2. 1.—3. Schuljahr: Notions de commerce et éléments d'économie commerciale. Economie commerciale et industrielle. Droit civil. Géographie économique. Conférences sur les questions économiques d'actualité. Histoire du commerce.

*Kanton Solothurn*. Handelsabteilung der Kantonsschule. Jahresbericht 1917/18. — Geschichte. 2. Klasse. Geschichte der Schweiz im 18. und 19. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung der Verfassungsverhältnisse. — Volkswirtschaftslehre, Handelsgeographie, Handelsrecht und Handelslehre sind weitere Vermittler staatsbürgerlicher Begriffe.

*Kanton Baselstadt*. a) Handelsabteilung der obern Realschule. Vermittlung staatsbürgerlicher Kenntnisse in Geschichte, Volkswirtschaftslehre, Geographie, Handelslehre und Handelsrecht.

b) Fortbildungsklassen der Mädchensekundarschule. Obere Sekundarschule. Handelsabteilung. Lehrziel vom 1. Februar 1907. — In Geographie und Wirtschaftskunde werden auch Kenntnisse vermittelt über die staatlichen Einrichtungen. (Eidgenössische und kantonale Behörden, Volksrechte etc.)

c) Handelsabteilung der Töcherschule. Lehrplan vom 1. Dezember 1911. Verfassungskunde der modernen Kulturstaaten, der Schweiz und des Kantons in der Geschichte.

*Kanton Appenzell A.-Rh.* Merkantilabteilung der Kantonsschule Trogen. Lehrplan vom 24. Februar 1915. Unterricht in Handelsgeographie und Verkehrslehre, Handelslehre und Rechtskunde. (Die Abteilung ist nur einklassig.)

*Kanton St. Gallen*. a) Merkantilabteilung der Kantonsschule. Schulordnung vom 6. September 1912. Staatsbürgerliche Fächer: Geschichte, Volkswirtschaft (fakultativ), Geographie, Handelslehre, Wirtschaftsgeographie.

b) Verkehrsschule St. Gallen. 19. Jahresbericht 1917/18. 1. Eisenbahnschule und Postschule. Staats- und Gesetzeskunde. 1. Jahr. (2 Stunden). Der Staat und seine Arten. Die schweizerische Eidgenossenschaft als Bundesstaat. Bundesverfassung. Organisation und Tätigkeit der gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Behörden des Bundes und der Kantone. Die für das praktische Leben wichtigsten Bestimmungen des Zivilgesetzbuches, des Obligationenrechts, der Kranken- und Unfallversicherung und der Militärorganisation. Hauptbegriffe der Zivil- und Strafrechtspflege.

2. Jahr. (3 Stunden.) Fortsetzung des Unterrichts vom 1. Jahr. Kurzer geschichtlicher Abriß der schweizerischen Eisenbahngesetzgebung, das Verhältnis der Eisenbahnen zum Staat, Organisation der Privatbahnen und der Bundesbahnen, Rückkaufgesetz; das schwei-

zerische und internationale Eisenbahntransportrecht: Transportvertrag, Beförderungspflicht, Haftpflicht in Verspätungsfällen, bei Verletzung und Tötung von Personen, bei verspäteter Ablieferung, Beschädigung und Verlust von Gütern; Ablieferungshindernisse; Bundesstrafrecht; Bahnpolizei; Wohlfahrtsgesetze und Einrichtungen; Beziehungen der Eisenbahnen zur Post, zum Telegraphen und zum Zoll. — Überdies Handels- und Verkehrsgeographie. Geschichte. In der Postschule im 2. Jahr außerdem: Volkswirtschaftslehre, Handelsgeschichte.

2. Telegraphenschule. Staatskunde wie in den übrigen Abteilungen, dazu Geschichte und Geographie.

3. Zollschule. Idem für Staatskunde, dazu Geschichte, Handelsgeographie, Volkswirtschaftslehre und Handelsgeschichte.

*Kanton Graubünden.* Handelsabteilung der Kantonsschule. Lehrplan vom 27. April 1909. Im Anschluß an den Geschichtsunterricht: Verfassungskunde.

Volkswirtschaftslehre. 3. Klasse. (2 Stunden.) Grundbegriff. Bedürfnis. Gut. Wert und Preis. Einkommen und Vermögen. Wesen und Arten der Produktion in der modernen Volkswirtschaft. Produktionsfaktoren. Natur. Arbeit. Kapital. Arbeitsteilung. Eigentum. Begriff und Organismus des Güterumlaufes. Freihandel und Schutz Zoll. Preisbildung. Lehre vom Gelde. Mono- und Bimetallismus. Währungspolitik der Schweiz. Lehre vom Kredit. Das Volkseinkommen. Arbeitslohn, Zins, Grundrente und Unternehmergewinn.

Dazu Unterricht in Geographie, Verkehrslehre und Handelsrecht.

*Kanton Aargau.* Handelsabteilung der Kantonsschule. Lehrplan vom 27. Februar 1909. 3. Klasse. Volkswirtschaftslehre. (2 Stunden.) Die Grundbegriffe der Volkswirtschaft. Die Lehre von der Produktion in Verbindung mit der historischen Entwicklung der Volkswirtschaft. Die Verteilung und der Verbrauch der Güter. Wirtschaftskunde der Schweiz.

Daneben Unterricht in Geschichte, Geographie und Rechtslehre.

*Kanton Thurgau.* Handelsabteilung der Kantonsschule. Lehrplan vom 11. Januar 1913. Geschichte. 3. Klasse. Vaterländische Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der Erwerbs- und Verfassungsverhältnisse. — Im Pensum der 5. Klasse das Wichtigste aus der Vaterlandskunde. — Weitere staatsbürgerliche Fächer: Geographie, Handelsgeographie und Rechtskunde.

*Kanton Tessin.* Scuola cantonale di commercio in Bellinzona. Programma sperimentale per l'insegnamento, 21 luglio 1895.

Staatsbürgerliche Fächer: Economia politica, geographia e statistica commerciale, storia generale del commercio e dell'industria.

*Kanton Waadt.* Ecoles supérieures de commerce, d'administration et de chemin de fer. Programmes 1918.

Staatsbürgerliche Fächer. a) Ecole de commerce: Economie politique, histoire et instruction civique, publicité et organisation,



histoire du commerce, géographie générale, géographie des produits commerciaux.

b) Ecole d'administration: Notions d'économie politique, histoire et instruction civique, géographie.

c) Ecole de chemin de fer. Histoire et instruction civique, géographie.

*Kanton Wallis.* Ecole industrielle supérieure. Section commerciale et administrative. — Staatsbürgerliche Fächer: Histoire, géographie, droit commercial. Überdies: Economie politique. — 1<sup>re</sup> et 2<sup>me</sup> années. (Point.) 3<sup>me</sup> années. (2 heures.) — Chapitres essentiels de l'économie politique. La production. La classification des capitaux. La division du travail. La valeur. La loi de l'offre et de la demande. La circulation des richesses. Monnaies. Crédits. Banques. Crises financières. Répartition et consommation des richesses. Protectionnisme et libre échange. Emigration et naturalisation. Assurances. Impôts.

*Kanton Genf.* a) Ecole secondaire et supérieure de jeunes filles. Section commerciale. Programme pour les années 1918—1922. — Aus dem Geschichtspensum des 2. Schuljahres: La politique économique et commerciale de la Suisse.

3. Schuljahr. *Droit.* (2 heures par semaine.) 1<sup>re</sup> partie (1 heure par semaine): Les institutions commerciales: raison de commerce. — Registre du Commerce. — Tribunaux: généralités, tribunaux de commerce, conseils de prud'hommes, tribunaux d'arbitrage. — Bourses de commerce. — Chambres de commerce. — Consulats. — Eléments de contentieux commercial. — Poursuite pour dettes et faillite. — 2<sup>me</sup> partie (1 heure par semaine): Instruction civique et notions de droit public.

*Notions d'économie politique.* (1 heure par semaine.) La production. Les facteurs de la production (la nature, le travail, le capital). — La circulation. La monnaie, le crédit. Les traités de commerce. — La répartition. Salaire, rente, intérêt, profit. — La consommation. La dépense, le luxe, l'épargne. Les sociétés coopératives de consommation. Les assurances. Les sociétés de secours mutuels.

b) Ecole supérieure de commerce. Programme d'enseignement pour 1918/19. Staatsbürgerliche Fächer: *Droit.* Im 2. Schuljahr: *Droit civil et commercial* (3 Stunden) und *Instruction civique* (1 Stunde); im 3. Schuljahre: *Droit commercial* (3 Stunden) und *Economie politique* (1 Stunde); *Géographie commerciale et industrielle* (während allen drei Schuljahren). *Histoire:* (Schuljahre 1, 2 und Année de raccordement avec l'université). — In der Classe spéciale, die nur ein Schuljahr umfaßt, wird neben *Handelsgeographie* unterrichtet in *Instruction civique* (1 Stunde): *Notions générales.* — La commune. — Le canton. — La Confédération.

c) Ecole professionnelle et ménagère à Genève. Section commerciale. *Droit.* (2 heures.) *Notions élémentaires* sur les principaux points du droit civil: personnes, nationalité, état-civil, domicile, ab-

sence, minorité, tutelle, émancipation, adoption. — Mariage, autorité maritale, puissance paternelle, régime des biens, divorce. — Distinction des biens. — La propriété et ses démembrements. — Successions. Notions plus détaillées sur le droit des obligations. — Les obligations et leur preuve. — Principaux contrats: cession, gage et hypothèque, vente, louage, prêt, mandat, représentation, commission, transport, dépôt, cautionnement. — Le commerce: registre du commerce, sociétés, droit de change, assurance. — Poursuite pour dettes et faillite.

##### 5. Höhere Mädchenschulen. Übrige Berufsanstalten.

Es sei noch kurz auf die höhere Mädchenbildung und auf die nicht in den Rahmen des Behandelten gehörenden Berufsbildungsanstalten hingewiesen. Daß die Mädchengymnasien der deutschen Schweiz gar nicht und die Lehrerinnenseminarien so spärlich vertreten sind mit staatsbürgerlichem Unterricht, tritt uns mit aller Deutlichkeit entgegen. Bei den Mädchenhandelsschulen muß oft der Geschichtsunterricht zurücktreten gegenüber andern Fächern, die staatsbürgerlichen Kenntnisse übermitteln können, oder er fällt ganz weg, wie auch an weniger ausgebildeten Handelsschulen überhaupt. Außer den Gymnasien, Seminarien und Handelsschulen stehen den jungen Mädchen noch die allgemein bildenden Abteilungen der Mädchenschulen zur Verfügung. In erster Linie sind zu erwähnen die jetzt noch 3 Jahreskurse umfassenden Fortbildungsklassen der Höhern Töchterschule Zürich. Die geplante Neuregelung des Lehrplans dieser Abteilung geht darauf aus, aus ihr eine eigentliche Frauenschule von 4 Kursen zu machen, in deren Lehrplan neben dem bis jetzt erteilten Geschichts- und Geographieunterricht auch Fächer für die soziale Bildung aufgenommen werden sollen. Im übrigen bestehen auch für die andern Abteilungen der Höhern Töchterschule: Gymnasium, Seminar und Handelsschule<sup>1)</sup> Reorganisationspläne für den weiteren Ausbau dieser Mädchenschulen.

Auch für die Fortbildungsabteilung der Mädchenschule der Stadt Bern ist eine Neuregelung im Gange, im Sinne einer staatsbürgerlichen Ausbildung, das heißt der Einführung der Schülerinnen in die Gesetzes- und Verwaltungskunde, in die Wohlfahrtsbestrebungen und die Hilfstätigkeit. Der allgemeinen Ausbildung der jungen Mädchen dienen auch die Töchterschule Luzern (Sektion A) und die allgemeine Abteilung der obern Töchterschule Basel, letztere mit ausgedehnten Geschichtsunterricht.

Die staats- und rechtskundlichen Kenntnisse, die durch die übrigen beruflichen Bildungsanstalten für Jünglinge und Mädchen vermittelt werden, sind zu einseitig fachtechnischer Natur, als daß ausführlich darauf eingetreten werden könnte. So erteilt die kantonale landwirtschaftliche Schule im Strickhof sowohl in der Jahres- als in der Winterschule Unterricht in allgemeiner Wirtschaftslehre,

<sup>1)</sup> Für letztere siehe Seite 103.



Genossenschaftswesen und Gesetzes- und Verfassungskunde. Ebenso wird Verfassungskunde gelehrt an der landwirtschaftlichen Schule in Sursee, Vaterlands- und Gesetzeskunde an der landwirtschaftlichen Winterschule in Solothurn, Wirtschaftsgeographie und Kulturgeschichte, sowie Verfassungs- und Gesetzeskunde an der kantonalen Winterschule in Arenenberg, *instruction civique, législation rurale* an der *Ecole cantonale vaudoise d'agriculture* in Lausanne u. s. w.

Aus den Lehrplänen für die verschiedenen behandelten Schulgattungen ist ersichtlich, daß die ausgesprochenen Berufsschulen in stärkerem Maße speziell volkswirtschaftliche und rechtliche Kenntnisse vermitteln, wie die Handelsschulen, daß aber dieser Schultypus im allgemeinen weniger umfassenden Geschichtsunterricht aufweist. Dieser ist an den Gymnasien und zum Teil auch an den Lehrerbildungsanstalten ausgedehnter und wird notwendigerweise zum Vermittler staatsbürgerlicher Kenntnisse. Unterricht in Volkswirtschaftslehre besteht an den Seminarien nur ausnahmsweise neben der Geschichte. Konstatiert sei auch, daß die Vermittlung staatsbürgerlicher Kenntnisse in den Lehrplänen der westschweizerischen Mittel- und Berufsschulen einen ausgedehnteren Raum einnimmt, als in den entsprechenden deutschschweizerischen Bildungsanstalten.

Im Anschluß an die im ersten Teil behandelten, von maßgebender Seite herrührenden Forderungen an die Mittelschulen in bezug auf den Sprachunterricht sei hervorgehoben, daß in einer allerdings kleinen Anzahl von Schulen schon jetzt durch die Lehrpläne darauf hingewiesen wird, daß auch da nationale Gesichtspunkte zur Geltung gebracht werden sollen. In der letzten Klasse aller Abteilungen der Kantonsschule Zürich, des Lehrerseminars Küsnacht und der Handelsschule des kantonalen Technikums Winterthur, in der letzten Gymnasialklasse der Kantonsschule in Frauenfeld und des Lehrerseminars in Kreuzlingen sind unter anderm im Unterricht in der Muttersprache zu behandeln die wichtigsten literarischen Strömungen im 19. Jahrhundert mit Berücksichtigung der Schweiz. Auch in der Lektüre sind hervorragende schweizerische Dichter, speziell diejenigen des 19. Jahrhunderts, zu berücksichtigen, so an der kantonalen Industrieschule und Handelsschule in Zürich, an der Gymnasial- und Realabteilung der Kantonsschule Luzern, an der Kantonsschule in Aarau, an der Handelsabteilung der Kantonsschule in Chur, am Lehrerseminar in Rorschach und am Lehrerinnenseminar in Aarau. Der Lehrplan für die Fortbildungsklassen der Mädchensekundarschule (obere Sekundarschule) Baselstadt schreibt für die letzte Klasse unter anderem vor: Kurze biographische und literarische Mitteilungen über einige der bedeutendsten Dichter, besonders auch diejenigen schweizerischer Herkunft, und derjenige des Lehrerseminars in Chur verlangt für die letzte Klasse: „Zusammenfassung und Vervollständigung des im Zusammenhang mit der Lektüre gewonnenen literaturgeschichtlichen Materials, unter gebüh-

render Berücksichtigung der Schweizerdichter.“ Am meisten kommt aber den neuen Anforderungen an die Muttersprache entgegen der Lehrplan der kantonalen Handelsschule in Zürich, der unter anderem als Lehrziel für die deutsche Sprache erklärt: „Vertieftes Verständnis für die Eigenart der schweizerischen Dichtung.“

Die entsprechende Bewegung ist in der Westschweiz nicht im gleichen Umfange wahrnehmbar. Vereinzelt bleiben die obern Abteilungen des Knabengymnasiums in Genf, in denen für die Lektüre in ziemlich ausgiebiger Weise westschweizerische Autoren vorgeschrieben sind.

Auch für die zweite Landessprache bestehen bereits vereinzelte Vorschriften, die der neuen Richtung entgegengekommen. So gehen die Lehrziele der verschiedenen Abteilungen der Kantonsschule Zürich darauf aus, in den Schülern nicht nur das Verständnis für die fremde Sprache, sondern auch dasjenige für die „wichtigsten Züge der Denkweise, Literatur und Kultur des modernen Frankreich und der französischen Schweiz“ zu wecken.

Entsprechende Vorschriften in der Westschweiz für die deutsche Sprache enthält der Unterrichtsplan der obersten Klasse der Section classique du Gymnase in Genf, der auch die Berücksichtigung schweizerischer Autoren vorschreibt. An der Ecole supérieure des jeunes filles werden ebenfalls in der obersten Klasse schweizerische Dichter, besonders Gotthelf, Keller und Meyer, behandelt.

Unsere dritte Landessprache, das Italienische, ist mit spärlichen Ausnahmen an allen Gymnasien, Seminarien und Handelsschulen vertreten, an den letztern besonders gepflegt aus beruflichen Gründen und deshalb vielfach obligatorisch, während es an den Gymnasien meist nur alternativ obligatorisch mit dem Englischen und an den Lehrerbildungsanstalten gewöhnlich nur fakultativ gelehrt wird. Auch im Hinblick auf die italienische Sprache ist eine Reihe von Forderungen, die sich auf deren Ausgestaltung und Obligatorischerklärung beziehen, erhoben worden. (Siehe erster Teil.) Bei diesem Anlaß sei auch auf die neugegründete Scuola Ticinese di cultura italiana hingewiesen, die an das Lyzeum in Lugano angegliedert ist und ein nationales Werk von größter Bedeutung darstellt. Sie ist bestimmt: „Ai giovani studiosi della Svizzera transalpina i quali intendono prepararsi al insegnamento del nostro idioma nei loro cantoni.“ (Departementsbericht 1917.) Die Gründung entspricht also ähnlichen Einrichtungen in der Westschweiz.

#### **Der staatsbürgerliche Unterricht an den Hochschulen.**

Von der Ausbildung, die der Historiker und der Jurist oder Nationalökonom an der Hochschule empfangen, ist hier nicht die Rede. Es werden nur diejenigen Vorlesungen erwähnt, die durch die Hochschulprogramme als solche spezifisch staatsbürgerlichen Inhalts bezeichnet werden. Bis jetzt sind es nur die Universitäten Zürich und Basel, die diese in ihren Vorlesungsverzeichnissen her-



ausheben. So werden im Wintersemester 1918/19 folgende Vorlesungen zur staatsbürgerlichen Ausbildung abgehalten: Universität Zürich<sup>1)</sup>: Schweizergeschichte im 19. Jahrhundert. (2 Stunden.) Universität Basel<sup>2)</sup>: Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der Schweiz seit 1848. 2. Teil. (Zweistündig.) Dazu ist zu erwähnen das einstündige Kolleg: „Der schweizerische Staat: der Bund“, an der Eidgenössischen Technischen Hochschule und an der Universität Neuenburg die Vorlesung: Systèmes politiques: Libéralisme, patriarcalisme. — Anarchisme, socialisme, syndicalisme, bolchévisme. — Morcellisme, coopération, étatisme. (2 h.)

Es ist zu erwarten, daß die übrigen Kantone bald dem Beispiele Zürichs und Basels folgen werden in der Abhaltung besonderer staatsbürgerlicher Vorlesungen.

### **C. Reformbestrebungen in den Kantonen. Stellungnahme der interessierten Kreise.**

*Allgemeines.* Wenn im vorangegangenen Kapitel, das den gegenwärtigen Stand der Dinge zeigt, naturgemäß die Belehrung betont wird, so liegt nichtsdestoweniger — und das tritt ja auch in einzelnen Lehrplänen hervor — dieser Vermittlung von Kenntnissen der Gedanke der vaterländischen Erziehung zugrunde. Wie in den letzten Jahren im Schweizerlande herum neue Ideen zu dieser für den nationalen Bestand unseres Staatswesens so wichtigen Frage debattiert wurden und behördlicherseits es bereits zu einer teilweisen Lösung des Problems kam, ist schon im ersten Teil dargestellt worden. Es erübrigt nun noch, das Reformwerk in den Kantonen, soweit von einem solchen die Rede sein kann, einer kurzen Übersicht zu unterziehen.

Die kantonalen Erziehungsbehörden, die Lehrerkonferenzen und die politischen Parteien wenden seit geraumer Zeit der Sache ihre ganze Aufmerksamkeit zu, um entweder im Rahmen des Gegebenen oder durch vollständige Neuregelung auf dem Gebiete, in dem ihr Einfluß sich geltend machen kann, vorzugehen. So ist die Schweizerwoche, erstmals vom 27. Oktober bis 4. November 1917 abgehalten und als jährlich wiederkehrende Institution gedacht, von den Erziehungsdirektionen dazu benutzt worden, die Lehrer aller Schulstufen zu veranlassen, den Schülern bei dieser Gelegenheit die Bedeutung dieser Einrichtung für die nationale Selbstbehauptung nahezulegen. Auch in der Betätigung der Erziehungsbehörden in der Frage der Berufswahl hat der nationale Gedanke eine bedeutsame Stelle.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Siehe Wegleitung für die Durchführung der Vorlesungen für Hörer aller Fakultäten vom 16. Januar 1917. B. Vorlesungen zur staatsbürgerlichen Ausbildung. 2. Teil, Gesetze und Verordnungen etc., Seite 78.

<sup>2)</sup> Siehe Departementsbericht 1917, Seite 8, wo von der Behandlung der Frage der Einrichtung einer staatsbürgerlichen Vorlesung über neueste Schweizergeschichte die Rede ist.

<sup>3)</sup> Siehe besonders die Kreisschreiben der Erziehungsdirektion Zürich, Unterrichtsarchiv 1917, I. Teil, Seite 39 ff.

Die Frage der nationalen Erziehung und der staatsbürgerlichen Belehrung war in den letzten Jahren vielfach Haupttraktandum der kantonalen Lehrerkonferenzen. So wurde sie behandelt in der 81. und 82. Versammlung der zücherischen Schulsynode vom 23. August 1915 und vom 18. September 1916, im Kanton Schwyz durch verschiedene Kreiskonferenzen 1914—16 und durch den Verein katholischer Lehrer und Schulmänner 1916, in Baselstadt durch die freiwillige Schulsynode 1916, in Baselland durch die kantonale Lehrerkonferenz 1915, in Appenzell I.-Rh. durch die Lehrerkonferenzen in den Jahren 1914—17, in St. Gallen 1915 und 1916 durch die Bezirkskonferenzen, im Aargau 1915 durch die kantonale Lehrerkonferenz, im Thurgau schon 1913 durch die Schulsynode, dann 1916, im Kanton Waadt durch die kantonale Lehrerkonferenz 1914, im Wallis durch die Sociétés valaisannes 1914 und 1918. Diese Lehrervereinigungen samt und sonders wenden ihre Aufmerksamkeit dem Problem der nationalen Erziehung in der Volksschule und namentlich in der Fortbildungsschule zu. Die Forderungen werden oft in sehr prägnanter Weise in Leitsätzen zusammengefaßt.

*Volksschule.* Die freisinnig-demokratische Partei des Kantons Baselstadt stellt für die Schulgesetzesreform die Forderung auf: „Der Staat sorgt für die staatsbürgerliche Erziehung der Jugend beider Geschlechter im schul- wie nachschulpflichtigen Alter.“<sup>1)</sup> Im Bericht des ernerischen Schulinspektorates über die Volksschulen von 1914/15 und im Departementsbericht der Erziehungsdirektion von Genf 1915 wird die Notwendigkeit staatsbürgerlicher Unterweisung der Mädchen schon auf der Volksschulstufe hervorgehoben. Positive Ergebnisse liegen bereits für die Primarschule des Kantons Bern vor. Der Vorstand der bernischen Schulsynode unterbreitete am 11. Dezember 1916 der Lehrerschaft einen Revisionsvorschlag des bisherigen Unterrichtsplans für die Primarschulen, der, wie in der Einleitung dazu gesagt wird, einerseits auf Stoffbeschränkung und andererseits auf die gründliche Behandlung wichtiger Gebiete hinzielt. Diese Stoffbeschränkung möchte er zum Beispiel in der Weise durchgeführt wissen, daß in der Geschichte auf die vollständige Behandlung verzichtet, dagegen auf die Beleuchtung der Höhepunkte geschichtlicher Entwicklung Hauptzeit und -kraft verwendet werde. In ähnlicher Weise möchte der Geographieunterricht auf Vollständigkeit verzichten. Die in diesem Zusammenhang wichtigsten Grundsätze des Revisionsvorschlages sind die folgenden:

Geschichte. 1. Der Unterricht in der vaterländischen Geschichte legt Grundlagen zum Verständnis für das geschichtliche Werden unseres Volkes. Neben dem Wissen vom Vaterlande sucht er auch die Liebe und das Gefühl der Verantwortung gegenüber dem Vaterlande zu stärken. — 2. Die Fülle des Stoffes zwingt zu starker Beschränkung in der Auswahl. Um eine eingehende Behand-

<sup>1)</sup> Siehe „Schweizerische Lehrerzeitung“ vom 26. Mai 1917.



lung der Hauptperioden zu ermöglichen, wird auf Vollständigkeit verzichtet. Auswahl und Anordnung richten sich nach den historischen Höhepunkten (die alte Eidgenossenschaft, Reformation, Revolution, die neue Eidgenossenschaft). Die chronologische Reihenfolge der einzelnen Ereignisse wird nicht immer innegehalten, sondern innerlich zusammengehörende Stoffe werden untereinander verknüpft (zum Beispiel Religionskriege: Kappelerkriege bis zum zweiten Villmergerkrieg). — 3. Dem eigentlichen Geschichtsunterricht gehen Sagen und lebensvolle Bilder aus den ersten Zeiten heimatlicher Kultur voraus (Höhlen- und Pfahlbauansiedelungen, Römer in der Schweiz, Alamannen). — 4. Der heimatliche Charakter des Geschichtsunterrichtes ist auf allen Stufen zu wahren. — 5. Neue und neueste Schweizergeschichte sind stärker zu berücksichtigen. Staatsbürgerliche Belehrungen knüpfen an den Unterricht über die staatliche Entwicklung des 19. Jahrhunderts an. Neben der politischen Geschichte ist auch die soziale Bewegung des 19. Jahrhunderts zu charakterisieren. (Manche dieser Fragen sind freilich bereits bei der Geschichte der Revolution gestreift worden.)

Geographie. 1. Der Geographieunterricht soll im Schüler die notwendigsten Vorstellungen und Begriffe der physikalischen, wirtschaftlichen und politischen Geographie entwickeln, sowie deren Zusammenhang in den einfachsten Grundgesetzen erschließen. — 2. Die Stoffauswahl geschieht nach natürlichen Landschaftsgebieten. — 3. Im Heimatunterricht des 1. und 2. Schuljahres handelt es sich um ein bewußtes Heimischwerden der Kinder in ihrem Lebenskreise. Im 3. und 4. Schuljahr erweitert sich der Unterricht zur geographischen und geschichtlichen Heimatkunde (die engere Heimat). — 4. Die Schuljahre 5, 6 und 7 beschäftigen sich in ihrem geographischen Pensum vorherrschend mit den physikalischen Verhältnissen unseres Landes, wobei immer auf die Kausalzusammenhänge der geographischen Objekte hinzuweisen ist. — 5. Die Hauptaufgabe des 8. und 9. Schuljahres besteht in der Besprechung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse unseres Landes. Daneben sind auch andere Länder Europas und fremder Erdteile nach ihren charakteristischen Partien und ihren Beziehungen zur Heimat, sowie die Erde als Weltkörper zu betrachten.

Das Lesen. Die Stoffauswahl richtet sich nach dem Sachunterricht oder besonders Ereignissen des täglichen Lebens (Jahreszeiten, Tageslauf, Gedenktage, Erlebnisse in Schule und Haus etc.). Es sind nur künstlerisch (nach Form und Inhalt) wertvolle Stoffe auszuwählen; dabei ist die heimatliche Literatur besonders zu berücksichtigen (nicht, weil die Dichter in der Schweiz geboren sind, sondern weil sie mit ihrem ganzen Denken und Fühlen in schweizerischer Art wurzeln).

Im Kanton Graubünden soll der Idee der nationalen Erziehung durch das Mittel der sukzessive neu aufzulegenden staatlichen Lehrmittel in den Schulen Eingang verschafft werden. Als erster Entscheid

dieser Art ist derjenige des Kleinen Rates vom 16. Januar 1917 zu verzeichnen, der in Punkt 1—4 folgendes ausführt: 1. Der staatsbürgerliche Unterricht soll auf der Primar-, Sekundar- und Mittelschulstufe nur als Gelegenheitsunterricht auf konkreter historischer Grundlage in Anlehnung an die örtlichen Verhältnisse der Schüler und an Beispiele des öffentlichen Lebens erteilt werden. — 2. Der jetzt durch den Lehrplan für die Volks- und Sekundarschulstufe vorgeschriebene geschichtliche Unterrichtsstoff soll vom Lehrer so eingeschränkt und ausgewählt werden dürfen, daß dieser Zeit und Gelegenheit findet, der Schulstufe angemessene Besprechungen über Einrichtungen und Erscheinungen des politischen, sozialen und wirtschaftlichen Lebens der Gegenwart an die Behandlung der geschichtlichen Tatsachen anzuknüpfen. — 3. Um die Durchführung dieses Vorschlages zu erleichtern, ist wünschenswert, daß der historische Teil der Schulbücher bei deren Neuauflage im Sinne einer noch größeren Entlastung und Vereinfachung revidiert werde. Auch sollte eine Materialiensammlung herausgegeben werden, woraus der Lehrer den in Betracht kommenden Unterrichtsstoff staatsbürgerlicher Art schöpfen könnte, um sich an Hand davon auf den Unterricht vorbereiten zu können. — 4. Der Geschichtsunterricht am Seminar soll im Sinne dieser Vorschläge umgestaltet werden.

*Fortbildungsschule.* Die Suspension der Rekrutenprüfungen hat in vielen Kantonen einem Ausdruck des Bedauerns gerufen. Einmal bekamen namentlich diejenigen Institutionen die Wirkung zu verspüren, die sich auf dem Boden der Freiwilligkeit bewegen, besonders aber auch die sogenannten Rekrutenvorkurse, die vielfach nicht mehr abgehalten werden konnten. Daß aber aus dem Alten sich Neues aufzubauen beginnt, zeigt der Kanton Waadt, der als erster der Kantone im Winter 1915/16 den Versuch unternommen und auch nachher fortgesetzt hat, aus den Cours complémentaires jene Ecole de civisme zu entwickeln, nach der man heute von allen Seiten ruft. Das Programm ist folgendes:

| Heures     | Mercredi                    | Heures    | Samedi                      |
|------------|-----------------------------|-----------|-----------------------------|
| 1-1½       | Instruction civique         | 1-1½      | Instruction civique         |
| 1½-2       | Composition                 | 1½-2      | Géographie                  |
| 2-2½       | Histoire                    | 2-2 h. 40 | Calcul oral et calcul écrit |
| 2½-2 h. 50 | Calcul oral et calcul écrit | 2 h. 40-3 | Gymnastique                 |
| 2 h. 50-3  | Récréation                  | 3-3½      | Histoire                    |
| 3-3½       | Géographie                  | 3½-4      | Composition                 |
| 3½-4       | Lecture                     |           |                             |

Überdies werden jede Woche zehn Minuten für patriotische Gesänge verwendet. Auf dem Lande wurden leçons d'arboriculture eingerichtet, und im Auftrag des Erziehungsdepartementes wurden im Kanton herum für die Schüler der Cours complémentaires historische Vorträge mit Lichtbildern abgehalten. Ferner wurden Vorträge durch Mitglieder der Neuen Helvetischen Gesellschaft gehalten.



Was in den deutschschweizerischen Kantonen für das Fortbildungsschulwesen geschah, reicht nicht an das vom Kanton Waadt Geleistete heran. Im Kanton Zürich wurde an der 82. Versammlung der Schulsynode 1916 die obligatorische Fortbildungsschule mit Bürgerschule postuliert. Wie sehr diese Forderung den Wünschen der Erziehungsbehörden entgegenkommt, beweist die Tatsache, daß angesichts der niedern Durchschnittsnote in Vaterlandskunde, die der Kanton Zürich jeweilen an den Rekrutenprüfungen erzielte, zunächst 1913 eine Besserung erstrebt wurde durch die Aufforderung zu intensiverem Unterricht in der Primar- und Sekundarschule, besonders aber auch in der Fortbildungsschule. Durch Kreisschreiben vom 26. November 1913 wird sodann die Frage aufgeworfen, ob nicht an Fortbildungsschulen nur dann Staatsbeiträge zu verabreichen seien, wenn die Vaterlandskunde als obligatorisches Fach erklärt werde. Daß aber die allgemeine freiwillige Fortbildungsschule auch weiterhin das Schmerzenskind der kantonalen Schulbehörden blieb, zeigt der Departementsbericht 1916, der konstatiert, daß auch die lebensfähigeren unter diesen Fortbildungsschulen ständig Schüler an die beruflichen abgeben müssen, die für Bildungsfähige eine immer zunehmende Anziehungskraft besitzen.<sup>1)</sup>

Auch der Kanton Neuenburg bedauert im Departementsbericht von 1916, daß die Ecole complémentaire nur eine obligatorische Einrichtung für die schwachen Schüler darstellt, und wünscht, daß eine derartige Bildungsgelegenheit für die jungen Leute beiderlei Geschlechts im nachschulpflichtigen Alter geschaffen werde. Diese Ecole complémentaire sollte eine Ecole nationale et civique für Knaben und Mädchen werden mit Geschichte und Geographie im Mittelpunkt.

Im Kanton Solothurn wird nach einem mehr als bisher ethisch vertieften staatsbürgerlichen Unterricht in der Fortbildungsschule gerufen auf Grund gewisser demoralisierender Erscheinungen, die bei vielen Fortbildungsschülern seit 1916/17 zutage traten.<sup>2)</sup>

Im Kanton Baselland ist zwar die Fortbildungsschule eine obligatorische Einrichtung. Doch sah sich die Erziehungsdirektion durch Kreisschreiben vom 1. Oktober 1915 veranlaßt, entsprechend den Forderungen der Gegenwart und der Bundesbehörden folgende Weisung zu erlassen: „Der ganze Unterricht soll in hervorragender Weise der staatsbürgerlichen Bildung und Erziehung dienen und daraufhin angelegt sein. Die Erfahrungen, welche unsere schweizerische Eidgenossenschaft namentlich in diesen Kriegszeiten durchmacht, lassen es als dringend erscheinen, den gemeinsamen staatsbürgerlichen Gedanken noch viel mehr, als es bis anhin geschehen ist, bei unserer reiferen Jugend zu nähren. Die Vertiefung des

<sup>1)</sup> Siehe übrigens die Berichte über die Fortbildungsschulen im Abschnitt: Die Kantone und das Unterrichtswesen 1916 beziehungsweise 1916/17, im Archiv 1917.

<sup>2)</sup> Vide Kreisschreiben vom 2. März 1918.

Unterrichts in dieser Weise wird der Fortbildungsschule Gewinn einbringen; der Unterricht wird nicht als bloße Wiederholung erscheinen, sondern bei Lehrern und Schülern unter dem neuen Gesichtspunkte an Interesse und Wert steigen.

Ein Kreisschreiben vom 15. November 1917 wendet sich sodann an die Vorstände der beruflichen Bildungsanstalten mit einer Enquête über den Stand des staatsbürgerlichen Unterrichts an diesen Schulen, darauf hinweisend, daß das mit dem 1. Januar 1918 in Kraft tretende Lehrlingsgesetz eine Bestimmung enthalte, wonach an die kantonale Subvention die Bedingung der Einführung des staatsbürgerlichen Unterrichts geknüpft werden kann.

Auch im Aargau ist man trotz des Obligatoriums mit den bisherigen Resultaten der Bürgerschule nicht zufrieden. Schon ein Kreisschreiben vom Mai 1913 stellt die Forderung auf: „Die Bürgerschule muß deshalb aufhören, den gleichen Lehrstoff, wie er in der Gemeindeschule geboten wurde, wieder vorzutragen. Dagegen soll sie sich auf neue Gebiete: Staatskunde, Volkswirtschaftslehre, und auf ins praktische Leben der Jünglinge einschlägige Belehrungen werfen, und in der Wiederholung und Befestigung desjenigen Wissens, für das eine besondere Einprägung geboten erscheint, neue Gesichtspunkte zur Geltung bringen.“

1915 faßte der Erziehungsrat auf Grund verschiedener Kundgebungen folgende Schlußnahmen: 1. Die Erziehungsdirektion wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob die Vorbereitung der künftigen Lehrer für ihre Aufgabe als Bürgerschullehrer, insbesondere für die Erteilung des staatsbürgerlichen Unterrichts, durch das Seminar eine richtige und genügende sei, eventuell wie sie verbessert werden könnte. — 2. Der Erziehungsrat spricht sich grundsätzlich für die Veranstaltung von Kursen für die Bürgerschullehrer aus. Er ladet die Erziehungsdirektion ein, die Frage der Kurse und eventuell verwandte Fragen der Bürgerschule durch eine Kommission prüfen und ein Projekt ausarbeiten zu lassen.

Praktische Versuche in dieser Richtung macht bereits seit 1914/15 das Lehrerseminar Rorschach, das durch den Ausbau des pädagogischen Praktikums die Möglichkeit erhalten hat, für die Ausbildung der Seminaristen speziell zu Fortbildungsschullehrern zu sorgen.

*Mittelschulen und Berufsschulen.* Der Widerhall der Motion Wettstein war im Kanton Zürich besonders stark. Schon am 28. November 1915 richtete die Vereinigung zur Förderung der staatsbürgerlichen Bildung in Zürich an den Erziehungsrat eine Eingabe, worin die Einführung eines staatsbürgerlichen Unterrichts, der die Elemente des politischen und wirtschaftlichen Lebens der Schweiz vermitteln solle, als vollständiges Fach in das Lehrprogramm der zürcherischen Mittelschulen empfohlen wurde. Beigefügt war ein kurzes Programm für Lehrziel und Lehrstoff. Nach Anhörung der Lehrerkonvente und der Aufsichtskommissionen der kantonalen



Mittel- und Berufsschulen kam der Erziehungsrat zu folgendem Ergebnis:

„a) In einem demokratischen Staatswesen muß in besonderem Maß als zweckmäßig und notwendig erkannt werden, daß eine möglichst große Zahl der Bürger eine eingehende Kenntnis der politischen und wirtschaftlichen Einrichtungen des Staates besitze.

Wenn in unserem Land seit Kriegsbeginn Unstimmigkeiten der Anschauungen in nationalen Fragen sich gebildet haben, so ist allerdings nicht zu verkennen, daß diese Unstimmigkeiten insbesondere auch in Kreisen Nahrung gefunden haben, die historische, juristische und wirtschaftspolitische Kenntnisse in reichem Maß besitzen. Was not tut, ist vor allem Stärkung des Taktgefühls, Selbstbeherrschung und Unterordnung der eigenen Meinung oder Überzeugung unter die Interessen der Gesamtheit. Nicht das Maß der staatsbürgerlichen Kenntnisse ist ausschlaggebend für die Einwertung der Bürger, sondern die Qualität ihrer staatsbürgerlichen Gesinnung. Dies weist hin, wie sehr die Bestrebungen zur Förderung der staatsbürgerlichen Erziehung eine Angelegenheit der Charakterbildung sind, an der neben der Familie die öffentlichen Bildungseinrichtungen des Staates in besonderem Grade beteiligt sind.

b) Damit soll nicht in Abrede gestellt werden, daß für Förderung der staatsbürgerlichen Kenntnisse in den öffentlichen Schulen mehr als bis anhin geschehen sollte. In der Volksschule ist der Unterricht in Vaterlandskunde, in Schweizergeschichte und Schweizergeographie, mit Nachdruck und mit der Tendenz zu fördern, Begeisterung für vaterländische Ideale sowie Pflichterfüllung für Gemeinde und Staat in den Schulen zu wecken. In diesem Sinne sollen auch die obligatorischen Fortbildungsschulen und Spezialkurse in Vaterlandskunde für die Jugend des reiferen Alters wirken.

In den zürcherischen Mittelschulen tritt das Bestreben der Förderung der nationalen Erziehung in den Fächern, die hierfür Gelegenheit geben, in aner kennenswerter Weise zutage. Gymnasium, Industrieschule und Lehrerseminar sprechen sich daher dahin aus, daß der staatsbürgerliche Unterricht Prinzip, nicht Fach sei, während die kantonale Handelsschule und das Technikum auch noch die Beibehaltung des besonderen Faches befürworten. Zur Gewinnung der Zeit für vermehrte staatsbürgerliche Unterweisung sollten indes im Geschichtsunterricht der obersten Klassen der Mittelschule in höherem Maß, als es nach den bestehenden Lehrplänen noch geschieht, die neueste Geschichte und ganz besonders auch die Verfassungsbewegungen der vaterländischen Geschichte zur eingehenden Darstellung gelangen, während ganz wohl gewisse Partien der alten oder mittleren Geschichte, die für die Kulturgestaltung der Gegenwart von minder großer Bedeutung sind, mehr cursorisch behandelt werden oder unberücksichtigt bleiben können.

Handelsschule und Technikum nehmen insofern innerhalb der kantonalen Mittelschulen eine andere Stellung im zürcherischen

Schulorganismus ein, als diese Schulanstalten in besonderem Grade den Charakter von Berufsschulen tragen. In der Handelsschule bilden die volkswirtschaftlichen Fächer naturgemäß einen integrierenden Bestandteil des Unterrichts im Hinblick auf deren Bedeutung für die Volkswirtschaft des Vaterlandes für sich und in ihrer Beziehung zum Ausland. Beim Technikum kommt hinzu, daß die Schüler mehrheitlich im majorennen Alter sich befinden und somit bereits in der Erfüllung der Bürgerpflichten mitbetätigt sind. Dazu kommt, daß die Gewinnung staatsbürgerlicher Kenntnisse in Verbindung mit andern Unterrichtsfächern, wie es am Gymnasium, an der Industrieschule und am Lehrerseminar, auch an der Handelsschule geschieht, wegen der Natur der Fächer des Technikums, nicht oder nicht im selben Maße möglich ist. Auch der Standpunkt der Aufsichtskommission, daß der Besuch des Unterrichts, und zwar für alle Schüler des Technikums, auch die Ausländer, als obligatorisch erklärt werden soll, verdient Billigung.

c) Von besonderer Bedeutung ist es, daß die künftigen Lehrer während ihrer Studienzeit mit dem für Erteilung der staatsbürgerlichen Unterweisungen erforderlichen Rüstzeug ausreichend ausgestattet werden. Das soll im Lehrerseminar geschehen, soweit es sich um die Volksschule mit Einschluß der Fortbildungsschule handelt. Die künftigen Lehrer der Geschichte und der Geographie der Mittelschule aber sollten während ihrer Universitätsstudien auch staatswissenschaftliche Vorlesungen und Übungen besuchen, wie die Universität denn auch den Studierenden aller Fakultäten die Gelegenheit zu staatsbürgerlichen Unterweisungen verschaffen soll.

Der Erziehungsrat beschließt: I. Von den Berichten der Aufsichtskommissionen der kantonalen Mittelschulen über ihre Stellungnahme in der Frage der staatsbürgerlichen Erziehung und des staatsbürgerlichen Unterrichts, sowie von der Meinungsäußerung des akademischen Senats der Universität und von weiteren offiziellen Kundgebungen dieser Art wird Vormerk genommen.

II. Der von den Aufsichtskommissionen vertretenen Tendenz, daß in den Fächern des Mittelschulunterrichtes, die sich hierzu eignen, neben der staatsbürgerlichen Unterweisung auch die staatsbürgerliche Gesinnung zu fördern sei, wird zugestimmt, ebenso dem von der Aufsichtskommission des Gymnasiums, der Industrieschule und des Seminars eingenommenen Standpunkt, daß es sich für diese Schulen nicht um Einführung eines besonderen Faches handle. Zur Gewinnung ausreichender Zeit für Behandlung der Fachgebiete der Verfassungs- und Gesetzeskunde unseres Vaterlandes und der wichtigsten Fragen von volkswirtschaftlicher Bedeutung ist namentlich im Geschichtsunterricht der Mittelschulen eine angemessene Einschränkung der für das Verständnis unserer Zeit weniger wichtigen Zeitabschnitte anzustreben.

An der Handelsschule bleibt den volkswirtschaftlichen Fachgebieten und der Verfassungskunde die bisherige Stellung gesichert,



in der Meinung, daß im übrigen für den Geschichtsunterricht die nämlichen Grundlagen maßgebend seien, wie für die anderen Abteilungen der Kantonsschule.

Am Technikum in Winterthur wird der staatsbürgerliche Unterricht unter der Bezeichnung „Vaterlandskunde“ mit zwei Wochenstunden während eines Halbjahreskurses je einer der oberen Klassen als obligatorisches Fach für alle Schüler erklärt. Die Aufsichtskommission wird für die erforderlichen Abänderungen der Lehrpläne ihre Vorlagen einreichen.<sup>1)</sup>

III. Mitteilung an die Mitglieder des Erziehungsrates, die Rektorate und Direktionen, sowie die Mitglieder der Aufsichtskommissionen der kantonalen Mittelschulen, das Rektorat und die Dekanate der Universität, sowie die Mitglieder der Hochschulkommission, die Rektorate der Höhern Töcherschule der Stadt Zürich und der höhern Schulen der Stadt Winterthur, das Rektorat des Freien Gymnasiums und des Evangelischen Seminars in Zürich, sowie die Vereinigung zur Förderung der staatsbürgerlichen Bildung in Zürich.“

Wie sehr die zürcherische Lösung des staatsbürgerlichen Problems auch auf die andern Kantone anregend wirkte, zeigt die Tatsache, daß der Bericht des zürcherischen Erziehungsrates auch der Behandlung der Frage durch die Konferenz der Lehrer der aargauischen Kantonsschule zugrundegelegt wurde. (Jahresbericht 1917/18.) Diese stellte folgende Sätze auf: „1. Die aargauische Kantonsschule wird der staatsbürgerlichen Erziehung ihrer Schüler auch in Zukunft möglichste Aufmerksamkeit schenken. — 2. Besondere Stunden sind zu diesem Zwecke nicht mehr einzuführen. Es genügt, wenn der in den dritten Klassen aller Abteilungen erteilte lehrplanmäßige und obligatorische Unterricht in der Volkswirtschaftslehre beibehalten wird, und wenn daneben in verschiedenen dazu besonders geeigneten Fächern staatsbürgerliche Kenntnisse vermittelt werden. — 3. Sollte eine nähere Umschreibung der Aufgabe, welche in dieser Hinsicht einigen Fächern, vor allem der Geschichte, zukommt, als wünschenswert erscheinen, so kann sie anlässlich der nächsten Lehrplanrevision erfolgen.“

Auch zu einer Zuschrift der schweizerischen Rektorenkonferenz für Mittelschulen im Dezember 1916 hatte die Lehrerschaft der aargauischen Kantonsschule Stellung zu nehmen. Die Folge davon war die Anhandnahme von Reformbestrebungen, die bereits im Gange waren, als im Herbst 1918 Dr. Abt in seiner Interpellation im Großen Rat eine vollständige Umgestaltung des aargauischen Mittelschulwesens forderte, den Gedanken der nationalen Erziehung in den Mittelpunkt der Ausführungen rückend, und als die Broschüre des ehemaligen Kantonsschülers Max Oppenheim die an der Schule interessierten Kreise, zumal durch seine Angriffe auf die Kantonsschule, in Aufregung versetzte.

Am 19. Januar unterbreitete das Rektorat der Kantonsschule in Trogen den Erziehungsbehörden eine einläßlich gehaltene Eingabe.

<sup>1)</sup> Siehe Seite 98.

über die Frage der staatsbürgerlichen Erziehung an der Kantonschule mit folgendem Antrag:

„Alle zwei Jahre findet im Sommersemester ein Kurs von einer Wochenstunde für die kombinierten Klassen 5 und 6 statt, obligatorisch für alle Schüler, aber ohne Zensuren, erteilt in erster Linie von den Geschichtslehrern, unterstützt durch andere Herren aus dem Lehrkörper, die den Kurs mit Vorträgen über staatsbürgerlich erziehenden Stoff unterstützen, die ihnen durch das Fachstudium oder durch spezielle Betätigung im öffentlichen Leben nahe liegen.“ Unterm 6. März 1917 gab das Rektorat alsdann die Themata für den staatsbürgerlichen Kurs pro erstes Semester 1917/18 (zirka 18—20 Stunden) bekannt. Dabei wurde bemerkt, daß alle Vorträge durchaus so gehalten werden sollen, daß sie auf den angehenden Staatsbürger erzieherisch, aufklärend und anregend wirken. Die Aufsichtskommission hat sämtliche Vorschläge gutgeheißen und die Vorarbeiten der Lehrerschaft verdankt.

Zum Schluß sei noch mit einigen Worten der Förderung der nationalen Erziehung in den Mädchenmittelschulen gedacht. Die Lehrpläne weisen in dieser Hinsicht eine bedenkliche Lücke auf. Wo bis jetzt etwas für die Mädchenbildung getan wurde, geschah es hauptsächlich zur Hebung der mehr praktischen Zwecken dienenden weiblichen Fortbildungsschulen. Neuerdings hat sich der Bund schweizerischer Frauenvereine zu einer tatkräftigen Initiative in bezug auf die Ausbildung der jungen Mädchen in den Mittelschulen veranlaßt gesehen. Auf Grund einer Anregung, die dem Vorstand bei Anlaß der Generalversammlung des Bundes zuzuging, wandte sich dessen Kommission für nationale Erziehung im Juni 1918 an die Erziehungsdirektionen der Kantone mit besondern Lehrerinnenseminarien mit der Bitte um Gleichstellung der weiblichen Lehrerbildungsanstalten mit den männlichen in bezug auf die staatsbürgerlichen Fächer.

Die Rektorenkonferenz der schweizerischen Mittelschulen befaßt sich mit der Mädchenbildung nach einer andern Richtung. Sie will den verschiedensprachlichen Landesteilen angehörenden Mittelschülerinnen Gelegenheit geben, eine Zeitlang in einem anderssprachlichen Landesteil die Mittelschule zu besuchen, um eine nationale Annäherung der jungen Schweizerbürgerinnen unter sich zu erreichen.

## **D. Nationale Erziehung der Jugend außerhalb der Schule und staatsbürgerlicher Unterricht der Erwachsenen.**

### **Nationale Erziehung außerhalb der Schule.**

*Freiwillige Jugendorganisationen.* Wie in den übrigen europäischen Ländern, zeigt sich auch in der schweizerischen Jugend der Drang nach Zusammenschluß zum Nachstreben eines bestimmten Ideals. Pfadfinder und Wandervögel, Turner und Jungschützen tun sich zusammen. Ohne daß diese verschiedenartigen Betätigungen



bis jetzt eine ausgesprochene nationale Färbung aufwiesen (vielleicht mit Ausnahme der Schützen und Turner), könnten sie doch in der Folge zu Faktoren vaterländischer Erziehung werden durch Zusammenfassung unter den für alle verbindlichen Gesichtspunkten der allgemein menschlichen und sozialen Erziehung. Scherrer<sup>1)</sup> verlangt, daß der Jungmannschaft gemeindeweise eine Heimstatt geboten werden soll, ein heimeliges Lokal, wo sie sich des Abends und an Sonntagen zusammenfinden, sich organisieren und die Mußezeit in ersprießlicher Weise zubringen könne. Gemeinsame Ausmärsche, Lektüre, Gesellschaftsspiele, freie Diskussionen oder Gesang an Abenden wären der Zweck dieser freiwilligen Zusammenkünfte. Erwachsene aus möglichst verschiedenen Lebensstellungen, mit auseinandergehenden Anschauungen, sollten in diesen Jugendheimen erscheinen, am dortigen Leben teilnehmen und Fragen und Anregungen in die Diskussion hineinbringen. Diese Wünsche sind nicht ganz ohne Bedeutung angesichts der Tatsache, daß schon 1900 ein Zusammenschluß vereinzelter sozialistischer Jugendvereine in Zürich erfolgte als Werk Pfarrer Pflügers. Seitdem ist die Organisation der Jungburschenvereine in der Schweiz planmäßig durchgeführt worden. Vorträge und Unterrichtskurse, Diskussionsabende, Ausflüge, Besichtigungen, Bibliotheken und ein eigenes Organ „Der Jungbursche“, Leibesübungen und Bewegungsspiele, besonders Schwimmen und Bergsteigen, sind die Bildungsmittel dieser Jugendbewegung, deren immer stärker hervortretende revolutionäre Züge in der Zeit der gegenwärtigen innern und äußern Krisis zur wahren Besorgnis werden.

*Förderung des nationalen Gedankens im Elternhaus und durch die Lektüre.* Bei all den Forderungen, die an die Schule gestellt werden, wird doch von jeher dem Gedanken Ausdruck gegeben, daß die Einwirkung des Elternhauses auf die geistige Entwicklung der Kinder von grundlegender Bedeutung ist. Hier setzt nun wiederum die Tätigkeit des Bundes schweizerischer Frauenvereine ein, dessen Mitglieder in Wort und Schrift sich vor allem an die Mütter und Erzieherinnen der Jugend und an diese selber wenden. So hat Frau Dr. Bleuler-Waser in der deutschen Schweiz mehrfach Probelektionen mit Kindern abgehalten, um den Müttern eine Wegleitung zu geben. Für Mütter und Kinder sind auch berechnet die von der Kommission des Frauenbundes für nationale Erziehung herausgegebenen Werklein: E. Pieczynska-Reichenbach und Léa Burger: *l'ABC de l'éducation nationale au foyer domestique* (Genf 1916), Dr. Hedwig Bleuler-Waser, *Funken vom Augustfeuer* (Bern 1916), und dessen französische Übersetzung „*Etincelles des feux du 1<sup>er</sup> août*“ (Lausanne et Vevey 1916). Für die jungen Mädchen im nachschulpflichtigen Alter ist bestimmt: E. Pieczynska, *La semaine des fiancées* (Neuenburg 1917). Neu ist erschienen M. Reymond, *L'histoire suisse contée par grand'mère*, eine kleine Schweizergeschichte für die Ju-

<sup>1)</sup> Siehe Nationale Erziehung, „Schweizerische Pädagogische Zeitschrift“ 1915, Seite 239 ff.

gend, deren deutsche Übersetzung bevorsteht. So hat auch Jegerlehner eine im Geiste der neuen Auffassung gedachte Schweizergeschichte für den Verlag Frobenius in Basel geschrieben.

#### **Nationale Erziehung der Erwachsenen durch die Vereine und die Presse.**

Als wichtige Faktoren des nationalen Erziehung erscheinen die verschiedenen Vereine, die überhaupt kaum irgendwo zu so großer Entfaltung kamen, wie in der Schweiz; es hängt dies mit den republikanischen Grundsätzen zusammen. Gründung und Konstituierung von Vereinen im 19. und 20. Jahrhundert, wie auch das damit in Verbindung stehende Festwesen sind zwar nicht immer Erscheinungen von nur erfreulicher Art. Doch haben sie wenigstens bis etwa zu den sechziger Jahren das Volk politisch miterziehen helfen. Sie sind es, die besonders geeignet waren, die vaterländischen Gefühle bestimmter zu entwickeln. Das gilt im höchsten Maß von denjenigen Vereinigungen, die einen ausgeprägt nationalen Charakter tragen, und die neben der Förderung einer Kunst oder Fertigkeit im letzten Grunde das Ziel verfolgen, die Schweizer verschiedener Kantone zusammenzuführen zu gemeinsamen Idealen. Die Schützen-, Sänger- und Turnvereine sind wohl die typischsten dieser geselligen Vereine. Die Turnvereine sind von besonderer Bedeutung, da nach §§ 102 und 103 der Militärorganisation von 1907 der Bund alle Turngelegenheiten, sei es in Schule oder Verein, überwacht und die Vereine finanziell unterstützt. Der Eidgenössische Turnverein ist eine Gründung aus dem Jahre 1832.

Diese geselligen Vereine suchen dann an Schützen-, Turn- und Sängerfesten Gelegenheit, ihre nationale Gesinnung zum Ausdruck zu bringen. Mehr als diese tragen eigenartig schweizerisches Gepräge die historischen Feste, die teils lokaler, teils nationaler Art sind.

Neben geselligen Vereinen gehen einher diejenigen, die durch Arbeit auf dem Gebiete nationaler Erziehung und vaterländischen Unterrichts den Aufgaben der Zeit gerecht werden wollen. Da ist die Neue Helvetische Gesellschaft — schon im Namen liegt eine Reminiszenz an die Zeiten des Aufblühens schweizerischer nationaler Gedanken seit Ende des 18. Jahrhunderts —, die in der ganzen Schweiz ihre Sektionen gegründet hat und durch Vorträge und energisches Eingreifen die nationale Sache vertritt. So hat die Neue Helvetische Gesellschaft als „Genossenschaft schweizerischer Sonntagsblätter“ in Zürich eine Arbeitsgesellschaft gegründet, um an Stelle der bisher aus dem Auslande bezogenen Sonntagsblätter solche schweizerischen Charakters, vorläufig nur in deutscher Sprache, herauszugeben, die in Text und Illustration schweizerisch sind. Auch Übersetzungen westschweizerischer Schriftsteller werden darin veröffentlicht. Das Zentralsekretariat der Neuen Helvetischen Gesellschaft bezweckt auch die Unterstützung jedes Frauenvereins, dessen Programm folgende drei Punkte enthält: a) Nationale Erziehung



der Schweizer Frau; b) wirtschaftliche Erziehung der Schweizer Frau, und c) nationale Erziehung in der Familie und durch die Familie. Die Forderung der obligatorischen Mädchenfortbildungsschule, die ja nicht neu ist, sondern schon 1880 im Schweizerischen Lehrerverein erstmals erhoben wurde, bekommt nun erst ihre Dringlichkeit, und auch das Begehren nach einer weiblichen Dienstzeit sozialen Charakters mit abschließender Prüfung. (Weibliches Dienstjahr.)

Zahlreich sind die durch die Neue Helvetische Gesellschaft und durch die verschiedenen Frauenvereine durchgeführten Vorträge und Kurse, die nationale Erziehung oder die Vermittlung staatsbürgerlicher Kenntnisse bezwecken, noch zahlreicher die Unternehmungen ähnlicher Art speziell für den männlichen Teil der Bevölkerung, die zumeist der Initiative verschiedener politischer Parteien zufallen. Besonders charakteristisch sind wohl die Basler staatsbürgerlichen Winterkurse, die seit einer Reihe von Jahren durch die freisinnig-demokratische Partei durchgeführt werden, und deren Teilnehmer sich aus allen Bevölkerungsklassen zusammensetzen. Die Dozenten gehören nicht ausschließlich Lehrerkreisen an; es hat Staatsmänner, Beamte, Techniker, Ingenieure, Journalisten darunter. Den Vorträgen und Diskussionen schließen sich Exkursionen, Fabrik- und Museumsbesuche an etc.<sup>1)</sup> Ein ähnlicher Versuch wurde 1915/16 in Lausanne gemacht, durch Organisation von Vorträgen staatsbürgerlichen Inhalts durch die radikale Partei. Ebenso bemerkenswert, obschon nicht speziell auf staatsbürgerliche Belehrung hingerichtet, sind die von einem privaten Zirkel von Frauen und Männern geleiteten, im Herbst 1917 in Zürich eröffneten Frauenbildungskurse, die die Anfänge einer Frauenhochschule in sich schließen. Eine solche ist nun auch ins Leben getreten, und zwar in Genf, die im Mai 1918 eröffnete Ecole suisse d'études sociales pour femmes, deren Programm weit über das der Zürcher Frauenbildungskurse hinausgeht. Bemerkenswert ist auch ein Unternehmen des Institut national genevois, das 1917 unter den jungen Primarlehrern Genfs einen Wettbewerb veranstaltete zur Verbreitung deutschschweizerischer Werke. Die Bewerber mußten eine Novelle eines zeitgenössischen deutschschweizerischen Autors übersetzen.

Auch die erzieherische Aufgabe der Presse soll kurz gewürdigt werden. Die Presse in einem demokratischen Staatswesen ist viel mehr Ausdruck der öffentlichen Meinung, als in einem monarchischen und hat demgemäß eine weit größere Bedeutung. Die Schweizer Presse und die speziell schweizerischen Zeitschriften, nennen wir nur die bedeutendsten, die „Schweiz“ und „Schweizerland“, arbeiten an der Pflege nationalen Denkens, namentlich „Schweizerland“, das sich vollständig in den Dienst schweizerischer Kultur und Wirtschaft stellt. Hingewiesen muß auch werden auf die im Verlag

<sup>1)</sup> Vergleiche „Schweizerische Lehrerzeitung“ vom 19. Mai 1917, Nr. 20. Die staatsbürgerlichen Kurse von Baselstadt.

Rascher erscheinenden „Schriften für Schweizer Art und Kunst“, in denen vor allem nationale Fragen, die in der jetzigen Zeit das größte Interesse beanspruchen, behandelt werden, in die aber auch volkswirtschaftliche, rechtswissenschaftliche, naturwissenschaftliche, philosophische, geschichtliche und literarisch-künstlerische Abhandlungen aufgenommen werden, sofern ihnen allgemeine schweizerische Bedeutung zukommt. Aus dieser Sammlung nennen wir nur die für den nationalen Gedanken bedeutsamsten Schriften: Heft 1, Konrad Falke, Der schweizerische Kulturwille; Heft 2, Carl Spitteler, Unser Schweizer Standpunkt; Heft 10, Ernst Gagliardi, Die Entstehung der schweizerischen Neutralität; Heft 14/15, M. Großmann, Nationale Forderungen an die schweizerische Mittelschule; Heft 16/17, Konrad Falke, Das demokratische Ideal und unsere nationale Erziehung; Heft 26/27, Rappard, Zur nationalen Verständigung; Heft 29, Max Huber, Der schweizerische Staatsgedanke; Heft 30, Heinrich Federer, Unser Herrgott und der Schweizer; Heft 53/54, Paul Seippel, Helvetische Wahrheiten.

In die Flut der übrigen Literatur über nationale Erziehung zu steigen, versagen wir uns. Wir weisen nur noch darauf hin, daß der nimmermüde Kämpfer und Grütlianer Robert Seidel, Privatdozent an beiden Hochschulen in Zürich, rasch aufeinander in drei Schriften mit großem Temperament und warmem Herzen für seine Bildungs-ideale eintritt. In „Das Ziel der Erziehung vom Standpunkt der Sozialpädagogik“ (Zürich 1915) erklärt er die staatsbürgerliche Bildung als einen wichtigen Teil der harmonischen Bildung und als wahrhaft allgemeine Bildung. Die Schrift „Sozialdemokratie und staatsbürgerliche Erziehung oder Staatsbürger, Weltbürger und Mensch“ (Zürich 1917) richtet sich gegen die Gegner der staatsbürgerlichen Erziehung innerhalb der sozialdemokratischen Partei. Sie ist gedacht als Aufklärungs- und Bildungsmittel. Von der Geschichte ausgehend, verkündet der Verfasser sein Credo: „Die staatsbürgerliche Erziehung muß kommen; denn sie ist zur sozialen und politischen Notwendigkeit für Gesellschaft und Staat geworden, und für die Zukunftsgesellschaft und den Zukunftsstaat — die in gewaltigem Anmarsch begriffen sind — ist sie erst recht eine Daseins- und Lebensbedingung.“ Und weiter: „Diese staatsbürgerliche, oder diese sozialpolitische Erziehung der Staatsbürger beiderlei Geschlechts, wie sie in dieser Schrift vertreten wird; diese Erziehung zur persönlichen wie zur sozialen und politischen Sittlichkeit; diese Erziehung zur Erfüllung der Pflichten und zur Ausübung der Rechte der Menschen als Menschen wie als Gesellschaftsglieder und Staatsbürger; diese Erziehung zur Arbeit, zum Dienst und zur Hingabe für das Volk, für den Staat und für die Menschheit; diese Erziehung zur Freiheit und Gleichheit, zur Nächstenliebe und Brüderlichkeit, zur Selbstbestimmung und zur Selbstregierung, sowie zur freien Unterordnung unter die selbstgegebenen Rechte und Pflichten und Ordnungen der demokratischen Volks- und Staatsgemeinschaft, sowie



der freien Völker- und Staatenbünde, das ist die menschliche Erziehung, und das ist die Erziehung zum Gesellschafts-, Staats- und Menschheitsideal.“ 1918 erschien die vierte Auflage von „Demokratie, Wissenschaft und Volksbildung. Ihr Verhältnis und ihr Zusammenhang“, einer Schrift Seidels, die dem Gedanken dient, daß das Bildungswesen von der Gesellschaft und vom Staate bedingt werde, und daß Verhältnis und Zusammenhang zwischen Gesellschaft, Staat und Pädagogik natürlich und unzerstörbar seien; auch hier eine überzeugende Würdigung des demokratischen Bildungsideals.

### Schluß.

Gerade bei der von uns gewählten Betrachtungsweise, zuerst das bereits vorhandene zu zeigen, und dann das klarzulegen, was erstrebt wird, tritt deutlich hervor, daß einerseits vieles von dem, was als neues Ziel und neuer Weg aufgestellt wird, bereits im Vorhandenen zum Ausdruck kommt, und daß anderseits mehr für staatsbürgerlichen Unterricht als für nationale Erziehung gearbeitet worden ist. Das nationale Problem zeigt in unserm Lande ein anderes Gesicht als in den Nachbarstaaten. Unsere Aufgabe ist, zur Versöhnung und internationalen Verständigung beizutragen. Unsere Heimatliebe darf nicht zur Verengung des Geistes und Gemütes, nicht zum Ehrgeiz und nationalen Egoismus führen. Daß die Erziehung auf dem Boden der neuen Schweiz, die Ragaz in seinem vielbesprochenen Buche erträumt,<sup>1)</sup> gerade als „nationale, auch international oder übernational eingestellt sein müßte“, das ist doch wohl fraglos in einem Lande, in dem, wie das unsere, verschiedene „Nationen“ sich vertragen müssen, und das gerade durch seine Kleinheit der ständigen Abhängigkeit von seinen Nachbarn sich bewußt sein muß. Die Schule kann da ihren Beitrag leisten, obwohl nicht alles von ihr erwartet werden darf. Der Lehrplan ist nicht alles. Es kommt doch in letzter Linie auf die Lehrerpersönlichkeit an. Auf die Jugend wirkt das Beispiel, die Begeisterung und nicht die trockene Belehrung. Das wird ebenfalls mit Recht betont. Und dann muß die Frauenbildung einen Aufschwung nehmen. Die Mädchenschulen dürfen nicht mehr den Knabenschulen untergeordnet werden. Die Frauen haben sich in den schweren Zeiten, die hinter uns liegen, als Helferinnen bewährt. Sie haben gerade durch die Not der Zeit ihre Befähigung erwiesen, auch im öffentlichen Leben ihre Aufgabe zu erfüllen und gut zu erfüllen. Daher ist es dringende Pflicht, die Mädchenbildung den Erfordernissen der Gegenwart gemäß zu gestalten.

---

<sup>1)</sup> L. Ragaz. Die neue Schweiz. Ein Programm für Schweizer und solche, die es werden wollen. Zweite Auflage, Olten 1918.

## Nachweis der benützten Literatur.

Schweizerische Schulstatistik. Text 1914.

Jahrbücher des Unterrichtswesens in der Schweiz 1883—1912. (Benützt deren Gesetzessammlung zu den Lehrplanauszügen im 2. Teil.)

Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen. Jahrgänge 1915—18. (Gesetzessammlung.)

Archiv 1916, Die Schule in der Schweiz während des europäischen Krieges in den Jahren 1914 und 1915.

Archiv 1917, Die staatsbürgerliche Erziehung im Ausland.

Annuaire de l'instruction publique en Suisse 1916. Albert Chessex, L'école populaire suisse pendant la guerre européenne.

Protokolle der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom 6. April 1916 in Bern, vom 30./31. Mai 1916 in Bern, vom 13. September 1916 in Sitten und vom 13. Oktober 1917 in Basel.

Bericht des schweizerischen Departements des Innern über seine Geschäftsführung im Jahre 1917.

Amtsberichte der Erziehungsdirektionen der verschiedenen Kantone von 1912 an.

Vorlesungsverzeichnisse der schweizerischen Hochschulen für das Wintersemester 1918/19.

Schweizerische Lehrerzeitung 1915. (60. Jahrgang.)

Nr. 21. Nationale Forderungen an die schweizerischen Mittelschulen.

Nr. 22. J. Weber, Staatsbürgerliche Erziehung.

Nr. 26—30. Staatsbürgerlicher Unterricht.

Nr. 44—48. Berichte über die Jahresversammlung des Schweizerischen Lehrervereins in Zürich, 6. und 7. November 1915, und über den Gymnasiallehrertag in Baden.

1916. (61. Jahrgang.) Nr. 31—34. Dr. H. Mantel, Nationale Bestrebungen in der Helvetik.

Nr. 38. Die Eidgenössische Technische Hochschule und die nationale Erziehung.

Nr. 44. Prof. Dr. Großmann, Grundsätzliches zum Gymnasiallehrertag 1916.

Nr. 49. Basler Schulsynode.

1917. (62. Jahrgang.) Nr. 1—3. Klinke Dr. W., Nationalerziehung zur Zeit der Helvetik. (Antrittsvorlesung an der zürcherischen Hochschule.)

Nr. 20. Die Staatsbürgerkurse von Baselstadt.

Nr. 21. Die Basler Schulgesetzesrevision.



- Nr. 26—29. Dr. Fritz Hunziker, Deutschunterricht und vaterländische Erziehung in der Mittelschule.
- Nr. 31. Zürcher Frauenbildungskurse.
- Nr. 32—33. Dr. Hans Hasler, Nationale Erziehung und staatsbürgerlicher Unterricht.
- Nr. 42. Die Schweizer Woche.
1918. (63. Jahrgang.) Nr. 2. Förderung der nationalen Erziehung.
- Nr. 26—27. Dr. X. Wetterwald, Zur staatsbürgerlichen Erziehung.
- Nr. 33. Soziale Frauenbildung in Genf.
- Nr. 35. Zur Frauenbildung.
- Schweizerische pädagogische Zeitschrift. 1892. (2. Jahrgang.) E. Zingg, Die schweizerische Fortbildungsschule, Seite 23 ff. — Prof. Dr. E. Zürcher, Die politische Bildung unserer Schweizerjugend, Seite 43 ff.
1893. (3. Jahrgang.) L. Bard, Le sentiment de la nature et le patriotisme, Seite 51 ff. — H. Huber, Über Unterricht in Gesetzes- und Verfassungskunde auf der Stufe der Volksschule, Seite 81 ff.
1895. (5. Jahrgang.) H. Huber, Lehrverfahren beim Unterricht in der Verfassungskunde auf der Stufe der Fortbildungsschule, Seite 41 ff.
1897. (7. Jahrgang.) G. Stucki, Der vaterlandskundliche Unterricht in der Fortbildungsschule. — Drei Lektionsskizzen, Seite 46 ff.
1905. (15. Jahrgang.) Ivo Pfyffer, Volkswirtschaftslehre als Unterrichtsfach, Seite 209 ff.
1911. (21. Jahrgang.) Über Organisation und Methode des gewerblichen Fortbildungsschulunterrichts in Berücksichtigung der schweizerischen Verhältnisse. E. Weiß, „Vaterlandskunde“. Seite 219 ff.
1915. (25. Jahrgang.) H. Huber, Der Unterricht in Gesetzes- und Verfassungskunde. Einige ausgewählte Beispiele des Lehrverfahrens, Seite 22 ff. — Nationale Erziehung. Referate, Thesen und Diskussion an der Jahresversammlung des schweizerischen Lehrervereins vom 7. November 1915 im Rathaus zu Zürich, Seite 233 ff.
1916. (26. Jahrgang.) Dr. A. Barth, Zur Frage der nichtberuflichen Frauenbildung an Töchtertschulen, Seite 277 ff.
1917. (27. Jahrgang.) Dr. Robert Keller, Die Winterthurer Mittelschul-Reform. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte der schweizerischen Mittelschulen, Seite 39 ff.
- Fünfunddreißigstes Jahrbuch des Vereins schweizerischer Gymnasiallehrer, (Referat von Dr. Barth über: Die nationale Aufgabe der Mittelschule und andere Vorträge. Aarau 1917).

- Pionier. 1916 (37. Jahrgang). Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern. Pater Girards Projekt zu einem schweizerischen Schulwesen 1799. (Im eidgenössischen Staatsarchiv gefunden und übersetzt von E. Lüthi.)
- Schriften der Vereinigung für staatsbürgerliche Bildung und Erziehung. (Leipzig und Berlin 1911 ff.) Schrift I. Paul Rühlmann, Die Idee der staatsbürgerlichen Erziehung in der Schweiz. (1911.)
- Schriften für Schweizer Art und Kunst (Zürich 1915). (Angabe der wichtigsten auf Seite 124.)
- Neue Zürcher Zeitung vom 2. September 1916: Prof. M. Großmann, Die Stellungnahme der Gesellschaft ehemaliger Polytechniker zu den Ausbildungsfragen an der Eidgenössischen Technischen Hochschule.
- Neue Zürcher Zeitung vom 19. September 1916. Zürcher Schulsynode.
- Neue Zürcher Zeitung vom 9. und 10. Januar 1918. Förderung der nationalen Erziehung.
- Eingabe der Gesellschaft ehemaliger Studierender der Eidgenössischen Technischen Hochschule an den schweizerischen Schulrat betreffend die nationale Erziehung an der Eidgenössischen Technischen Hochschule. Mit Bericht über die Rundfrage, veranstaltet im August unter den akademischen Technikern der Schweiz. Beschluß des Ausschusses vom 22. April 1917.
- Festschrift zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens des Gymnasiums und der Industrieschule Winterthur. Zweiter Teil. Dr. Robert Keller. Geschichte des Gymnasiums und der Industrieschule Winterthur, 1862—1912. (Winterthur 1912.)
- Dändliker Karl, Geschichte der Schweiz mit besonderer Rücksicht auf die Entwicklung des Verfassungs- und Kulturlebens von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. 3. Band.
- Wiget G., Vaterlandskunde für Schweizer Jünglinge an der Schwelle der Aktivbürgerschaft. Ein Handbuch für Lehrer an Fortbildungsschulen. (St. Gallen 1916.)
- Seidel Robert, Das Ziel der Erziehung vom Standpunkt der Sozialpädagogik. (Zürich 1915.)
- Seidel Robert, Demokratie, Wissenschaft und Volksbildung. Ihr Verhältnis und ihr Zusammenhang. (4. Auflage, 1918.)
- Seidel Robert, Sozialdemokratie und staatsbürgerliche Erziehung, oder Staatsbürger, Weltbürger und Mensch. (Zürich 1917.)
- Ragaz L., Die neue Schweiz. Ein Programm für Schweizer und solche, die es werden wollen. (2. Auflage, Olten.)